

Der Ursprung der Policeygesetzgebung in einem Reichsstift

|| Das Baudingbuch der Klosterherrschaft Ottobeuren
von 1551 zwischen mittelalterlichem Recht und
guter Policey

von Barbara Mathys – Bern

Einleitung

Das 16. Jahrhundert markiert in der frühneuzeitlichen Gesetzgebungsgeschichte eine Epochenschwelle. Es signalisiert die beginnende Abkehr von der archaischen Welt der mittelalterlichen Rechtsetzung [...].

Hans Schlosser¹

Die frühe Neuzeit in Mitteleuropa ist eine Epoche des Wandels und der Modernisierung.² Sie ist Ausgangspunkt grundlegender gesellschaftlicher Umgestaltungen, wie jener von der Agrar- zur Industriegesellschaft, von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft oder vom mittelalterlichen Personenverbandsstaat zum Territorialstaat.³ Schlüsselereignisse, wie etwa die Reformation oder der Bauernkrieg, symbolisieren diese Zeit der Neuorientierung, lassen jedoch andere entscheidende und tief greifende Prozesse in den Hintergrund treten.

Eine dieser Entwicklungen ist der fundamentale Wandel des Rechtsverständnisses und der Gesetzgebung: vom mittelalterlichen zum frühneuzeitlichen Recht – und damit zur „guten Policey“. Sowohl daß für das Mittelalter

-
- 1) Schlosser H., Rechtsetzung und Gesetzgebungsverständnis im Territorialstaat Bayern im 16. Jahrhundert (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 50, 1987, 41–61) 44.
 - 2) Der vorliegende Artikel ist eine überarbeitete Version der Lizentiatsarbeit Mathys B., Das Ottobeurer Bauding zwischen mittelalterlichem Recht und guter Policey. Eine Suche nach dem Ursprung der Policeygesetzgebung anhand des Baudingbuches von 1551 der Klosterherrschaft Ottobeuren, Bern 2004.
 - 3) Schulze W., Einführung in die Neuere Geschichte, Stuttgart 1996³; Mitteis H., Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar, Böhlau 1933.

charakteristische Weistum, als auch die später vorherrschende Polizeyordnung, sind bis heute Gegenstand intensiver Forschung. Die Übergangsphase jedoch, in der beide Rechtsformen gleichzeitig auftreten, aber auch vermischt und weiterentwickelt werden, ist bisher, abgesehen vom Herzogtum Bayern, kaum untersucht.⁴

Der Ursprung der Weistumsforschung geht auf Jacob Grimm zurück, dem eine erste geographisch umfassende und ausschließlich den Weistümern gewidmete Quellenedition zu verdanken ist.⁵ Zwar kann man dabei nicht von einer systematischen Auswertung des Quellenmaterials sprechen, doch prägte Grimm eine Auffassung, die lange unangefochten blieb: er idealisierte Weistümer als ausschließlich bäuerliche Normsetzung und hielt sie für „ungehemmte Ausflüsse des frischen, freien Rechts, die keiner Gesetzgebung von seiten der Herrschaft bedurften“.⁶ Eine neue Lesart wurde von Karl Lamprecht propagiert, der die Interessen der Grundherren als Triebfeder für die Weistumbildung in den Vordergrund stellte.⁷ Diese wurde später von Erna Patzelt und Hermann Wießner übernommen und ausgebaut.⁸

Ab Mitte des 20. Jahrhunderts wurde vermehrt der genossenschaftliche Charakter der Weistümer hervorgehoben. So konnten unter anderem Hermann Baltl, Karl Kollnig und Peter Blicke anhand detaillierter Untersuchungen zeigen, daß die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der bäuerlichen Untertanen – vor allem im Südwesten des Reiches – von der älteren Forschung „in Überschätzung oft nur formaler Bindungen“⁹ unterbewertet wurde.¹⁰

-
- 4) Lieberich H., Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern (Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag, hrsg. v. D. Albrecht et al., München 1969, 307–378); Schlosser H., Rechtsgewalt und Rechtsbildung im ausgehenden Mittelalter (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 100, 1983, 9–52) 51; Schlosser, Rechtsetzung (wie Anm. 1) 44.
 - 5) Grimm J., Weistümer, 7 Bde., Göttingen 1840–1878.
 - 6) Jacob Grimm, nach Werkmüller D., Art. „Weistümer“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1998, 1239–1252) 1242.
 - 7) Werkmüller, Weistümer (wie Anm. 6) 1242; vgl. Lamprecht K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes aufgrund der Quellen zunächst des Mosellandes, 3 Bde., Leipzig 1885–1886. Neudruck, Aalen 1960.
 - 8) Werkmüller, Weistümer (wie Anm. 6) 1243; vgl. Patzelt E., Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich, Budapest 1924; Wießner H., Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet, Baden, Wien 1934.
 - 9) (wie Anm. 6) 1243.
 - 10) Baltl H., Die österreichischen Weistümer. Studien zur Weistumsgeschichte (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 59, 1951, 365–410 und 61, 1953, 37–78; Kollnig K., Probleme der Weistumsforschung (Heidelberger Jahrbücher 1, 1957, 13–30. Neu in: Franz G. (Hrsg.), Deutsches Bauerntum im Mittelalter, Darmstadt 1976, 394–423); Blicke P., Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.

Zu welchem Grad nun die Untertanen und die Herrschaft in den Prozeß der Rechtssetzung involviert waren, bedarf einer differenzierteren Betrachtungsweise und kann wohl nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Fragestellung behandelt werden. Dieter Werkmüller kommt zum Schluß, daß „eine einheitliche Antwort auf die Fragen nach Alter, Entstehung, Aufzeichnung und Charakter der Weistümer für das gesamte Verbreitungsgebiet nicht gegeben werden kann“.¹¹ Deshalb konzentriert sich die neuere Weistumsforschung auf geographisch begrenzte Gebiete, erweitert aber den bisher eng gesteckten formalen und thematischen Rahmen, indem sie andere Rechtsquellen beizieht und neue Fragestellungen behandelt. So zeigt Rudolf Hinsberger, daß der Inhalt der Weistümer auch tatsächlich geltendes Recht war, und daß das Verlesen des Weistums ein zentraler Punkt der grundherrlichen Versammlung darstellte.¹² Sigrid Schmitt kommt anhand der von ihr untersuchten Weistümer, Dorf- und Gerichtsordnungen zum Schluß, daß der sich in der frühen Neuzeit formende Territorialstaat zwar von der Herrschaft vorangetrieben, aber nicht minder von den Gemeinden mitgeformt wurde.¹³ Solche neuen Blickwinkel machen deutlich, daß auf diesem Gebiet noch großer Forschungsbedarf besteht.¹⁴

Als Hans Maier Mitte der 1960er Jahre seine „ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre“ veröffentlichte, in der er überwiegend die „gute Policey“ untersuchte, bewegte er sich auf wenig erforschtem Terrain. Noch 1980 schrieb er im Vorwort zur zweiten Auflage, daß die Erforschung der Policey „bis heute eine terra incognita geblieben“¹⁵ sei. Seither wurden in zahlreichen Aufsatzsammlungen und Monographien detailliert einzelne Territorien und verschiedenste Aspekte der guten Policey untersucht, unter anderem von Michael Stolleis, Peter Kissling, Karl Härter und jüngst von Andrea Iseli und André Holenstein.¹⁶ Besonders interessant im Zusammenhang mit dem vorliegenden Artikel ist die Aufsatzsammlung von Peter Blickle et al., die unter

11) (wie Anm. 6) 1243.

12) Hinsberger R., Die Weistümer des Klosters St. Matthias in Trier. Studien zur Entwicklung des ländlichen Rechts im frühmodernen Territorialstaat, Stuttgart u. a. 1989.

13) Schmitt S., Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey. Vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, Stuttgart 1992.

14) (wie Anm. 6) 1250.

15) Maier H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München 1980², 4.

16) Stolleis M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988; Stolleis M. (Hrsg.), Policey im Europa der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1996; Kissling P., „Gute Policey“ im Berchtesgadener Land. Rechtsentwicklung und Verwaltung zwischen Landschaft und Obrigkeit 1377 bis 1803, Frankfurt a. M. 1999; Härter K. (Hrsg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000; Iseli A., „Bonne Police“. Frühneuzeitliches Verständnis von der guten Ordnung eines Staates in Frankreich. Diss. Bern. Tübingen 2003; Holenstein A., „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), 2 Bde., Epfendorf 2003.

anderem einen profunden Überblick über die gute Policey in Kempten liefert.¹⁷ An umfassenden Quelleneditionen für die wichtigsten Gebiete des Reichs – mit dem Titel „Repertorium der Policeyordnungen“ – arbeiten Karl Härter und Michael Stolleis; bereits erschienen sind zudem Editionen schwäbischer und fränkischer Policeyquellen von Wolfgang Wüst.¹⁸

Ähnlich wie die Weistumsforschung hat sich auch die Policeyforschung intensiv der Fragestellung „Herrschaft oder Genossenschaft?“ gewidmet. In Anlehnung an Gerhard Oestreichs Konzept der Sozialdisziplinierung begreift beispielsweise Karl Härter Policeynormen als territoriale, zwingend herrschaftlich geprägte Rechtsquellen.¹⁹ Doch schon Hans Maier hat genossenschaftliche Aspekte der guten Policey betont; eine Auffassung, die auch durch neuste Forschung gestützt wird.²⁰

Die Anfänge der guten Policey, oder generell der Übergang vom mittelalterlichen zum frühneuzeitlichen Recht, sind bisher nur in Aufsätzen von Heinz Lieberich und Hans Schlosser über das Herzogtum Bayern etwas detaillierter untersucht worden.²¹ Dies dürfte einerseits darauf zurückzuführen sein, daß die Definitionen der Forschungsbegriffe „Weistum“ und „gute Policey“ bis heute strittig sind, so daß naturgemäß mehr Gewicht auf die Abgrenzung statt auf die Kompatibilität der Begriffe gelegt wird.²² Andererseits gibt es nur sehr wenige geeignete Quellen zu diesem Thema, was auf ein Überlieferungsproblem hinweisen kann, oder aber in der Natur des Forschungsobjektes selbst liegen mag, wurde doch für die gute Policey üblicherweise neues, vom alten unabhängiges Recht erlassen. Trotzdem haben verschiedene Forscher aus anders gelegenen Problemstellungen Ergebnisse erhalten, welche die Existenz von Übergangsformen zumindest nahe legen. Beispielsweise beurteilt Rudolf Hinsberger die Weistümer nicht bloß als Überlieferung alter Rechtsverhältnisse, sondern stellt anhand der von ihm untersuchten Quellen

17) Blicke P. et al. (Hrsg.), *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, Frankfurt a. M. 2003.

18) Härter K. – Stolleis M., *Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit*, 4 Bde., Frankfurt a. M. 1996–2001; Wüst W., *Die „gute“ Policey im Schwäbischen Reichskreis. Unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens*, Berlin 2001; Wüst W., *Die „gute“ Policey im Fränkischen Reichskreis*, Berlin 2003.

19) Härter K., *Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert* (*Ius Commune* 20, 1993, 61–141) 62f; für die Sozialdisziplinierung vgl. Oestreich G., *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus* (*Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 55, 1969, 329–347).

20) vgl. S. 99.

21) Zu diesem Schluß kam noch 2001 Wolfgang Wüst, *Wüst, „gute“ Policey im Schwäbischen Reichskreis* (wie Anm. 18) 15.

22) Darin sieht Pankraz Fried die Quelle vieler begrifflicher Probleme, vgl. Fried P., *Die Bedeutung der ländlichen Rechtsquellen für die bayerische Verfassungsgeschichte. Ein Bericht über Sammlung und Edition bayerisch-schwäbischer „Weistümer“* (*Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung*, hrsg. v. P. Blicke, Stuttgart 1977, 197–204) 202.

aus Trier fest, daß sie aktiv den sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen angepaßt wurden.²³ Umgekehrt sollten prinzipiell auch frühe Dorfordnungen – die policeylichen Satzungen von Dorfgemeinden – noch altes Recht enthalten, wie Paul Gehring überzeugt ist: „Ohne durchgreifenden Einschnitt führt [...] ein breiter Strom in unmerklichen Übergängen vom 14. ins 18. Jahrhundert.“²⁴ Diese Vermutung findet man auch bei Karl Siegfried Bader, der zur Erklärung zwei gegenläufige gesellschaftliche Entwicklungen heranzieht: zum einen berufen sich die Gemeinden und Korporationen bei ihrem Ringen um Unabhängigkeit auf altes Recht, zum anderen zieht die Bildung von Territorialstaaten zunehmend juristisch geschulte Beamte nach sich, die den Staat als alleinige Quelle der Rechtssetzung sehen. „Die Dorfordnungen selbst spiegeln diesen Gegensatz wieder, indem sie sich einerseits eben auf ihr ‚gutes altes Recht‘ stützen, andererseits aber doch von der Herrschaft oder jedenfalls mit herrschaftlicher Genehmigung publiziert werden.“²⁵ Daß Übergangsformen auch bewußt angestrebt wurden, macht Sigrid Schmitt plausibel: „Die Dorfordnungen wären in dieser Zeit dann eine Art Puffer, in dem die neue Form der Gesetzgebung aufgefangen und in das Rechtsbewußtsein der Bürger umgesetzt werden konnte, bis eine Gewöhnung und Akzeptanz der herrschaftlichen Gesetzgebungsgewalt erreicht war.“²⁶

Daß Dorf- oder Polizeiordnungen ergänzend zum Weistumsrecht hinzukamen, ohne es jedoch zu verdrängen, aber auch in Übergangsformen nebeneinander auftraten, dürfte laut Dieter Werkmüller „im südwestdeutschen Raum – zumal in geistlichen Grundherrschaften – [...] öfters zu beobachten sein“.²⁷ Der Grund für diese besondere rechtshistorische Stellung dieser Region und insbesondere ihrer geistlichen Herrschaften kann auf verschiedene Sachverhalte zurückgeführt werden. Zum einen weisen geistliche Territorien weit günstigere Quellenbestände auf als weltliche, da sie sich durch einen vergleichsweise hohen Grad an Schriftlichkeit auszeichnen und klare Formen einer administrativen Gliederung erkennen lassen.²⁸ Charakteristisch ist zum anderen, daß es ihnen gelang, sich zu kleinstaatlichen Territorien zu entwickeln, in denen oft Grund-, Gerichts- und Leibherrschaft in der Person des

23) (wie Anm. 12) 64.

24) Gehring P., Weistümer und schwäbische Dorfordnungen (Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, hrsg. v. P. Blicke, Stuttgart 1977, 41–51) 46.

25) Bader K.S., Die Rechtsgeschichte der ländlichen Siedlung (Deutsche Rechtsgeschichte: Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, hrsg. v. K. S. Bader – G. Dilcher, Berlin u. a. 1999, 3–247) 205.

26) (wie Anm. 13) 57.

27) Werkmüller, Weistümer (wie Anm. 6) 1249; zur staatlichen Gliederung des deutschen Südwestens vgl. Bader K.S., Der deutsche Südwesten. In seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950.

28) Rösener W., Die spätmittelalterliche Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum als Problem der Sozialgeschichte (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 127, 1979, 17–69) 45.

Landesherrn zusammenfielen.²⁹ Gleichzeitig lassen sich auch besonders starke genossenschaftliche Momente erkennen:³⁰ „Solche Konstellationen ermöglichten [...] den Bauern in stärkerem Masse als etwa in Bayern politisch aktiv zu werden und auf die Ausgestaltung der Herrschaftsordnung Einfluß zu nehmen.“³¹ Die durch Quellen breit belegte Konflikthanfälligkeit der Klosterherrschaften und die Tatsache, daß gerade sie im Bauernkrieg zum Brennpunkt des bäuerlichen Unmuts geworden sind, werden in der Forschung als Zeichen einer schwachen Legitimation gedeutet,³² was Werner Rösener auf die Verweltlichung der Kirche und die auf Angehörige des Adels beschränkte Rekrutierung von Klerikern zurückführt. Hinzu komme, daß viele geistliche, aber auch weltliche Herren im Spätmittelalter ihre Pflicht, die ihnen untergebenen Bauern zu schützen, nicht mehr erfüllt hätten.³³ Schließlich stellt auch André Holenstein in einer breiten Untersuchung von Rechtsquellen in den geistlichen Herrschaften einen gegenüber den adeligen erhöhten Regelungsbedarf fest.³⁴

Diese Charakterisierung der Region, zusammen mit der Aussage von Werkmüller, impliziert ein gleichzeitiges Auftreten solcher Herrschaften (und einer notwendigerweise starken Untertanenschaft) und von schriftlich festgehaltenen Übergangsformen bei der Gesetzgebung, was vermuten läßt, daß dazwischen eine kausale Beziehung besteht. Es wird sich jedoch im Laufe dieses Artikels zeigen, daß andere Gesichtspunkte ergiebiger sind, vor allem die der verfolgten Innen- und Außenpolitik. Auch die Frage, wieso gerade Grundherrschaften Übergangsformen aufzeigen sollten, wird in diesem Zusammenhang weiter diskutiert werden.

Eine außergewöhnliche Momentaufnahme in der Entwicklung der Gesetzgebung findet man in der Klosterherrschaft Ottobeuren des 16. Jahrhunderts. Mit dem Baudingbuch von 1551,³⁵ das in diesem Aufsatz als zentraler Quellenkorpus verwendet wird, ist eine normative Rechtssammlung überliefert, in der sowohl inhaltlich, als auch formal altes und neues, policyliches Recht ne-

29) Holenstein A., Äbte und Bauern. Vom Regiment der Klöster im Spätmittelalter (Politische Kultur in Oberschwaben, hrsg. v. P. Blickle, Tübingen 1993, 243–268) 243; Holenstein A., Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg, München 1996, 32.

30) Blickle P., Neue Beiträge zur Agrarverfassung Südwestdeutschlands, Vorarlbergs und der Ostschweiz (Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 19, 1971, 90–95) 90.

31) Blickle P., Bauer und Staat in Oberschwaben (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 31, 1972, 104–120) 111 f.

32) Blickle P., Grundherrschaft und Agrarverfassungsvertrag (Die Grundherrschaft im späten Mittelalter 1, hrsg. v. H. Patze, Sigmaringen 1983, 241–261) 259; Rösener, spätmittelalterliche Grundherrschaft (wie Anm. 28) 65 f.

33) (wie Anm. 28) 65 f.

34) Holenstein, Äbte (wie Anm. 29) 267.

35) Edition vgl. Mathys B., Das Baudingbuch der Klosterherrschaft Ottobeuren von 1551 (Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens und seiner Zweige 116, 2005, 333–435).

beneinander auftreten. Dieses Recht wurde jeweils im Rahmen einer jährlichen Versammlung von Herrschaft und Untertanen – dem Bauding – verlesen. Durch die Existenz solchen Rechts in enger Verbindung mit einer mittelalterlichen Dingversammlung unterscheidet sich Ottobeuren wesentlich von anderen Herrschaften im Süden des Reiches, beispielsweise von seinem unmittelbaren Nachbarn, dem Fürststift Kempten, von dem keine solchen Übergangsformen überliefert sind. Bereits 1519 wurde in Kempten eine erste Policyordnung erlassen, die schon eine Vielzahl der Regelungsbereiche typischer policyeylicher Gesetzgebungen behandelte.³⁶ Es folgten weitere Ordnungen, in denen seit Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch immer häufiger Reichsrecht rezipiert wurde.³⁷ 1591 wurde schließlich eine umfassende Landesordnung erlassen, die dann für mehr als 200 Jahre im Gebrauch war.³⁸ In allen oben genannten Ordnungen werden, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nur neue, policyliche Themen geregelt.³⁹ Besonders aufschlußreich im Vergleich mit Ottobeuren ist dabei die institutionelle Verankerung der Policy: es handelt sich um obrigkeitlich erlassenes Recht, das den Untertanen jährlich verlesen wurde, im Gegensatz zu Ottobeuren allerdings ohne deren gleichzeitiger Vereidigung, womit ihr die damit assoziierte Gesetzesbindung der Herrschaft fehlt.⁴⁰

Die einzigen detaillierten Untersuchungen zu Übergangsformen finden sich bei Heinz Lieberich und Hans Schlosser zum Herzogtum Bayern, dessen Landgebote nach Stil, Inhalt und Zielsetzungen noch dem traditionellen Rechtsverständnis verhaftet sind, aber zudem modernere Aspekte enthalten, wie eine Begründung der Rechtssetzungsmacht und Änderungsvorbehalte. Diese Mischung von altem und neuem Gesetzgebungsverständnis ist nach Hans Schlosser gerade nicht als symbolisch zu deuten, das heißt, daß sie nicht bloß der Herstellung der Loyalität und des Vertrauens der Untertanen diene. Als Argument gibt er die zu dieser Zeit bereits erfolgte Konzentration der Herrschaftsrechte beim Landesherrn und die schon etablierte zentrale Verwaltung an: „Eine derart präsente ‚Gewaltsamkeit‘ hatte es nicht nötig, ihre faktische politische Ubiquität zusätzlich durch Rechtsverfügungen mit Sym-

36) Kissling P., Reichsstädtische und territoriale Policyen. Ein Vergleich der Reichsstadt und der Grafschaft Kempten in 16. Jahrhundert (Blickle P. et al. (Hrsg.), *Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, Frankfurt a. M. 2003, 229–283), 264.

37) (wie Anm. 36) 282.

38) Kissling P., *Die Landesordnung des Fürststifts Kempten* (Blickle P. et al. (Hrsg.), *Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, Frankfurt a. M. 2003, 27–152) 29, 27.

39) vgl. Gisi L. M., *Landespolicy und Reichspolicy. Die Policyordnungen des Fürststifts Kempten im Kontext der Genese reichspolicyeylicher Normsetzung* (*Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, hrsg. v. P. Blickle et al., Frankfurt a. M. 2003, 285–340) 329–340.

40) (wie Anm. 36) 262 f.

bolwert zu demonstrieren.⁴¹ Stattdessen sieht Schlosser in den Landgeboten „ein ausgreifender Schritt in die Moderne des Gesetzesdenkens“,⁴² eine Auffassung, die auch bei Heinz Lieberich zu finden ist.⁴³ Er ortet die Ursache für diesen Wandel und damit für den Beginn der Policeygesetzgebung in einem gesetzgeberisch aktiveren Staat, der für immer zahlreichere Bereiche neues Recht setzt, was auf Kosten der kirchlichen und regionalen Rechtsordnung geht. Dabei soll direkt Mißständen in der Gesellschaft und der frühkapitalistischen Wirtschaft sowie der individuellen Lebensführung begegnet, und nicht mehr bloß die dem mittelalterlichen Rechtsstaat obliegenden Themenbereiche behandelt werden.⁴⁴ In den Anfängen stehen aber in denselben Landgeboten neue und alte Formen nebeneinander, weshalb Lieberich vermutet, daß sich der Gesetzgeber der Unterschiede zwar bewußt war, daß er aber daran nicht genügend Anstoß genommen hätte, um die Rechtsmaterien aufzuspalten und separat zu regeln; eine Gepflogenheit, die erst später aufgekommen sei.⁴⁵

Die Arbeiten der beiden Autoren bieten sich somit als Orientierungshilfen für den vorliegenden Aufsatz und dessen Fragestellung an, wenn auch in sehr beschränktem Rahmen, da sie in der Entwicklungsgeschichte der Gesetzgebung erst an einem viel späteren Zeitpunkt einsetzen, nämlich als die Landesherrschaft und die Verwaltung bereits ausgeprägt waren. Zudem ist Bayern kaum als repräsentatives Beispiel für die Entwicklung einer Herrschaft heranzuziehen, da es sich politisch stärker exponierte und bezüglich Größe und Herrschaftsstruktur kaum mit anderen Herrschaften im süddeutschen Raum zu vergleichen ist. Auch verzichtet Schlosser explizit auf den Terminus „gute Policey“, da dieser nicht griffig genug sei, um präzise Erkenntnisse „zum inneren Wesen der Rechtssetzungsakte“⁴⁶ zu erhalten. Hier soll jedoch nicht auf diesen Begriff verzichtet werden, ist er doch – wie auch Schlosser anerkennt – einer der wichtigsten Schlüsselbegriffe für den materiellen Wandel des Gesetzgebungsverständnisses und des frühneuzeitlichen Rechts. Um der Kritik von Schlosser Rechnung zu tragen, wird aber eine sorgfältige Definition und eine eingehende Besprechung der Kategorien notwendig sein.

Das Baudingbuch aus Ottobeuren von 1551 erlaubt einen detaillierten Einblick in die gesellschaftlichen und rechtlichen Abläufe zu einem Zeitpunkt, da die Klosterherrschaft gerade zur Landesherrschaft ausgebaut worden ist. Dabei wird ein relativ breiter Zeitrahmen abgedeckt, woran sich ansatzweise auch Tendenzen dieser historischen Entwicklung aufzeigen lassen. In der Analyse kristallisieren sich zwei grobe rote Fäden heraus, zum einen die Institution des Baudings, zum anderen der Inhalt und die Form der Ordnungen, wobei das Hauptaugenmerk auf die Unterscheidung zwischen der altherge-

41) Schlosser, Rechtsgewalt (wie Anm. 4) 51.

42) Schlosser, Rechtsgewalt (wie Anm. 4) 52.

43) Lieberich, Polizeigesetzgebung (wie Anm. 4) 307.

44) Lieberich, Polizeigesetzgebung (wie Anm. 4) 375 f.

45) Lieberich, Polizeigesetzgebung (wie Anm. 4) 331 f.

46) (wie Anm. 1) 54.

brachten, mittelalterlichen Gesetzgebung und der frühneuzeitlichen Policy gelegt wird. Folgende Fragen bilden den thematischen Hintergrund des Aufsatzes, auch wenn sie zum Teil nicht abschließend beantwortet werden können: Wie gestaltete sich das Verhältnis der Herrschaft zu den Untertanen und den angrenzenden Gebieten? Deutet die Verbindung von guter Policy und spätmittelalterlichem Ding auf Streben nach Rechtskonformität und Legitimation, oder eher auf Willkür der Herrschaft hin? Wie kommt es, daß das Bauding als Institution die Territorialisierung und Zentralisierung der Herrschaft überdauert hat? Und wie groß war die Diskrepanz zwischen dem durch das Bauding symbolisierten Vereinbarungscharakter des Herrschaftsverhältnisses und der realen historischen Entwicklung der Gesetzgebung im 16. Jahrhundert?

Der Aufsatz ist folgendermaßen strukturiert. Im Kapitel *Vom Ding zum Bauding* wird der Begriff „Bauding“ referiert, wozu zunächst die Institution des Dings und die verschiedenen Bedeutungsgehalte des Begriffs erläutert, seine Wurzeln und Ausprägungen im Spätmittelalter geschildert und in einem kurzen Exkurs von den Dorfgerichten abgegrenzt werden. Das Kapitel *Gesetzgebung in Mittelalter und früher Neuzeit* schafft die Grundlage für die Analyse des Ottobeurer Rechts, indem die Grundtypen des schriftlichen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechts beschrieben und kategorisiert, sowie die gute Policy definiert werden. Im Besonderen wird dabei Wert auf die Unterscheidung von Form und Inhalt, sowie der institutionellen Basis und der Legitimierung gelegt, da sich ein Übergang nicht zwingend gleichzeitig in all diesen Bereichen manifestieren muß. Hier werden auch kompatible Forschungsbegriffe entwickelt, wie sie im Schlußkapitel zur Anwendung kommen. Ein kurzer Überblick über die Geschichte Ottobeurens bietet das Kapitel *Die Herrschaft Ottobeuren im 16. Jahrhundert*, insbesondere über das Erlangen der Landesherrschaft, die Regierungs- und Verwaltungsstrukturen und über die dörflichen Organisationsformen. Auf diesem Hintergrund wird im Kapitel *Das Bauding in Ottobeuren* anhand des Baudingbuches von 1551 die Institution „Bauding“ von Ottobeuren detailliert nachgezeichnet, wozu dessen Stellung und Funktion in der Herrschaft beleuchtet, die einzelnen Traktanden der Versammlung geschildert und die Abläufe beschrieben werden. Aufgrund derselben Quelle werden im Kapitel *Das Recht von Ottobeuren* die inhaltlichen und formalen Gesichtspunkte des Ottobeurer Rechts herausgearbeitet, wozu auch ältere Rechtsquellen, insbesondere Agrarverfassungsverträge und Bestandbriefe, beigezogen werden. Hier finden sich auch die eigentliche Einordnung und Einschätzung der Hauptquelle. Die Ergebnisse der Arbeit werden in einem Fazit zusammengetragen und interpretiert, wo auch die hier aufgeworfenen Fragen behandelt und in einen konkreten Zusammenhang gestellt werden.

Vom Ding zum Bauding

Bei dem Begriff „Bauding“ handelt es sich nicht um einen Fachbegriff; er kann je nach Zeit und Ort verschiedene Bedeutungen aufweisen.⁴⁷ Seine Wurzel zeigt der Begriff aber deutlich: das Bauding geht auf das „Ding“ oder Dinggericht zurück. Um das Bauding zu verstehen, soll deshalb im vorliegenden Kapitel das „Ding“ ausführlich analysiert werden, wofür in einem ersten Schritt eine Definition des Begriffs „Ding“ und eine Erläuterung der Ursprünge des Dings und seines Wandels im Zusammenhang mit der staatlichen Entwicklung erforderlich ist. Dann werden, anhand dreier Beispiele, Varianten des spätmittelalterlichen Dinggerichts aufgezeigt. Ein knapper Exkurs soll helfen, das Dinggericht vom Dorfgericht abzugrenzen, bevor schließlich der Kreis zum Bauding wieder geschlossen wird, indem der Begriff „Bauding“ anhand verschiedener Belege referiert wird.

Weder das Ding noch das Bauding können allerdings mit dem heutigen Rechtsverständnis nachvollzogen werden. Als Einstieg in das Kapitel soll deshalb die Besonderheit des mittelalterlichen Rechts hervorgehoben werden. Nach heutiger Auffassung entsteht Recht durch formale Prozesse und erhält seine Gültigkeit, indem das politische System es in Kraft setzt.⁴⁸ Demgegenüber war mittelalterliches Recht eingelebte Gewohnheit;⁴⁹ Recht war nur, was seit langer Zeit überliefert und durch die Erinnerung der ältesten und glaubwürdigsten Leute bezeugt wurde. Nicht unbedingt nötig waren äußere Gedächtnishilfen, wie beispielsweise Urkunden, Landmarken oder Rechtsbücher. Wo ein neuer Rechtsfall auftauchte, für welchen kein altes, geltendes Recht angeführt werden konnte, wurde – aus heutiger Sicht – neues Recht geschaffen, mit der Vorstellung, daß es wiederum altes gutes Recht sei; gewissermaßen bisher nicht verwendetes, aber trotzdem vorhandenes. Recht wurde demnach aus damaliger Sicht nicht gemacht, sondern gefunden.⁵⁰ Das Alter eines Rechtsspruchs war jedoch nicht alleine maßgebend, ebenso wichtig war, daß das Recht „gut“ war. Denn „hundert Jahre Unrecht [sind]⁵¹ noch keine Stunde Recht“.⁵² Recht wurde folglich nicht erneuert, vielmehr gebessert.⁵³

Formal unterscheidet sich das mittelalterliche Recht vom heutigen vor allem dadurch, daß es im Allgemeinen ohne Schriftlichkeit auskam. Es gab allerdings Recht, das aufgeschrieben wurde, damit es nicht vergessen ging. Solche Aufzeichnungen waren aber immer bruchstückhaft, weshalb sie mit dem später auftretenden, geschriebenen und kodifizierten Recht nicht direkt ver-

47) vgl. S. 119.

48) Maier, Staats- und Verwaltungslehre (wie Anm. 15) 50; Kern F., Recht und Verfassung im Mittelalter (Historische Zeitschrift 120, 1919, 1–79) 3.

49) (wie Anm. 15) 50.

50) Kern, Recht (wie Anm. 48) 3–6.

51) Eingefügt von der Verfasserin.

52) Kern, Recht (wie Anm. 48) 3.

53) Ebel W., Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen 1988², 16–20.

glichen werden können.⁵⁴ Mittelalterliches Recht bildete sich ohne bewußte Zweckerwägung und ohne ein von der konkreten Sozialordnung losgelöstes, logisch geschlossenes Rechtssystem.⁵⁵ Die Folge davon war eine Unvollkommenheit, die auch von den Zeitgenossen als solche empfunden wurde.⁵⁶ Damit einher ging aber eine große Dehnbarkeit, die zuließ, daß sich das mittelalterliche Recht den Umständen der Zeit anpassen konnte, obwohl es theoretisch eine absolute Beharrung auf altem und gutem Recht kannte. Praktisch wurde diese Beharrung durch die Vergesslichkeit der lebenden Personen gemildert, so daß das Recht stark an die lokalen und zeitgenössischen Vorstellungen geknüpft war.⁵⁷

Diese Charakteristiken des mittelalterlichen Rechts beeinflussten sich gegenseitig und prägten auch die Institutionalisierung des Rechts. Denn eine „orale Rechtskultur bedingt einfache Rechtsvorstellungen und begünstigt eine tief in die Gesellschaft eingelagerte Partizipation an Rechtsfindung, Rechtsentscheidung und Rechtsentwicklung“.⁵⁸ Die mittelalterlichen Rechtssubjekte partizipierten im Dinggericht, das eine so zentrale Rolle spielte, daß Jürgen Weitzel zur Erkenntnis gelangt, „daß das Gericht und nicht das Gesetz im Zentrum des mittelalterlichen Staats- und Rechtsverständnisses steht“.⁵⁹

Der Begriff „Ding“

Der Begriff „Ding“ hat seine Wurzeln im Indogermanischen und bedeutet ursprünglich „Zeit“.⁶⁰ Er meint jedoch nicht nur „Zeit“ im eigentlichen Sinn, sondern auch eine für einen bestimmten Zweck oder Vorgang festgelegte Zeit. Ein solcher zeitlich festgesetzter Vorgang war die Volksversammlung, weshalb diese als „Ding“ bezeichnet wurde.⁶¹ Da die Volksversammlung auch

54) Kern, Recht (wie Anm. 48) 15 f.

55) Maier, Staats- und Verwaltungslehre (wie Anm. 15) 50. Hans Maier sieht den Grund dafür in den kleinen, traditionellen Gemeinschaften.

56) Kern, Recht (wie Anm. 48) 40. Wilhelm Ebel sieht in der fehlenden Schriftlichkeit auch einen Vorteil, weil das Rechtsbewußtsein größer gewesen sei, Ebel, Gesetzgebung (wie Anm. 53) 14.

57) Kern, Recht (wie Anm. 48) 15/27; Prosser M., Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skriptualen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde, Würzburg 1991, 192.

58) Blickle P. (Rez.), „Weitzel J., Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Bde., Köln, Wien 1985.“ (Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 38, 1990, 212–215) 213.

59) Weitzel J., Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Bde., Köln, Wien 1985, 21.

60) Kaufmann E., Art. „Ding“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, hrsg. v. A. Erlar – E. Kaufmann, 1971, 742–744) 742.

61) Karg-Gasterstädt E., Althochdeutsch Thing – Neuhochdeutsch Ding. Die Geschichte eines Wortes (Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse 104, Heft 2, 1958), 4.

Gerichtsversammlung war, differenzierte sich die Bedeutung des Begriffs und stand in der Folge auch für Gericht, Rechtsstreit und Rechtssache.⁶² Der heutige Sinngehalt von „Ding“ als „Sache“ rührt vermutlich von einer Bedeutungsverschiebung von „Rechtssache“ her, die zu einer starken Verallgemeinerung geführt hat.⁶³

Für die vorliegende Arbeit relevant ist das Ding als Volks- und Gerichtsversammlung. Die meisten Belege für diesen Sinngehalt des Begriffs „Ding“ finden sich im 14. und 15. Jahrhundert; im 16. Jahrhundert nimmt der Gebrauch rasch ab.⁶⁴ Er findet sich allerdings noch bis ins 18. Jahrhundert für schriftliche Sammlungen bürgerlichen Rechts, so zum Beispiel in Jahrding, Jahrgeding, Ehhaftaiding, Taiding, Pantaiding, Banntaiding, Dingrodel oder Baudingbuch.⁶⁵ Ekkehard Kaufmann vermutet, daß der Begriff „Ding“ mit der Rezeption des römischen Rechts verdrängt wurde; nur so könne die Tatsache erklärt werden, daß er relativ rasch aus der deutschen Rechtssprache verschwand.⁶⁶

Ursprung und Wandel des Dings

Bereits germanische Stämme nannten ihre Volksversammlung „Ding“.⁶⁷ Im Ding wurde über Krieg und Frieden entschieden, es wurden Wahlen abgehalten, man nahm junge Männer in die Gemeinschaft auf, sprach Recht und verhängte Strafen.⁶⁸ Da es sich um die zentrale Organisationsstruktur der Gesellschaft handelte, waren die waffenfähigen Männer verpflichtet, am Ding zu erscheinen; es herrschte eine so genannte Dingpflicht.⁶⁹ Das Ding wurde in regelmäßigen Abständen abgehalten, meist bei Mondwechsel.⁷⁰

Im Laufe des Frühmittelalters erfuhr der Bezugsrahmen des Dings wesentliche Änderungen. Mit der Entstehung der Villikationen bezog sich das Ding immer stärker auf diese neue gesellschaftliche Organisationsform. Eine Villikation war ein strenger Hofverband, der aus einem zentralen Ding- oder

62) Kaufmann, Ding (wie Anm. 60) 743. Zum Ding als Gerichtsversammlung vgl. ab S. 110.

63) Kluge F., *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin, New York 2002²⁴, 201.

64) Weitzel J., Art. „Ding (Thing), Fränkisch-deutscher Bereich“ (*Lexikon des Mittelalters* 3, hrsg. v. R.-H. Bautier et al., 1985, 1058); Kaufmann, Ding (wie Anm. 60) 743.

65) vgl. S. 121; Werkmüller D., Art. „Ländliche Rechtsquellen“ (*Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1978, 1515–1517) 1516.

66) (wie Anm. 60) 743.

67) Mitteis nennt noch weitere Namen dieser Versammlung, nämlich *concilium civitatis*, *thing*, *mahal*, *mallus* und *mahalan*, vgl. Mitteis H. – Lieberich H., *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, München 1992¹⁹, 33.

68) (wie Anm. 61) 3.

69) Willoweit D., *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. Ein Studienbuch*, München 1990, 35.

70) (wie Anm. 67) 33.

Fronhof und mehreren Bauernhöfen bestand. Dem Fronhof schuldeten die ihm zugeordneten Bauern Leistungen, Natural- und Geldabgaben sowie Frondienste.⁷¹ Auf dem Fronhof wurden auch die Dingversammlungen abgehalten, allerdings nur noch alle sechs Wochen.⁷² Grundlegende formale Anpassungen des Dings unter Karl dem Grossen führten zur Unterscheidung von echten und gebotenen Dingen: bei den echten Dingen herrschte nach wie vor Dingpflicht, allerdings beschränkte sich ihre Zahl auf drei pro Jahr. In den übrigen Versammlungen übernahmen ausgewählte Personen, so genannte Schöffen, die Aufgaben der Versammlung. Den Ausschlag für diese Änderungen haben einerseits wirtschaftliche Notwendigkeiten gegeben – die Versammlungen hielten die Menschen von ihrer Arbeit ab und wurden als störende Unterbrechungen des Alltags empfunden⁷³ – andererseits wurde die Dingpflicht „mit zunehmender Verfeinerung und abnehmender Kenntnis der Rechtsordnung für die Masse auch sinnlos“.⁷⁴ Abgesehen von der Besetzung und der Periodizität wandelte sich im Verlaufe der Zeit auch der Inhalt der Dingversammlungen, der sich immer stärker auf die Rechtsprechung konzentrierte.⁷⁵

Bereits während des frühen Mittelalters bildete sich neben der Villikation auch die neuere Grundherrschaft heraus.⁷⁶ Der strenge Hofverband, die Villicatio, ließ sich wegen der Vielzahl geistlicher und weltlicher Grundherren, die oft in einem einzelnen Dorf aufeinander stießen, nicht mehr aufrechterhalten.⁷⁷ Den Zerfall der Villikationsverfassung beschleunigt haben schließlich die allgemeinen Veränderungen des Hochmittelalters, konkret die Intensivierung von Handel und Verkehr und damit das Aufblühen der Städte.⁷⁸ Hatten die Herrschaften bis dahin ihren Besitz von Bauern im Frondienst bebauen lassen, gaben sie im Laufe der Zeit nahezu den gesamten Besitz als Lehen an Bauern ab, die im Gegenzug zu Natural- oder Geldrenten verpflichtet wurden.⁷⁹ Die rechtlichen Bindungen der hörigen Bauern an die Grundherren blieben dabei bestehen, so daß den Dinggerichten weiterhin eine große Be-

71) Theuerkauf G., Art. „Villikation“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1998, 919–923) 919 f. Knapper Überblick zum Fronhof, vgl. Theuerkauf G., Art. „Fronhof“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1971, 1309–1312).

72) (wie Anm. 67) 79.

73) Buchda G., Art. „Gerichtsverfassung“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1971, 1563–1576) 1570 f; Mitteis, Rechtsgeschichte (wie Anm. 67) 110; Prosser, Rechtsaufzeichnungen (wie Anm. 57) 61.

74) Buchda, Gerichtsverfassung (wie Anm. 73) 1570.

75) (wie Anm. 61) 4.

76) Theuerkauf, Villikation (wie Anm. 71) 922.

77) (wie Anm. 25) 150.

78) Rösener W., Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert, Göttingen 1991, 561.

79) Lütge F., Geschichte der deutschen Agrarverfassung. Vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1967², 84.

deutung zukam.⁸⁰ An den Dingen wurde über alle Streitsachen entschieden, welche die Hofgüter der grundherrlichen Bauern betrafen. Richter war der Grundherr oder der Meier – der Beamte, der dem Fronhof vorstand – als sein Stellvertreter, Schöffen waren die Hofgenossen.⁸¹

Während in verschiedenen Regionen des Reichs die Villikationen neben den neueren Grundherrschaften bestehen blieben, zerfiel im Südwesten des Reichs die Villikationsverfassung fast vollständig. Überreste des Fronhofs-systems waren die Ding- oder Meierhöfe⁸² mit ihren Sonderrechten und -verpflichtungen gegenüber den Grundherren.⁸³ Ein weiteres Kennzeichen der südwestdeutschen Grundherrschaft bildete die Trennung von Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft, die zuvor, unter der Villikationsverfassung, zusammengefallen waren. Während sich die Rechte der Grund- und Leibherren bloß noch auf das Einziehen von Abgaben beschränkten, verfügten nun meist Gerichtsherren über die tatsächliche Autorität über ihre Untertanen.⁸⁴ Im Normalfall wurden deshalb in der Folge die älteren Formen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit durch das Dorfgericht verdrängt. Doch gerade im Süden des Reiches finden sich Belege für ein Nebeneinander von Dorf- und Dinggerichten.⁸⁵

Das Dinggericht im Spätmittelalter

Ablauf und Materien einer Dinggerichtsversammlung

Anhand dreier gut erforschter Beispiele sollen an dieser Stelle der Ablauf und die Thematiken einer Dinggerichtsversammlung beschrieben werden. In Krettnach, einem Dorf unter der Herrschaft des Klosters St. Matthias in Trier, eröffnete der Schultheiß, als Vertreter des Abts, das so genannte Jahrgeding. Er wurde vom ältesten Schöffen aufgefordert, „banne und fridenn zu tun“,⁸⁶ also die Gerichtssitzung zu schützen. Anschließend wurden die Bussen für Verspätungen oder Fernbleiben ausgesprochen. Nach der Eröffnung folgte ein Bericht über die Erledigung der grundherrlichen Verpflichtungen, der Abgaben und Fronen. In der Folge wurde das Weistum, die für Krettnach geltende Rechtsquelle, verlesen, von den Schöffen bestätigt oder mit Anmerkungen

80) Rösener W., Dinggenossenschaft und Weistümer im Rahmen mittelalterlicher Kommunikationsformen (Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hrsg. v. W. Rösener, Göttingen 2000, 47–75) 59.

81) Blell C., Art. „Hofericht“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1978, 206–209) 206.

82) Schulze H. K., Art. „Grundherrschaft“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1971, 1824–1842) 1836.

83) (wie Anm. 28) 47.

84) (wie Anm. 82) 1836.

85) Bader K. S., Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Köln, Graz 1962, 347, insbesondere Anm. 347. Vgl. S. 118.

86) (wie Anm. 12) 165.

versehen.⁸⁷ Darauf konnten Klagen vorgebracht werden, die im Anschluß verhandelt wurden. Der Schultheiß leitete als Richter das Verfahren, die sieben Schöffen sprachen das Urteil, das vom Schultheißen verkündet, und damit rechtskräftig wurde. Das Jahrgeding behandelte vor allem Zerwürfnisse unter Dorfbewohnern, Straftaten und Zinsversäumnisse. Der Schultheiß schloß die Versammlung, indem er den Gerichtsstab niederlegte.⁸⁸ Ein weiteres Traktandum eines Jahrgedings konnte die Huldigung sein, die ein neuer Abt von seinen Untertanen verlangte.⁸⁹

In den Dörfern des kurpfälzischen Oberamtes Alzey gab es Orts- und Hubgerichte, weil Gerichts- und Grundherrschaft zwischen verschiedenen Herren geteilt waren. Die jährlichen drei Dingtage der Ortsgerichte begannen mit dem Läuten der Glocke, um die Gemeinde zusammenzurufen. Darauf eröffnete der Schultheiß – wie in Krettnach – die Versammlung, indem er den Dingfrieden verkündete. Die erste Rechtshandlung im Gericht war das Verlesen des Weistums und der allfällig vorhandenen Dorf- und Gerichtsordnungen. Da die Schriftstücke sehr zahl- und umfangreich waren, stellt sich Sigrid Schmitt die Frage, wie nach dem Verlesen noch Zeit für die eigentliche Verhandlung bleiben konnte. Sie vermutet, daß die Texte nur auszugsweise verlesen wurden. Danach begann die Gerichtsverhandlung, in der Urteile gefällt wurden über Vertragsabschlüsse, Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten, Grenzstreitigkeiten, Pfändung von Schuldner, einfachere strafrechtliche Angelegenheiten (so genannte peinliche Klagen), aber auch über Verstöße gegen die Flurordnung oder die Feuerschutzvorschriften.⁹⁰

Die grundherrlichen Angelegenheiten wurden in den Dörfern des Oberamtes Alzey an den so genannten Hubgerichten behandelt. Es ging hauptsächlich um die Vergabe von Gütern, die Erhebung von Zinsen und das Einziehen von Bussen für verspätet bezahlte Zinsen. Darüber hinaus wurden neue Hübner, zinspflichtige Bauern, aufgenommen und vereidigt.⁹¹ Ursprünglich waren auf den Hubgerichten sämtliche Käufe und Verkäufe von Gütern abgewickelt worden, nach dem 14. Jahrhundert geschah dies jedoch in den Dorfgerichten. Die Kompetenzen des Hubgerichts schrumpften weiter, bis es Anfang des 17. Jahrhunderts nur noch die Zinsen erhob und bisweilen ein Trinkgelage oder ein Festessen abhielt.⁹²

In Weitenau, einer Klosterherrschaft im südlichen Schwarzwald, wurde zweimal jährlich⁹³ während jeweils drei Tagen ein echtes Ding abgehalten. Zu

87) Für das Weistum vgl. S. 122.

88) (wie Anm. 12) 165f/170.

89) (wie Anm. 12) 24.

90) (wie Anm. 13) 125–128.

91) (wie Anm. 13) 167/170.

92) (wie Anm. 13) 170/175.

93) Ott H., Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet, Stuttgart 1970, 133. Thomas Simon schreibt von drei Dinggerichten pro Jahr in Weitenau, vgl. Simon T., Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung, Frankfurt a. M. 1995, 182.

diesen Zeitpunkten mußten einerseits die Grundzinsen abgeliefert werden, andererseits wurden Aufgabe und Neuempfang der Hofgüter geregelt, wodurch neue Hofinhaber die Möglichkeit erhielten, an der anschließend angesetzten Weisung⁹⁴ des Rechts teilzunehmen. Nach der Weisung wurden bei Bedarf förmliche Gerichtssitzungen abgehalten, an denen sämtliche Rechtsfragen geregelt wurden, die aus Auseinandersetzungen unter den Dorfbewohnern oder zwischen Dorfbewohnern und der Herrschaft entstanden waren. Danach wurden ausgiebige Festessen veranstaltet, die von der Herrschaft für das ganze Dorf ausgerichtet wurden und den Höhepunkt der Dingversammlungen darstellten.⁹⁵

Tabelle 1: Traktanden ausgewählter Dinggerichtsversammlungen

	Krettnach	Dörfer im Oberamt Alzey	Weitenau
Periodizität	1x jährlich	meist 3x jährlich	2x, evtl. 3x jährlich
Grundherrschaftliche Punkte	Bericht über die Erledigung der grundherrschaftlichen Verpflichtungen	am Hubgericht: Vergabe v. Gütern, Erhebung v. Zinsen, Aufnahme neuer Hübner	Ablieferung der Grundzinsen, Aufgabe und Neuempfang der Hofgüter
Weisung	Weistum verlesen, von Schöffen bestätigt oder mit Anmerkungen versehen	Weistum und allfällige Dorf- und Gerichtsordnungen verlesen	Weisung des Rechts
Themen der Gerichtsverhandlung	Zerwürfnisse unter Dorfbewohnern, Straftaten und Zinsversäumnisse (Klagen konnten vorgebracht werden)	u. a. Vertragsabschlüsse, Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten, Grenzstreitigkeiten, Pfändung von Schuldnern, peinliche Klagen, Verstöße gegen Flur- u. Feuerschutzordnung	sämtliche Rechtsfragen, die aus Auseinandersetzungen zwischen den Dorfbewohnern oder zwischen Dorfbewohnern und der Herrschaft entstanden waren

Versucht man anhand der drei referierten Beispiele eine allgemeine Struktur der spätmittelalterlichen Dinggerichtsversammlungen herauszuarbeiten, zeigen sich drei Hauptbestandteile, die einander in Tabelle 1 gegenübergestellt sind. Eröffnet wurden die Dinge mit der Erledigung grundherrschaftlicher Angelegenheiten, wie der Ablieferung der Grundzinsen oder der Aufgabe und dem Neuempfang der Hofgüter. Solche grundherrschaftlichen Teile fehlten an nicht-grundherrlichen Gerichten, beispielsweise den Ortsgerichten des Oberamtes Alzey. Zweiter Punkt der Versammlungen war die Weisung des Rechts oder das Verlesen eines Weistums und allfälliger Dorf- und Gerichtsordnungen. Abgeschlossen wurden die Dinggerichtsversammlungen mit einer Gerichtsverhandlung.

Die Neuverteilung der Güter

Wichtigster agrarischer Bestandteil eines Dings bildete die Neuverteilung der Hofgüter, wie der Titel des Weistums für die Herrschaft des fränkischen

94) vgl. S. 103

95) (wie Anm. 80) 55/57 f.

Klosters Heidenheim von 1400 zeigt: „Das sint die baudingsrecht, als man die jerlich halten und die güter entsetzen und besezen sol zwischen obersten und dem sonntag septuagesimae“.⁹⁶ „97 Für Aufgabe und Neuempfang der Güter war es in der Herrschaft Heidenheim erforderlich, daß jeder Huber dem Herrn anzeigte, welches Gut er vom Kloster in Lehen hatte und zur Zeit bebaute, wie groß es war und welchen Rechtsstatus es hatte, also ob es sich um Fall- oder Erblehen⁹⁸ handelte. Er war verpflichtet, die Höhe der jährlich abzuliefernden Abgaben auf das Gut, die Gülten, anzugeben und ob er dem Kloster noch Gülten schuldig war. In einem nächsten Schritt gab der Huber sein Gut auf und erhielt es wieder, falls er sich an die mit dem Lehen verbundenen Bedingungen gehalten hatte: „darnach soll er das guts recht verbürgen, und das gut darnach lediglich aufgeben, auf gnadt mit hand und mit halm;“⁹⁹ welcher dann sein gut redlich und ungefehrlich hat gehalten in bau zu dorf und zu feld, und sein gült geben hat, oder die wol zu bezalen hat, oder aufrecht macht, alsz baudingrecht ist, ungefehr; dem soll ein abt wieder verleihen, und derselb soll dann dem probst und den andern mitreitern geben ein masz wein zu lehenschafft und zu gedenken“.¹⁰⁰

Die Weisung

Wichtiges Traktandum der eben geschilderten Dinggerichtsversammlungen war die Weisung. Dieser Begriff bezeichnet den Vorgang der Rechtsfeststellung durch rechtskundige Personen, den so genannten Schöffen; gelegentlich wird aber auch das Ergebnis des Vorgangs, also die Aussage, als Weisung bezeichnet.¹⁰¹

Die Kenntnisse über die Weisung und ihre geschichtlichen Beziehungsfelder sind laut Michael Prosser noch unbefriedigend.¹⁰² Trotzdem sollen nun einige Aspekte aufgezeigt werden. Die Weisung vollzog sich in einem Wechselspiel von Frage und Antwort. Da die Schöffen nur auf die ihnen gestellten Fragen antworten durften, hat Karl-Heinz Spieß das Gewicht des Erfragers hervorgehoben, der in vielen Fällen ein Vertreter der Herrschaft gewesen

96) Zwischen 6. Januar und dem neunten Sonntag vor Ostern, dem Beginn der (Vor-) Fastenzeit.

97) Grimm J., Weistümer 3, 1842, 613–615: 1400, erneuert 1482 – Bauding zu Heidenheim, 613.

98) Fallehen sind Besitzrechte an Gütern, die auf die Lebenszeit eines Lehensmannes beschränkt sind und im Todesfall an den Grundherren zurückfallen; im Gegensatz dazu können Erblehen an die Nachkommen eines Lehensmannes weitergegeben werden, vgl. Lütge, Geschichte (wie Anm. 79) 192. Vgl. S. 145.

99) Für die Formel „mit hand und mit halm“ vgl. Schmitt, Territorialstaat (wie Anm. 13) 171; Lentz S., Grundstückübertragungsrecht und Vorkaufsrecht des nächsten Erben in Babenhausen im 14. und 15. Jahrhundert, Diss. Köln. Aalen 1976, 17f.

100) (wie Anm. 97) 614.

101) Werkmüller D., Art. „Rechtsweisung“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1990, 417–419) 417.

102) Prosser, Rechtsaufzeichnungen (wie Anm. 57) 67.

sei.¹⁰³ Die Fragen wurden an die Schöffen, ein Kollegium aus meist sieben oder später zwölf rechtskundigen Männern, in einigen Fällen auch an die Gesamtheit der Anwesenden, gerichtet. Die Fragen folgten zu Beginn einer Dinggerichtsversammlung gewöhnlich einem bestimmten Schema. Das Weistum von Klotten im kurtrierischen Amt Cochem aus dem Jahre 1446 zeigt ein solches Schema, das in Tabelle 2 dargestellt ist: Erfrager war der Schultheiß, die Antwort kam jeweils von einem Schöffen, der nach jeder Frage aufstand, mit seinen Kollegen hinausging und dann das Ergebnis der Beratung vortrug.¹⁰⁴

Tabelle 1: Eröffnung der Weisung im kurtrierischen Klotten¹⁰⁵

Fragen des Schultheißen	Antworten der Schöffen
Ob es rechte tagzeit sei?	Es dünke ihnen aller guter dinge zeit zu sein.
Wie soll er das geding und gericht beginnen?	Er soll dem gericht bann und frieden tun.
Darauf verkündet der Schultheiß Bann und Frieden, daß niemand sich auf des anderen Stuhl setze oder etwas ohne Erlaubnis spricht.	
Wie soll er fortfahren?	Er soll mit der mahnung fortfahren.

Die einzelnen Weisungen erfolgten jeweils entweder auf Grund eines konkreten Rechtsstreits oder von Fragen zu einem hypothetischen oder abstrakten Fall.¹⁰⁶ Wußten die Schöffen auf eine Frage keine Antwort, dann konnten sie an ein zuständiges anderes Gericht appellieren.¹⁰⁷ Das gewiesene Recht erlangte seine Geltung entweder in mündlicher Form, durch Verlesen im Dinggericht, oder – ab dem Spätmittelalter – auch in schriftlicher Form, in so genannten Weistümern.¹⁰⁸

Das derart gewiesene Recht war gültig für die Untertanen, aber auch für die Herrschaft. Gemäß Jürgen Weitzel gibt es bisher keine Anhaltspunkte dafür, daß die Ansprüche der Herren gegenüber ihren Untertanen der Gerichtsbarkeit entzogen gewesen wären. „Grundsätzlich [...] ist jede Form mittelalterlicher Herrschaft dinggenossenschaftlich, das heißt in spezifischer Weise gerichtlich, gleich rechtlich, gebunden.“¹⁰⁹ Bei Konflikten gab es dementsprechend keine einseitig herrschaftliche, sondern eine einvernehmlich dinggenossenschaftliche Entscheidung.

103) Spieß K.-H., Die Weistümer und Gemeindeordnungen des Amtes Cochem im Spiegel der Forschung (Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem, hrsg. v. C. Krämer – K. H. Spieß, Stuttgart 1986, 1*–56*) 14* f.

104) (wie Anm. 103) 15*.

105) Nach Spieß (wie Anm. 103) 15*.

106) Werkmüller D., Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach Sammlung von Jacob Grimm, Berlin 1972, 68.

107) (wie Anm. 103) 16*.

108) vgl. Rösener, Dinggenossenschaft (wie Anm. 80) 64–68. Vgl. ab S. 122.

109) (wie Anm. 59) 161.

Die dinggenossenschaftliche Normsetzung ist aber, trotz der Gebundenheit der Herrschaft an das Recht, nicht demokratisch. Wesentliche Momente der Demokratie, wie beispielsweise der Individualismus oder die numerische Gleichheit, waren nicht gegeben, im Vordergrund stand die Gruppe, die von den Alten, Vornehmen und Mächtigen dominiert wurde.¹¹⁰

André Holenstein konnte zeigen, daß die aufeinander bezogene dinggenossenschaftliche Struktur ihre Tragfähigkeit so lange bewahrte, „als die Landesherrschaft im Miteinander mit dem ständisch-korporativ verfaßten Land in ihrer Herrschftspraxis eine bestimmte Entwicklungsgeschwindigkeit und Dynamik nicht überschritt“.¹¹¹ Diese Schwelle wurde in vielen Herrschaften des Reichs im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts erreicht. Die herrschaftliche Politik entfernte sich immer weiter von der theoretischen, konsensuellen Entscheidungsfindung und lockerte parallel die Bindung an das lokale und partikulare alte Recht.¹¹² Durch diese Loslösung gelang es den Herrschaften, das alte Recht der Untertanen zu unterlaufen und auszuhöhlen, aufheben konnten sie es jedoch nicht.¹¹³

Die Huldigung

Ein weiteres Traktandum einer Dinggerichtsversammlung konnte die Huldigung sein. Dabei handelt es sich nicht um einen jährlich wiederkehrenden Teil einer Versammlung, vielmehr wurde die Huldigung meist nur bei einem Regierungswechsel vollzogen.

Eine Huldigung war eine bereits im Mittelalter verbreitete Treuebindung der Untertanen an ihren Herrn, entweder durch einen Eid oder eine andere Anerkennungshandlung. Ergänzt wurde diese Treuebindung durch einen Eid des Herrn, der versprach, das Recht zu wahren und die Privilegien der Untertanen zu achten. Durch diesen zweiseitigen Vorgang der Huldigung wurde der Kreis der Untertanen definiert und befestigt. Deshalb kann ein Huldigungseid zum Indikator für die Struktur einer gesellschaftlichen Organisation werden.¹¹⁴ So kennzeichnet beispielsweise der Lehenseid die Beziehung zwischen dem Lehensmann und dem Grundherr. Ersterer wurde nur durch den geleisteten Eid zum Mitglied der Hofgemeinschaft, wurde damit rechts- und gerichtsfähig und erhielt schließlich so Zugang zum Ding.¹¹⁵

Die Untertanen unterwarfen sich mit der Huldigung der Ding-, Weisungs- und Rügepflicht. Diese Verbindung von Huldigung und Ding zeigt das große

110) (wie Anm. 59) 145–147.

111) Holenstein A., *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Diss. Bern. Stuttgart, New York 1990, 379.

112) (wie Anm. 111) 378.

113) Willoweit D., *Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime (Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem (Der Staat, Beiheft 2)*, Berlin 1978, 9–27) 20.

114) Diestelkamp B., Art. „Huldigung“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, hrsg. v. A. Erlar – E. Kaufmann, 1978, 262–265) 262.

115) (wie Anm. 111) 158 f.

Interesse, das die Herrschaft an der Durchführung von Dinggerichtsammlungen hatte, dienten doch die Dinggenossenschaft und das Ding der Sicherung und Anerkennung der Herrschaft.¹¹⁶ Durch das periodische Ritual der Huldigung sicherte sich die Herrschaft die Legitimierung „von unten“.¹¹⁷

Mit dem Übergang zur Schriftlichkeit erfuhr die Huldigung einen Funktionswandel. Die Einheit von Schwur- und Weisungspflicht wurde aufgebrochen, weder hielt der Eid weiter zum Vollzug der Gerichtspflicht an, noch gewährleistete er die Aktualisierung des Rechts durch die Weisung. Der Eid bezog sich neu auf eine objektive Norm, die bereits außerhalb des Dings und des Weistums vorhanden war. Diese wurde durch den Huldigungseid nunmehr anerkannt und bestätigt.¹¹⁸ „Im Treue- und Gehorsamseid realisierte sich der Konsens der Rechtsunterworfenen zur bestehenden Rechtsordnung. Im Eid lebte die konsensstiftende Wirkung des Urteils aus dem Dinggericht fort.“¹¹⁹

Im Zuge der Entstehung des frühneuzeitlichen Territorialstaates entwickelte sich seit dem 15. Jahrhundert aus dem Huldigungseid der Untertaneneid, den die Landesherrschaft von ihren Untertanen einforderte. Dabei bildete sich die Tendenz heraus, allen Untertanen einen einheitlichen Huldigungseid abzuverlangen, ohne Rücksicht auf das Herrschaftsverhältnis im Einzelfall.¹²⁰ Hintergrund dieser Änderung war eine idealtypische, nach den Bedürfnissen des frühneuzeitlichen Staates geformte, abstrakte Vorstellung vom Untertan. Immer stärker fokussierte sich das Bild auf „die Verkörperung der permanenten Disposition zum Gehorsam“.¹²¹ Damit geriet die Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten, die der Huldigung zugrunde lag, ins Wanken.

In der Regel gab allerdings die Herrschaft in der frühen Neuzeit bei der Huldigung weiterhin eine Garantie der Rechte und Privilegien. Der Bereich, der die politische Beziehung zwischen Herrschaft und Untertanen bestimmte, wurde aber durch die zahlreichen herrschaftlichen Mandate merklich eingeschränkt und relativiert. Die ständischen und korporativen Rechte der Untertanen wurden zum Sonderrecht, was ihr Gewicht merklich schwächte.¹²² Grundsätzlich blieb aber die Herrschaft an das Recht gebunden. Die Huldigung war für die Untertanen jeweils eine Gelegenheit, „die eigenen Freiheiten, Privilegien, Rechte und guten Gewohnheiten dem Herrn zur Bestätigung vorzulegen“.¹²³

116) (wie Anm. 111) 175/190f.

117) Holenstein, Bauern (wie Anm. 29) 27.

118) (wie Anm. 111) 202.

119) (wie Anm. 111) 213.

120) Reiling E., Art. „Untertaneneid“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5, hrsg. v. A. Erlar – E. Kaufmann, 1998, 542–546) 544.

121) (wie Anm. 111) 383.

122) (wie Anm. 111) 382.

123) (wie Anm. 111) 510.

Die Beteiligten

In den Dinggerichten des Spätmittelalters herrschte nach wie vor Dingpflicht. Welche Personen dingpflichtig waren, war abhängig von der Herrschaft des Gerichts: in grundherrlichen Gerichten waren dies die Lehensmänner,¹²⁴ in landesherrlichen, territorialen Gerichten die Dorfbewohner;¹²⁵ Frauen dürften nur in besonderen Fällen am Dinggericht teilgenommen haben, etwa wenn sie als Witwe den Platz des Hausvaters einnahmen. Allerdings finden sich in den Rechtsquellen meist keine Angaben über die Teilnehmer an den Dinggerichtsversammlungen, weil diese in der jeweiligen Herrschaft grundsätzlich feststanden und es sich daher um geläufiges Gedankengut handelte. Mit diesem Argument erklärt sich die Forschung zumindest das Fehlen der genauen Ortsangaben der Dingversammlungen, es dürfte aber auch auf andere fehlende Angaben anwendbar sein.¹²⁶

Schriftlich belegt sind hingegen in verschiedenen Fällen die Amtspersonen, das Prozedere für ihre Wahl sowie ihre Aufgaben in den Versammlungen der Dinggerichte. Besonders gut aufgearbeitet sind diese Themen für die Dorfgerichte des kurpfälzischen Oberamtes Alzey. Vorsitz in diesen Gerichten hatte der Schultheiß, an dessen Wahl früher sowohl die Gerichtsgemeinde wie auch die Herrschaft beteiligt waren, der aber im 16. Jahrhundert von der Herrschaft eingesetzt – meist auf Lebenszeit – und allenfalls auch von dieser abgewählt wurde. Der Herrschaft schwor er überdies seinen Treue- und Gehorsamseid. Sein Tätigkeitsfeld ging weit über den Vorsitz im Dorfgericht hinaus: er vollzog die Weisungen des Gerichts, zog Abgaben ein und lieferte sie der Herrschaft ab. Außerdem beschützte er die Gemeinde und war ihr oberster Vertreter gegenüber der Herrschaft.¹²⁷

Das Urteil an den Dorfgerichten sprachen die meist sieben Schöffen, die von der Herrschaft und den übrigen Gerichtspersonen gewählt wurden. Im überwiegenden Teil der Gerichte im Oberamt Alzey schlugen die noch amtierenden Schöffen mehrere Kandidaten vor, aus denen die Herrschaft die neuen Schöffen auswählte und vereidigte. Auch die Schöffen schworen einen Treue- und Gehorsamseid an die Herrschaft. Außerdem mußten sie sich dem Schultheiß zu Gehorsam verpflichten und schwören, arm und reich gerecht zu behandeln, sich nicht bestechen zu lassen und keine Partei zu bevorzugen. Zudem sollten sie auch das Weistum bewahren und beurkunden.¹²⁸

Ausführende Amtsperson war der Büttel. Er lud für das Gericht Personen vor, gab gerichtliche Klagen bekannt und verkaufte Pfänder. Als Vertreter des Schultheißen besaß der Büttel die Gebotsgewalt über die Gemeindeglieder, die ihm unter Strafandrohung gehorchen mußten. Für die Gemeinde und das Oberamt erledigte er Botengänge und hatte bestimmte Pflichten inne beim

124) vgl. S. 121.

125) Simon, Grundherrschaft (wie Anm. 93) 17.

126) (wie Anm. 80) 54.

127) (wie Anm. 13) 118–120.

128) (wie Anm. 13) 120 f.

Einsammeln von Abgaben und bei der Leistung von Frondiensten. Er wurde von der Herrschaft für kürzere Zeitabschnitte eingesetzt, offenbar unter maßgeblicher Beteiligung der Schöffen. Auch er schwor einen Treue- und Gehorsamseid, gelobte Verschwiegenheit und Unbestechlichkeit.¹²⁹

Weniger Einzelheiten sind über die Amtspersonen in den Gerichten des Klosters St. Matthias in Trier bekannt. Als Grund dafür könnte die Tatsache angeführt werden, daß die Amtspersonen Meier, Boten und Schöffen an den einzelnen Gerichten unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen hatten, und daß gerade die Modalitäten der Gerichtssitzungen in den Rechtsquellen nicht vermerkt wurden. Bekannt ist lediglich, daß Meier, Boten und Schöffen gemeinsam mit dem Schultheißen oder Abt das Dinggericht abhielten und zuständig waren für das Heben und Abliefern der Zinsen und die Durchführung der Frondienste.¹³⁰

Exkurs: Das Dorfgericht

Die Dorfgerichte haben ihre Wurzeln in den grundherrlichen Dinggerichten oder den Vogtgerichten. Der Grund- oder Gerichtsherr, der die Dorfherrschaft durchsetzte, instrumentalisierte die bereits vorhandenen Strukturen für sich selbst.¹³¹ In der Folge verdrängte das Dorfgericht im Normalfall die älteren Formen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, aber gerade für den Süden des Reiches finden sich Belege für ein Nebeneinander von Dorf- und Dinggerichten.¹³²

Über die Verfassung der Dorfgerichte ist nicht viel bekannt, beschränkten sich doch die Herrschaftsträger während des Mittelalters üblicherweise auf die Ausgestaltung des Gerichtsverfassungsrechts und die Fixierung eines Bußenkataloges.¹³³ „Was im Dorf blieb, erweckte geringes Aufsehen.“¹³⁴ bemerkt Karl Siegfried Bader. Dies änderte sich allmählich mit der Ausbildung der Landesherrschaft, als die Herrschaften ihre Bemühungen verstärkten, ihre Rechte zu bündeln und eine einheitliche Untertanenschaft zu schaffen.¹³⁵ Die Landesherrschaft suchte ihren Einfluß über die Dorfgerichte zu vergrößern und griff dabei immer mehr in den gewohnheitsrechtlich geordneten bäuerlichen Alltag ein. Ein erster wichtiger Schritt war eine Rechtsvereinheitlichung

129) (wie Anm. 13) 123 f.

130) vgl. S. 110.

131) (wie Anm. 85) 349 f.

132) vgl. S. 110.

133) Blickle P. – Blickle R., *Schwaben von 1268 bis 1803*, München 1979, 64.

134) (wie Anm. 85) 354.

135) Willoweit D., Art. „Territorialstaat“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1998, 146–151) 147; Lütge F., Art. „Agrarverfassung“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1971, 63–80) 73.

im Territorium.¹³⁶ Besonders Gewicht legte die Landesherrschaft aber auch auf die Ausbildung eines Instanzenzuges.¹³⁷

Die Dorfgerichte erlitten durch die Territorialisierung der Herrschaft und damit durch die Vereinheitlichung des Rechts einen Autonomieverlust.¹³⁸ Die bäuerliche Präsenz im Nieder- und zum Teil sogar im Hochgericht verminderte sich jedoch kaum: die Gerichte waren weiterhin Urteilergerichte, besetzt mit Bauern des Gerichtsbezirkes.¹³⁹ Peter Blickle räumt ein, daß in den oberschwäbischen Territorien „der fehlende Beamtenapparat die Konservierung einer derart traditionellen Rechtspflege gefördert und zur Delegation von Herrschaftsrechten an die Untertanen gezwungen“¹⁴⁰ habe. Es dürfe aber nicht übersehen werden, daß die Bauern selbst Anstrengungen unternommen hätten, um eine Aushöhung der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit zu verhindern.

In den Kompetenzbereich der Dorfgerichte gehörten eher verwaltungsrechtliche Aufgaben, wie die Übertragung von Grundstücken, die Ausstellung von Kaufverträgen oder das Beurkunden von Geburten, Heiraten und Sterbefällen. Dazu kam die niedere Gerichtsbarkeit, die Zivil- und Straffälle und die Verstöße gegen die Dorfordnung umfaßte. Die „Dorfgerichte legten Streitigkeiten in Feld und Flur (Übermähen, Verstöße gegen Wasserrechte u. ä.) sowie Nachbarschaftskonflikte bei, sie ahndeten Verletzungen des Dorffriedens durch Beleidigungen und Schlägereien und klärten Schuld- und Eigentumsfragen“.¹⁴¹ Kaum Erkenntnisse liegen über die Wirksamkeit der dörflichen Rechtsübung vor.¹⁴²

Der Begriff „Bauding“

Nachdem das Ding ausführlich besprochen wurde, sollen nun die vorhandenen Belege zum Bauding referiert werden. Der Begriff „Bauding“ erscheint bereits im 1276 verfaßten Rechtsbuch Schwabenspiegel.¹⁴³ Im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung vor einem Gericht, wird das Bauding als Synonym für Gericht und Vogtsding, ein von einem Vogt abgehaltenes Gericht, gebraucht: „Ez antwürtet ouch enkain man umb sin aigen, ob man in beklaget vor gerihte, ê in vogtes gedinge, ob ers in der gewer hât. Etwâ haisset ez bûdink.“¹⁴⁴

136) (wie Anm. 133) 66.

137) (wie Anm. 85) 354.

138) Holenstein, Äbte (wie Anm. 29) 257.

139) (wie Anm. 31) 116.

140) (wie Anm. 31) 117.

141) Holenstein, Bauern (wie Anm. 29) 21.

142) (wie Anm. 85) 363.

143) Der Schwabenspiegel ist eine Darstellung des gesamten deutschen Rechts, entstanden in einem Augsburger Kloster. Als Quelle wurde unter anderem das 1224/27 von Ritter Eike von Repgow verfaßte Rechtsbuch „Sachsenspiegel“ herangezogen.

144) Wackernagel W. (Hrsg.), Das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt. Mit den Abweichungen der gemeinen Texte und den Zusätzen derselben, Zürich und Frauenfeld 1840, 310.

In späteren Quellen bezeichnet „Bauding“ vorwiegend ein grundherrliches Gericht.¹⁴⁵ Dabei finden sich zwei der drei Hauptpunkte der spätmittelalterlichen Dinggerichtsversammlungen wieder: die Erledigung grundherrlich-agrarischer Angelegenheiten und die Gerichtsverhandlung.¹⁴⁶ Bei letzterer war das Bauding zum Teil nur für jene Streitfälle zuständig, welche die Güter der Huber betrafen; andere Klagen durften beispielsweise im Bauding der mittelhessischen Stadt Andernach nicht vorgebracht werden: „Nyemants sal den andern in den buwdinge heischen umb schult, dan allein umb freveliche sachen, ubererunge, uberbuwe, ubersatzonge ader uberzunonghe, und alle ander freveliche sachen die horent zu dem buwdinge.“¹⁴⁷ Weitere Belege für das Bauding als grundherrliches Gericht finden sich in den Weistümern des hessischen Schlechtenwegs aus den Jahren 1417 bis 1419 und in der Waldordnung von Hambach und Lachen von 1404.¹⁴⁸

Wichtigster agrarischer Bestandteil eines Baudings bildete die Neuverteilung der Hofgüter. Der Begriff „Bauding“ als Versammlung, an der die Güter neu verteilt wurden, fand noch bis Anfang des 18. Jahrhunderts Verwendung. Beispielsweise im Agrarverfassungsvertrag des oberbayerischen Klosters Steingaden von 1718, in dem das Kloster zusammen mit den Untertanen das Erblehen einführt und das Bauding abschafft.¹⁴⁹ Die Rede ist vom jährlichen Bauding, „craft dessen die güeter jedes jahr dem loblichen closter lediglichen haimgefallen, und sie die underthanen von einem kleinen auf ein groses und von einem grosen auf ein kleins guet zu setzen und entsetzen“.¹⁵⁰

145) Matthias Lexer bezeichnet das Bauding als „ein gericht wegen des feldbauwesens“ oder als eine „pacht für ein hofgut“, vgl. Lexer M., *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, 3 Bde., Leipzig 1872–78, hier: Bd.1, 1872, 377f. Bei Johann Andreas Schmeller ist das Bauding der „Tag, an welchem sich alle Bauleute, d.h. alle die, welche von einem Gutsherrn Gründe in Pacht oder Stift hatten, bey diesem versammelten, um ihm die grundherrlichen Rechnisse zu entrichten, und zu vernehmen, ob und wie er sie ferner auf den Gründen lassen wolle“, vgl. Schmeller J. A., *Bayerisches Wörterbuch*, 2 Bde., München 1872–1877, hier: Bd.1, 1872, 186. Für Hermann Fischer ist das Bauding die „richtende oder beschließende Versammlung der Hintersassen eines Grundherren“, vgl. Fischer H., *Schwäbisches Wörterbuch*, 6 Bde., Tübingen 1904–1936, hier: Bd.1, 1904, 694. Vgl. auch Schulze, *Grundherrschaft* (wie Anm.82) 1836. Für das Hofgericht vgl. Blell, *Hofgericht* (wie Anm. 81) 206–209.

146) vgl. Tabelle , S. 112.

147) Grimm J., *Weistümer* 2, 1840, 624–631: 1498 – Bauding Andernach, 626.

148) Grimm J., *Weistümer* 3, 1842, 371–374: 1417 – Weistümer über Schlechtenwege, 372; Mone F. J., *Über die Waldmarken. Vom 13. bis 16. Jahrhundert* (*Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 8, 1857, 129–159) 136.

149) vgl. S. 121.

150) Blicke P. – Holenstein A. (Hrsg.), *Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters*, Stuttgart 1996, Nr. 5, 31–33: 16. November 1718 – Agrarverfassungsvertrag Steingaden, 31.

Der Begriff „Bauding“ wurde aber – wie auch der Begriff „Gericht“ – nicht nur für die Institution des (grundherrlichen) Gerichts gebraucht, sondern auch für den Sprengel. Zum Bauding von Heidenheim „sollen [...] kommen alle die bauren in das bauding, und huebner¹⁵¹ und lehner und söldner¹⁵², die dann von rechtswegen und von alter in daszelb bauding gehören“.¹⁵³

Neben der Bedeutung „Gericht“ findet sich „Bauding“ auch als Bezeichnung für Rechtsquellen, so zum Beispiel für diejenige von Andernach aus dem Jahr 1498.¹⁵⁴ Sie ist ganz im Stil eines Weistums gehalten, mit Fragen von Untertanen und Herrschaft sowie Antworten der Schöffen. Ein weiterer Beleg für das Bauding als Bezeichnung für eine Rechtsquelle findet sich in Heidenheim.¹⁵⁵ In dem vorliegenden Artikel steht der Begriff „Bauding“ jedoch ausschließlich für die Gerichtsversammlung; eine entsprechende Rechtsquelle wird als „Baudingbuch“ bezeichnet.

Gesetzgebung in Mittelalter und früher Neuzeit

Die Nomenklatur, wie sie in den historischen Rechtsquellen benutzt wurde, ist weder einheitlich noch präzise. Um klare Aussagen zu den Rechtsquellen am Übergang zwischen Mittelalter und früher Neuzeit machen zu können, bedarf es deshalb einer Kategorisierung. Eine solche, bis heute in der Forschung anerkannte Zusammenstellung, findet sich bei Wilhelm Ebel, der die Grundformen Weistum, Satzung und Gebot verwendet.¹⁵⁶ Bei den drei Begriffen handelt es sich um Typen, die selten in ihrer Idealform auftreten, sondern meist als Konglomerat.¹⁵⁷ Peter Blickle hat in jüngerer Zeit eine weitere Quellengruppe hinzugefügt, diejenige der Agrarverfassungsverträge.¹⁵⁸ Wie sich zeigen wird, handelt es sich dabei um einen enger umrissenen Quellentypus. Er soll hier aber – im ersten Teil des Kapitels zusammen mit den anderen drei

151) Zinspflichtige Bauern, auch „Huber“ genannt.

152) Dorfbewohner, der zwar ein eigenes kleines Haus mit Garten und Vieh besitzt, aber keinen Hof und kein genügendes Ackerland und daher in der Regel als Tagelöhner arbeitet.

153) (wie Anm. 97) 613.

154) (wie Anm. 147) 624–631.

155) (wie Anm. 97) 613–615. Des weiteren findet sich der Begriff „Bauding“ auch als Verb „baudingen“, was soviel heißt, wie ein Bauding abhalten, und als Substantiv „Baudinger“, der Beisitzer des Baudings, vgl. Grimm J., Weistümer 3, 1842, 646–656; gegen 1435 – Ehaftrecht von Peitingau, 649; Grimm J., Weistümer 6, 1869, 204–209; 1381 – Märzengerichtsbüchlein des Markts Offingen, 204f.

156) (wie Anm. 53).

157) (wie Anm. 53) 11.

158) Blickle P., Einleitung (Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters, hrsg. v. P. Blickle – A. Holenstein, Stuttgart 1996, 1–15).

Formen – trotzdem behandelt werden, da gerade für die Klosterherrschaft Ottobeuren ein solcher Agrarverfassungsvertrag überliefert ist.¹⁵⁹

Nicht einfach in die geschilderten Kategorien einzuordnen sind die Polickeyordnungen und insbesondere die Übergangsquellen aus den Anfängen der guten Polickey, da polickeyliche Thematiken in verschiedenen Rechtsformen in Erscheinung treten können, weil inhaltliche den herrschaftspolitischen und damit formalen Anpassungen meist vorangehen. Zumal aber gerade Regelungen zur guten Polickey das frühneuzeitliche Recht charakterisieren, ist ihnen der zweite Teil des Kapitels gewidmet.

Die Grundtypen der Rechtsformen

Die vier Grundtypen von Rechtsformen können – wie im Folgenden aufgezeigt wird – durch die formalen Aspekte der Entstehung unterschieden werden. Während das Recht bei dem Weistum „gefunden“ und bei der Satzung und dem Agrarverfassungsvertrag vereinbart wird, entspringt das Gebot dem Befehl einer höheren Instanz.¹⁶⁰ Im vorliegenden Kapitel wird neben diesen formalen aber auch auf die materiellen Aspekte eingegangen, wo sich diese als typisch erweisen.

Das Weistum

Mittelalterliches Recht wurde ursprünglich auf den Dinggerichtsversammlungen durch die Schöffen gewiesen.¹⁶¹ Ab dem 13. Jahrhundert und stark zunehmend im 15. und 16. Jahrhundert wurde das gewiesene Recht auch schriftlich festgehalten.¹⁶² Die Aufzeichnungen hatten zunächst aber nicht die Funktion eines Beweismittels, auf das man sich im Streitfall berufen konnte, sondern dienten vielmehr als Gedächtnisstütze für die Verlesung im Ding.¹⁶³ Das Schriftstück, das dabei entstand, wird allgemein als „Weistum“ bezeichnet. Dieser Begriff wird in der Forschung für sämtliche aus einer Weisung entstandenen Rechtsquellen verwendet, obwohl dieser Name nur in der Pfalz, an der Mosel und am mittleren Rhein geläufig war. In der Schweiz sprach man stattdessen von *Offnung*, im Elsaß von *Dinghofrodel* und in Bayern und Österreich von *Taiding*.¹⁶⁴

Trotz oder vielleicht gerade wegen diesen begrifflichen Problemen wurde keine andere Rechtsquelle so rege erforscht wie das Weistum.¹⁶⁵ Dabei haben

159) vgl. S. 102.

160) (wie Anm. 53) 25 f.

161) vgl. S. 117.

162) (wie Anm. 111) 198.

163) Burmeister K. H., *Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. Auf dem Weg zum Territorialstaat (Revolve und Revolution in Europa)*, hrsg. v. P. Blickle, München 1975, 171–185) 173.

164) Kroeschell K., *Deutsche Rechtsgeschichte 2*, Opladen 1989⁷, 127. Vgl. dort auch weitere Bezeichnungen.

165) Bühler T., *Rechtsquellenlehre 2: Rechtsquellentypen*, Zürich 1980, 142.

sich zwei Schwerpunkte herauskristallisiert: die Frage der Urheberschaft – Genossenschaft oder Herrschaft – und die Frage der formalen, historisch verwendeten Definition, welche für den vorliegenden Artikel von besonderer Bedeutung ist.¹⁶⁶

Die wissenschaftliche Festlegung des Begriffs „Weistum“ ist lebhaft umstritten, schon seit Jacob Grimm seine Weistümer gesammelt und in sechs Bänden ediert hat.¹⁶⁷ Die Diskussion spiegelt die unterschiedlichen Fragestellungen der jeweiligen Epochen wieder. Am Anfang stand die rein inhaltliche Definition von Hans Fehr, die auf die Form des Weisens ganz verzichtete.¹⁶⁸ Da in der Folgezeit keine Einigung über den Weistumsbegriff erzielt werden konnte, kam es zu einer „heillosen Verwirrung im Sprachgebrauch“.¹⁶⁹ Der „terminologische Eifer“¹⁷⁰ hat laut Peter Blickle auch einen erschwerten Zugang zu den Quellen nach sich gezogen.

Rudolf Hinsberger hat Definitionen aus der bisherigen Forschung zusammengetragen und nach fünf Grundmerkmalen kategorisiert:¹⁷¹

1. Form: Weisungsakt von Untertanen und Herrschaft
2. Inhalt: Gewohnheitsrecht zwischen Untertanen und Herrschaft
3. personaler Geltungsbereich: bäuerlicher Lebenskreis und Herr
4. geographischer Geltungsbereich: lokal, auf ein bestimmtes Gebiet bezogen
5. politische Zielsetzung: Verbindlichkeit der Rechtsordnung für die Zukunft

Hinsberger stellt fest, daß die meisten Definitionen sowohl den Inhalt wie auch den personalen und geographischen Geltungsbereich mit einbeziehen, obwohl sich die Definitionen materiell in einzelnen Punkten deutlich voneinander abheben.¹⁷² In seinem Forschungsüberblick kommt Dieter Werkmüller zum Schluß, daß die Weistümer zwar keinen einheitlichen Inhalt hätten, sich dafür aber praktisch ausnahmslos auf denselben Geltungsbereich bezögen und zwar auf den bäuerlichen Lebenskreis in einem eng begrenzten Gebiet, meist einer Grundherrschaft.¹⁷³

166) Burmeister K. H., Probleme der Weistumsforschung (Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, hrsg. v. P. Blickle, Stuttgart 1977, 74–86) 74.

167) Fragen warf vor allem Grimms Auswahl der Rechtsquellen auf, vgl. u. a. Burmeister, Weistumsforschung (wie Anm. 166) 82f; Werkmüller, Weistümer (wie Anm. 6) 1242.

168) (wie Anm. 6) 1241.

169) (wie Anm. 103) 2*.

170) Blickle P., Die staatliche Funktion der Gemeinde – die politische Funktion des Bauern. Bemerkungen aufgrund von oberdeutschen ländlichen Rechtsquellen (Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, hrsg. v. P. Blickle, Stuttgart 1977, 205–223) 205.

171) (wie Anm. 12) 6 f.

172) (wie Anm. 12) 7.

173) (wie Anm. 6) 1247.

Die Mehrzahl der Weistümer regelt denn auch das Verhältnis zwischen Grundherr und Gemeinde; es werden Abgaben, Fronen und Dienste definiert und durch die Aufzeichnung zugleich als Obergrenze festgesetzt, es werden die Rechte und Pflichten der Banngewerbe¹⁷⁴ beschrieben (zum Beispiel die Nutzung der Mühlen) und es wird die Nutzung von Allmend, Wald und Wasser festgelegt. Außerdem gibt es in der Regel Bestimmungen über die Besetzung, Zuständigkeiten, Verfahren und die Strafgewalt der dörflichen Gerichte. Weistümer mit Strafrechtssätzen sind vergleichsweise selten. Neben diese Regelungen zum Verhältnis zwischen Grundherr und Gemeinde treten – eher selten – jene zum Verhältnis zwischen den Gemeindemitgliedern. Es finden sich Bestimmungen über die dörfliche Gemeinschaft und die bäuerliche Wirtschaft, unter anderem solche über die Weg- und Feuerpolizei sowie über Grenzmarken, Masse und Gewichte und die Gesundheitspolizei. Dazu kommen Rechtssätze, welche die Beziehung der Gemeinde oder des Grundherrn zu unterschiedlichen Herrschaftsträgern, wie Vogt, Hochgerichtsherr oder Landesherr, betreffen.¹⁷⁵

Weniger einheitlich sind die Weistumsdefinitionen bezüglich der Form und des politischen Aspektes. Was die Form anbelangt, folgt aus der begrifflichen Verwandtschaft von Weistum und Weisung,¹⁷⁶ daß die Struktur der Weisung – Frage und Antwort – auch in vielen Weistumsquellen wieder erscheint, so beispielsweise im Baudingbuch von Andernach.¹⁷⁷ Es gibt aber auch Rechtsquellen, die zwar ihrer Form nach nicht als Weistümer eingestuft werden können, jedoch sowohl inhaltlich wie auch vom personalen und geographischen Geltungsbereich her mit den Weistümern verwandt sind. Dies führte zu einer kontroversen Diskussion, ob auch solche Rechtsquellen als Weistümer bezeichnet werden sollen. Paul Gehring und in der Folge Karl Heinz Burmeister behelfen sich mit der Einführung einer Unterscheidung zwischen Editions- und Formweistümern.¹⁷⁸ Während Quelleneditionen alle möglichen mit dem bäuerlichen Rechtsleben verbundenen Quellen aufnehmen sollten (→ Editionsweistum), dürften als Weistum im eigentlichen Sinne (→ Formweistum) nur diejenigen Rechtsquellen bezeichnet werden, die charakterisiert würden „durch die Förmlichkeit des Fragens, durch die Förmlichkeit des Sagens oder Weisens und durch die Förmlichkeit der zu diesem Zweck bestimmten Versammlung“.¹⁷⁹ Der Begriff „Editionsweistum“ wird

174) Konzessionspflichtige Gewerbebetriebe.

175) Werkmüller, Weistümer (wie Anm. 6) 1247; Fried, Rechtsquellen (wie Anm. 22) 202; Gehring, Dorfordnungen (wie Anm. 24) 45. Eine Erweiterung der Weistumsmaterie findet sich bei Blickle, staatliche Funktion (wie Anm. 170) 206.

176) vgl. S. 113.

177) vgl. S. 120.

178) Gehring P., Um die Weistümer (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 60, 1940, 261–279); Burmeister, Weistumsforschung (wie Anm. 166) 74f.

179) Gehring, Um die Weistümer (wie Anm. 178) 265.

heute durch denjenigen der „ländlichen Rechtsquellen“ ersetzt, das „Formweistum“ wird meist als „Weistum im eigentlichen Sinne“ bezeichnet.¹⁸⁰

Zwischen den beiden Polen Editionsweistum und Formweistum gibt es aber auch Weistümer, welche die formalen Kriterien des Formweistums nicht vollständig erfüllen, aber trotzdem gewiesenes Recht enthalten. Diese wurden von Karl-Heinz Spieß als Berichte, beziehungsweise Formularweistümer bezeichnet.¹⁸¹ Den Berichten fehlen Angaben über Umstand und Zeugen einer Weisung; oft handelt es sich um Zusammenfassungen eines Weistums. Auch nennen die Formularweistümer keine Personen, schildern jedoch im Unterschied zu den Berichten die förmliche Frage- und Antwortstruktur. Sie beschränken sich allerdings auf einen formelhaften Text, der die mündliche Weisung der Schöffen ersetzt. Das Formularweistum mußte in der Dinggerichtsversammlung bloß noch verlesen werden, „das Recht der Weisenden, das Weistum selbst zu finden, ist auf die Bestätigung des verlesenen Textes reduziert“.¹⁸²

Lediglich einzelne Definitionen erheben auch den politischen Aspekt, die Verbindlichkeit der Rechtsordnung für die Zukunft, zum Kriterium für Weistümer. Rudolf Hinsberger argumentiert plausibel, daß der politische Aspekt zwar jeweils als Arbeitshypothese in die Forschung einfließen solle, jedoch nicht als Begriffsmerkmal im eigentlichen Sinne verstanden werden dürfe.¹⁸³

Trotz der intensiven Forschung und den kontroversen Diskussionen besteht bis heute kein abschließender Konsens über den Weistumsbegriff.¹⁸⁴ In der neueren Forschung besteht freilich Einigkeit darüber, daß die zunehmende Ausdifferenzierung des Weistumsbegriffs nicht dazu führen darf, diejenigen Rechtsquellen, die nicht unter diesen Begriff fallen, von der Erforschung auszuschließen.¹⁸⁵

Die Satzung

Parallel zum Weistum bestand im Mittelalter auch die Satzung. Zwar ist das Verhältnis zwischen Weistum und Satzung wenig geklärt, in der Forschung wird aber vermutet, daß sich Satzungen nicht bloß darauf beschränkten, schriftlich festzuhalten, was schon durch Weistum geregelt war.¹⁸⁶ Während das Recht durch das Weistum – nach der damaligen Auffassung – nämlich nur „gefunden“ und allenfalls gebessert wurde,¹⁸⁷ entsprang einer Sat-

180) vgl. Hinsberger, Weistümer (wie Anm. 12) 8; Territorialstaat, Schmitt (wie Anm. 13) 32.

181) (wie Anm. 103) 5* f.

182) (wie Anm. 13) 33.

183) (wie Anm. 12) 7.

184) (wie Anm. 25) 163 f.

185) (wie Anm. 6) 1241.

186) vgl. zusammenfassend Schulze R., Art. „Satzung (gesetzgebungsgeschichtlich)“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4, hrsg. v. A. Erlner – E. Kaufmann, 1990, 1305–1310) 1306.

187) vgl. S. 106.

zung neues Recht: „Der Mensch nimmt die Gestaltung seiner Sozial- und Rechtsverhältnisse selbst in die Hand; er greift in die ‚naturgegebene‘ Ordnung der Dinge ein.“¹⁸⁸ Damit ist die Satzung nach heutiger Auffassung dem Wesen nach kein Recht im mittelalterlichen Sinne, sondern Willkür oder eben Satzung.¹⁸⁹

Eine Satzung konnte die Grundlage für einen Zusammenschluß bilden, zum Beispiel als Ordenssatzung, oder einzelne Rechtsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft betreffen. Sie entstand durch Beratung und Vereinbarung innerhalb einer Personengruppe und hat damit einen vertraglichen Charakter.¹⁹⁰ Eine Gemeinschaft, in einzelnen Fällen sogar ein Individuum, verpflichtete sich mit der Satzung zu einem bestimmten Verhalten und zur Befolgung bestimmter Regeln. Meist handelte es sich dabei um Gegenstände, die durch altes Recht und Herkommen nicht geregelt waren. Für den Fall einer Verletzung der „gesetzten“ Regeln unterwarf sich die Person den festgelegten Rechtsfolgen.¹⁹¹ Ein Ausspruch über Rechtsfolgen war keine Rechtsfindung und auch kein Urteil, sondern „Anwendung und Vollzug der selbstgesetzten Norm“.¹⁹² Darum brauchte es auch keine Dinggerichtsversammlung, es genügte ein Richter, ein Bürgermeister oder ein Gildevorstand.

Weil die Satzung nicht als eigentliches Recht wahrgenommen wurde, hatte sie nur Gültigkeit, wenn sie immer wieder mit Eiden erneuert wurde.¹⁹³ Die Satzung war abhängig von den an der Satzung selbst beteiligten Personen: sie unterlag einer zeitlichen und personellen Beschränkung und konnte nur von ihnen abgeändert oder aufgehoben werden.¹⁹⁴ Theoretisch galt sie auch ausschließlich für jene Personen, die bei der Satzung selbst anwesend gewesen und auf das neue „Recht“ vereidigt worden waren. Praktisch war sie aber häufig für einen weiteren Kreis verbindlich, auf Grund der herrschaftlichen oder sonst herausgehobenen Stellung der am Erlaß beteiligten Personen. So galt eine Satzung der Landstände regelmäßig auch für die Hintersassen¹⁹⁵ und andere nicht landtagsfähige Einwohner.¹⁹⁶

Das Gebot

Im Laufe des Spätmittelalters kam das Gebot auf.¹⁹⁷ Hier wurde Recht nicht wie bei dem Weistum „gefunden“ und nicht wie bei der Satzung vereinbart, sondern durch eine Instanz befohlen. Dabei stand diese Instanz über

188) (wie Anm. 53) 21.

189) (wie Anm. 53) 21. Zum mittelalterlichen Rechtsverständnis vgl. S. 106.

190) (wie Anm. 186) 1305.

191) (wie Anm. 53) 21.

192) (wie Anm. 53) 21 f.

193) (wie Anm. 15) 54.

194) (wie Anm. 53) 24.

195) Jemand, der von einem Herrn dinglich abhängig war, also ein Gut in Erb- oder Fallehen besaß.

196) (wie Anm. 186) 1305.

197) (wie Anm. 111) 214.

dem Recht, da sie es selbst erst schaffte.¹⁹⁸ Es spielte keine Rolle, ob die Untertanen an der Schaffung des Rechts beteiligt waren und ob es sich um Recht handelte, das allgemein als solches empfunden wurde, hier war „die Quelle des Gesetzes nicht die ewige Ordnung der Dinge, auch nicht die Selbstbindung der Rechtsgenossen, sondern der Wille der Obrigkeit“.¹⁹⁹ Von den Rechtssubjekten wurde einseitiger Gehorsam verlangt, so daß die Beziehung zwischen Herr und Untertanen einem Befehls- und Gehorsamsverhältnis entsprach.²⁰⁰

Das Gesetzesgebot wurde, im Anschluß an Staatsphilosophen wie Jean Bodin oder Thomas Hobbes, im Hochmittelalter zur staatstheoretischen und später auch zur praktischen Maxime.²⁰¹

Der Agrarverfassungsvertrag

Neben den drei eben geschilderten Grundtypen von Rechtsformen – Weistum, Satzung und Gebot – hat Peter Blickle eine weitere hinzugefügt, diejenige des Agrarverfassungsvertrages.²⁰² Dieser regelt „auf der Basis gütlicher oder rechtlicher Vereinbarungen zwischen Herrschaft und Untertanenschaft (deswegen *Vertrag*) dauerhaft und gerichtlich einklagbar (deswegen *Verfassung*) die Rechtsform der landwirtschaftlichen Betriebe und den Rechtsstatus der sie bewirtschaftenden Bauern (deswegen *Agrarverfassung*)“.²⁰³

Es handelt sich um einen Typus von Urkunden, der an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit – Ende 14. bis frühes 16. Jahrhundert – überwiegend in geistlichen Herrschaften Süddeutschlands, entstanden ist.²⁰⁴ Der Agrarverfassungsvertrag kam vor dem Hintergrund von Unruhen oder Beschwerden zustande;²⁰⁵ in Ottobeuren sollten beispielsweise mit dem Agrarverfassungsvertrag aus dem Jahr 1434 „stöss, zwäjung und zwjÿtracht“²⁰⁶ beigelegt wer-

198) (wie Anm. 53) 25 f.

199) (wie Anm. 53) 26.

200) (wie Anm. 53) 27.

201) (wie Anm. 53) 27.

202) Kritische Bemerkungen vgl. Kießling R. (Rez.), „Blickle P. – Holenstein A. (Hrsg.), Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters, Stuttgart 1996.“ (Zeitschrift für historische Forschung 26, 1999, 597f).

203) (wie Anm. 150) VII. Hervorhebungen im Original.

204) Blickle – Holenstein, Agrarverfassungsverträge (wie Anm. 150) VII. Die Begrenzung auf geistliche Herrschaften könnte auch eine Folge der besseren Überlieferung sein, vgl. Blickle, Einleitung (wie Anm. 158) 11. Zu einer möglichen Ausweitung des geographischen Gebietes vgl. Achilles W. (Rez.), „Blickle P. – Holenstein A. (Hrsg.), Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters, Stuttgart 1996.“ (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 86, 1999, 296f).

205) Blickle, Grundherrschaft (wie Anm. 32) 240.

206) Blickle P. – Holenstein A. (Hrsg.), Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters, Stuttgart 1996, Nr. 9, 45–47: 31. Januar 1434 – Agrarverfassungsvertrag

den. Generell war ein direkter Ausgleich der Interessen häufig nicht möglich, so daß Dritte beigezogen werden mußten. Diese konnten Vögte der geistlichen Herrschaften sein oder Personen und Institutionen in vergleichbarer Position.²⁰⁷ Als Resultat der Vermittlungen entstand ein Vertrag, der oft zweifach ausgefertigt und an beide Parteien abgegeben wurde. Dies unterstreiche, laut Peter Blickle, die Anerkennung der „Bauernschaft“ als Rechtssubjekt.²⁰⁸ Bezugspunkt war allerdings nicht immer die gesamte „Bauernschaft“, da die Agrarverfassungsverträge das Ergebnis von Unruhen oder Beschwerden sein konnten, die nicht immer von allen getragen wurden. In einem solchen Fall galt der Agrarverfassungsvertrag nur für jene, die im Vertrag auch namentlich genannt wurden. Doch Blickle kann zeigen, daß sich in der Regel die Mehrheit der Bauern beteiligte, so daß „die Agrarverfassungsverträge schließlich überall für das gesamte Gebiet der jeweiligen Herrschaft gültig waren, gleichgültig, ob ihnen ein Bauer ausdrücklich beigetreten war oder nicht“.²⁰⁹

Formal unterscheidet sich der Agrarverfassungsvertrag vom vorgängigen Weistum und den nachfolgenden Policeyordnungen, obwohl auch dort Fragen der Agrarverfassung behandelt werden. Der Agrarverfassungsvertrag ist eine Zwischenform; er ist „Ausdruck eines Ordnungs- und Rechtsdenkens, das die Weisung nicht mehr und die herrschaftliche Satzung²¹⁰ noch nicht zuläßt.“²¹¹

Inhaltlich streicht Blickle fünf Sachbereiche heraus, die in den von ihm untersuchten Agrarverfassungsverträgen behandelt werden:

1. Rechtsform der Güter: Güterverleihungen wurden vom – für den Bauern – unvorteilhafteren Fallehen in die Form des Erblehenrechts überführt
2. Erbrecht an der Hinterlassenschaft
3. Persönlicher Rechtsstatus der Bauern: den Leibeigenen wurde die Ehe mit Auswärtigen untersagt, sie „wurden verpflichtet, nicht wegzuziehen, mit dem Schutz des eigenen Herrn zufrieden zu sein und den Ehepartner, sofern er nicht aus der Genossenschaft kam, freizukaufen und in den eigenen Stand zu überschreiben“²¹²
4. Dienst- und Fronverpflichtungen: wurden reduziert und fixiert
5. Untertanenstatus: Status der Bauern als Untertanen gesichert und gefestigt

Ottobeuren, 45. Weitergehende Ausführungen zum allgemeinen Entstehungshintergrund von Agrarverfassungsverträgen, vgl. Blickle, Einleitung (wie Anm. 158) 11–15.

207) Blickle, Grundherrschaft (wie Anm. 32) 246.

208) Blickle, Grundherrschaft (wie Anm. 32) 247.

209) (wie Anm. 158) 5.

210) Der im Zitat verwendete Begriff „herrschaftliche Satzung“ entspricht, in der in diesem Kapitel referierten Terminologie der Grundformen von Wilhelm Ebel, demjenigen des Gebots, vgl. S. 126.

211) Blickle, Grundherrschaft (wie Anm. 32) 248.

212) (wie Anm. 158) 9.

Abgrenzung zwischen den Rechtsformen

Die geschilderten Grundtypen der Rechtsformen Weistum, Satzung, Gebot und Agrarverfassungsvertrag unterscheiden sich durch die formalen Aspekte des Entstehungsprozesses – wie aus Tabelle 3 hervorgeht – konkret durch die Akteure, das Verfahren und nicht zuletzt ihre Beziehung zum Recht. Zum selben Schluß kommt auch André Holenstein wenn er feststellt, daß die Gattungen der Rechtsquellen in hohem Masse von der Herrschaft abhängig waren. Für ihn „markieren [die Rechtsquellen]²¹³ in ihrer Unterschiedlichkeit jeweils einzelne Etappen in der Geschichte des Verhältnisses der Herrschaft bzw. der Genossenschaft zum Recht“.²¹⁴ Dies hat zur Folge, daß dieselbe Rechtsmaterie – je nach Zeitpunkt ihrer Niederschrift – in verschiedenen Rechtsquellen erscheinen kann.²¹⁵ Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, daß alte Inhalte und Verfahren in einem neuen Gewand tradiert wurden.²¹⁶

Tabelle 3: Formale Abgrenzung zwischen den Rechtsformen

	Weistum	Satzung	Gebot	Agrarverfassungs- vertrag
Akteure	Erfrager (meist Herrschaft) und Schöffen	Personen einer Gemeinschaft	Herrschaft ↓ Untertanen	Untertanen ↔ Herrschaft
Verfahren	Weisung	Beratung	Befehl	Vertrag
Beziehung zum Recht	(altes) finden	(neues) vereinbaren	(neues) befehlen	(neues) vereinbaren

Erschwerend für eine exakte Bestimmung der Rechtsquellen kommt hinzu, daß die Grundformen nie unvermischt auftraten, sondern nur – wie Wilhelm Ebel es nennt – „mannigfach verschlungen und überkreuzt“²¹⁷. Dabei unterscheidet er Mischformen, bei denen sich die Grundformen der Rechtsquellen auf unterschiedliche Weise verbinden, und Tarnformen, die sich „nicht immer selbst als das ausgeben, was sie in Wirklichkeit sind, oder [...] sich als etwas ausgeben, was sie in Wirklichkeit nicht sind“²¹⁸. Die dabei zwingend erfolgende Vermischung von altem und neuem Recht hat, laut Hans Schlosser, den Vorteil, daß es sich beim alten Recht um erprobtes Recht handelt, das den Normadressaten schon vertraut gewesen ist. „Das Anknüpfen an ein praktiziertes Recht erleichterte ganz erheblich die Implantation neuer Rechtsnormen in das aktuelle Rechtsbewußtsein.“²¹⁹

213) Eingefügt von der Verfasserin.

214) (wie Anm. 111) 205.

215) (wie Anm. 111) 204 f.

216) (wie Anm. 111) 206.

217) (wie Anm. 53) 29.

218) (wie Anm. 53) 29.

219) vgl. Schlosser, Rechtsgewalt (wie Anm. 4) 27 f.

Ein konkretes Beispiel einer Mischform sind Formularweistümer. Diese enthalten zwar gewiesenes Recht, werden aber nicht gewiesen, sondern nur verlesen und vereidigt,²²⁰ was sie formal zu einer Übergangsform zwischen Weistum und Satzung macht.

Ein weiteres Beispiel sind die von Renate und Peter Blickle als „Territorialdorfordnungen“ bezeichneten Rechtsquellen.²²¹ Der Begriff „Territorialdorfordnung“ steht für Dorfordnungen, die für die einzelnen Dörfer eines Territoriums separat erlassen wurden, jedoch einen einheitlichen Inhalt aufwiesen. Solche Ordnungen beließen einem Dorf zwar die alten Funktionen, glichen aber wo immer möglich unterschiedliche Rechtsgewohnheiten aus. Territorialdorfordnungen können deshalb als Beginn einer Rechtsvereinheitlichung innerhalb eines Territoriums betrachtet werden; mit ihnen machte die Obrigkeit einen entscheidenden Schritt zur herrschaftlichen Integration.²²² In der Forschung werden Territorialdorfordnungen als Übergangsform von der Dorfordnung zur Landes- und Policeyordnung charakterisiert²²³; sie liegen damit formal gesehen zwischen Satzung und Gebot.

Die gute Policey

Policeyordnungen und insbesondere die Rechtsquellen aus den Anfängen der guten Policey lassen sich nicht ohne Probleme in die eben geschilderte Unterscheidung der Grundformen einordnen. Der Grund dafür liegt bei der Existenz von Übergängen, derer sich die Forschung bisher noch nicht gebührend angenommen hat. So beschreibt ein Zweig der Policeyforschung Policeynormen als territoriale, zwingend herrschaftlich geprägte Rechtsquellen. „Die Policeygesetze und Policeyordnungen können [...] als Rechtsgebote und herrschaftliche Pflichten- und Fürsorgeordnungen charakterisiert werden“²²⁴, vermerkt beispielsweise Karl Härter.²²⁵ Dabei lehnt er sich explizit an Gerhard Oestreichs Konzept der Sozialdisziplinierung an.²²⁶ Schon Hans Maier hat

220) vgl. S. 125.

221) (wie Anm. 133) 66–69.

222) (wie Anm. 133) 67.

223) Hieber A., *Policey zwischen Augsburg und Zürich – ein Forschungsüberblick (Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, hrsg. v. P. Blickle et al., Frankfurt a. M. 2003, 1–24) 12.

224) (wie Anm. 19) 62 f.

225) Weitere Beispiele finden sich bei Franz-Ludwig Knemeyer und Wilhelm Ebel, vgl. Knemeyer F.-L., *Polizei (Geschichtliche Grundbegriffe 4*, hrsg. v. O. Brunner et al., 1978, 875–897) 879; Ebel, *Gesetzgebung* (wie Anm. 53) 60.

226) Härter K., *Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis* (*Zeitschrift für historische Forschung* 26, 1999, 365–379). Eine Gegenüberstellung der Konzepte Sozialdisziplinierung und „gute Policey“ findet sich bei Blickle P., *Gute Polizei oder Sozialdisziplinierung (Politik – Bildung – Religion. Hans Maier zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. T. Stammen et al., Paderborn u. a. 1996, 97–107). Vgl. auch Dinges M., *Policeyforschung statt „Sozialdisziplinierung“?* (*Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 24, 2002, 327–344).

aber – insbesondere für die Policyordnungen der Städte – betont, daß erst im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die Elemente der Satzung hinter diejenigen des Gebotsrechts zurückgetreten sind.²²⁷ Die neuere Forschung hat die Kritikpunkte an der ausschließlich herrschaftsbezogenen Auffassung der guten Policy nun auch anhand detaillierterer Quellenuntersuchungen untermauert, so zum Beispiel die Arbeiten von André Hohenstein über die gute Policy in Bern oder von Peter Kissling zu jener in Berchtesgaden.²²⁸ Auch Peter Blicke stellt fest, daß die Gesetzgebung im 16. Jahrhundert keineswegs „alleiniger Ausdruck obrigkeitlicher Interessen“²²⁹ gewesen sei. Zwar gebe es eine – ständig an Ausmaß zunehmende – herrschaftliche Gesetzgebung, diese sei aber oft auch im Interesse der Untertanen gelegen und entsprechend ausgehandelt worden.

Das in der vorliegenden Arbeit zentrale 16. Jahrhundert muß folglich bezüglich der Frage nach genossenschaftlichem oder herrschaftlichem Einfluß auf die gute Policy und damit auch bezüglich derjenigen nach lokalem oder territorialem Bezugsrahmen als Übergangsphase bewertet werden. Da die herrschaftliche, territoriale Policy – in Form von Geboten – also bloß als Konvergenzpunkt erscheint, wird mit einer überwiegend inhaltlichen Definition der guten Policy gearbeitet.

Begriffsdefinition und Grundzüge der „guten Policy“

Der Begriff „gute Policy“ ist im deutschen Sprachraum zum ersten Mal belegt in Quellen aus dem Jahr 1464, aus Nürnberg.²³⁰ Für die Zeit vom 15. bis 17. Jahrhundert unterscheidet Franz-Ludwig Knemeyer zwei Bedeutungen der „guten Policy“:

1. den Zustand guter Ordnung des Gemeinwesens
2. einen „Rechtssatz, gerichtet auf die Herstellung und (oder) Erhaltung des Zustandes guter Ordnung des Gemeinwesens“.²³¹

227) (wie Anm. 15) 79.

228) Hohenstein A., „Vermeintliche Freiheiten und Gerechtigkeiten“. Struktur- und Kompetenzkonflikte zwischen lokalem Recht und obrigkeitlicher „Policy“ im bernischen Territorium des 16./17. Jahrhunderts (Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blicke zum 60. Geburtstag, hrsg. v. H. R. Schmidt et al., Tübingen 1998, 69–84); Kissling, Gute Policy (wie Anm. 16) 283 f.

229) Blicke P., Vorwort (Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland, hrsg. v. P. Blicke et al., Frankfurt a.M. 2003, VII–XV) VIII.

230) Nitschke P., Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Zeitschrift für historische Forschung 19, 1992, 1–27) 11; Knemeyer, Polizei (wie Anm. 225) 875. Zu den Anfängen des Begriffs „Policy“ vgl. Kropf B., Der Begriff aus der politischen Theorie – das Konzept aus der administrativen Praxis. Zum Entstehen der police im frühneuzeitlichen Frankreich (Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland, hrsg. v. P. Blicke et al., Frankfurt a. M. 2003, 491–514).

231) Knemeyer, Polizei (wie Anm. 225) 875.

Parallel zur Gesetzgebung ist mit „Policey“ aber auch die Verwaltung gemeint. Diesen Aspekt betont Michael Stolleis, wenn er Policey als „praktische Verwaltungstätigkeit“²³² definiert. Gustav Klemens Schmelzeisen und Karl Siegfried Bader setzen die gute Policey explizit mit Staatsverwaltung gleich.²³³

Damit wird die wesentlich weitere Bedeutung der frühneuzeitlichen „Policey“ im Vergleich mit dem heutigen Begriff „Polizei“ sichtbar.²³⁴ Die inhaltliche Vielfalt der guten Policey rührt daher, daß sich der Begriff noch näher an der gemeinsamen Wurzel befindet, am griechischen Politikbegriff. Dieser zeichnet sich durch eine fehlende Trennung von Öffentlichem und Privatem aus – Individuum, Haus und Gemeinschaft werden als analoge Modelle begriffen.²³⁵ Die neuere Forschung versucht, die beiden Begriffe durch unterschiedliche Schreibweise gegeneinander abzugrenzen.²³⁶

Die „gute Policey“ enthält die beiden „typisch frühneuzeitlichen Regierungsinstrumente Gesetzgebung und Verwaltung“.²³⁷ Damit setzte sich der frühneuzeitliche Staat von der mittelalterlichen Herrschaft ab, die sich über Rechtsgewährung und Friedenssicherung definierte und legitimierte.²³⁸ Damit wird verständlich, warum die „gute Policey“ in der politischen Sprache der frühen Neuzeit zu einem Grundbegriff werden konnte.²³⁹ Auch die Legitimation unterschied sich von jener der mittelalterlichen Herrschaft: dem frühneuzeitlichen Staat diene das Gemeinwohl als Legitimation für Gesetzgebung und Verwaltung. „Policey“ sei „im streng aristotelischen Sinne genommen, die Kunst, gute Gesetze zum Wohl der Allgemeinheit zu machen“,²⁴⁰ betont Peter Blickle. Er plädiert deshalb auch dafür, den frühneuzeitlichen „Policey“-Staat als „Gemeinwohlstaat“ zu bezeichnen.

232) (wie Anm. 16) 334.

233) Schmelzeisen G. K., *Polizeiordnungen und Privatrecht*, Münster u. a. 1955, 5; Bader, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 25) 197.

234) (wie Anm. 15) 5.

235) Stolleis, *Geschichte* (wie Anm. 16) 336. Vgl. auch Nitschke, *Politeia*. Reiner Schulze hält allerdings die Herleitung aus der protestantischen Ethik für wirksamer, vgl. Schulze R., *Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung. Zu Forschungsstand und Methodenfragen eines rechtshistorischen Arbeitsgebietes* (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 98, 1981, 157–235) 198.

236) Dies verunmöglicht freilich der modernen Polizei einen positiven Rückbezug auf ihre Wurzeln, Blickle P., persönliche Mitteilung, 2003.

237) Blickle, *Gute Polizei oder Sozialdisziplinierung* (wie Anm. 226) 106.

238) Blickle, *Gute Polizei oder Sozialdisziplinierung* (wie Anm. 226) 106 f. Vgl. auch Maier H., Art. „Polizei“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 3, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1984, 1800–1803) 1800.

239) Holenstein A., *Die „Ordnung“ und die „Mißbräuche“. „Gute Policey“ als Institution und Ereignis* (Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners, hrsg. v. R. Blänkner – B. Jussen, Göttingen 1998, 253–273) 253; Knemeyer, *Polizei* (wie Anm. 225).

240) (wie Anm. 229) VII.

Als Legitimation für die gute Policey diente aber nicht allein das Gemeinwohl, fast ebenso wichtig war der Bezug auf die Herstellung oder Erhaltung der religiösen Ordnung. Dabei ziehen die verschiedenen Policeyordnungen und Artikel unterschiedliche Begründungen heran: „das Seelenheil des einzelnen, drohende kollektive Gottesstrafen, sowie allgemeine Hinweise auf die christliche Ordnung“.²⁴¹ Eine gesonderte Legitimation wurde auch für die Herrschaft selbst erwähnt, nämlich Gott, als letzte und oberste Instanz.²⁴² In verschiedenen Fällen griffen die Policeygesetzgeber aber für die Legitimation auch auf die weltliche Herrschaftsordnung zurück, so bezog sich beispielsweise das Fürststift Kempten explizit auf Reichsgesetze.²⁴³

Ihren Ursprung hatte die gute Policey in einer „Krise der altständischen Ordnung“,²⁴⁴ die sich in verschiedenen gesellschaftlichen Vorgängen manifestierte, wie beispielsweise in den Fehden, einer fehlenden flächendeckenden Gerichtsorganisation, aber auch in wirtschaftlichen und siedlungspolitischen Faktoren. So standen etwa die Städte vor Ordnungsproblemen, für die das alte Recht keine Handhabe bot. Ausschlaggebend für die Tragweite dieser Änderungen waren aber, laut Hans Maier, die strukturellen Veränderungen in der Ständegesellschaft selbst. Adel, Bauernstand, Geistlichkeit und Bürgerstand seien im sich bildenden Territorialstaat der frühen Neuzeit zu anderen Rollen gezwungen worden, als sie im Mittelalter ausgeübt hatten: „Aus substantiellen Trägern des politischen Lebens, an dem sie herrschend oder dienend teilnehmen, werden die Stände zu einem bloßen Korrelat der politischen Ordnung, die jetzt immer ausschließlicher vom ‚Souverän‘ getragen wird.“²⁴⁵

Dies forderte vom frühneuzeitlichen Staat eine verstärkte und weitreichendere gesetzgeberische Tätigkeit, die von Thomas Simon als „Ordnungsgesetzgebung“ bezeichnet wird.²⁴⁶ Der „Gesetzgeber“ – die Bauern in einem genossenschaftlichen Verband oder die Herrschaft – war aufgefordert, „Übelstände durch gegensteuernde Normgebung [zu]²⁴⁷ beseitigen oder insgesamt für ‚gute Ordnung‘ [zu]²⁴⁸ sorgen, indem alle bekannt gewordenen Mißstände

241) Hieber A., Legitimation und Implementation (Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland, hrsg. v. P. Blickle et al., Frankfurt a. M. 2003, 218–228) 221.

242) (wie Anm. 241) 219.

243) Kissling, Reichsstädtische und territoriale Policeyen (wie Anm. 36) 282. Zur Beziehung zwischen den Reichspoliceyordnungen und den territorialen Policeyordnungen, vgl. Gisi, Landespolicey (wie Anm. 39).

244) Maier, Staats- und Verwaltungslehre, (wie Anm. 15) 63. Thomas Simon hat die These Maiers angezweifelt, vgl. Simon T., Krise oder Wachstum? Erklärungsversuche zum Aufkommen territorialer Gesetzgebung am Ausgang des Mittelalters (Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, hrsg. v. G. Köbler – H. Nehlsen, München 1997, 1201–1217) 1209.

245) (wie Anm. 15) 66.

246) Simon, Krise (wie Anm. 244) 1202.

247) Eingefügt von der Verfasserin.

248) Eingefügt von der Verfasserin.

im Gemeinwesen ausgeräumt²⁴⁹ wurden. Dies bedeutete, daß nun – mit den Policynormen – in großem Masse neues Recht geschaffen wurde, auch wenn dies die Zeitgenossen nicht so wahrgenommen haben.²⁵⁰ Dies war schon rein formal im alten Recht nicht möglich, da dort Recht nur gefunden und nicht geschaffen wurde.²⁵¹ Neues Recht wurde zur Maxime.²⁵² Policeyordnungen wurden aber nicht nur neu gesetzt, sie mußten auch schnell erlassen werden und waren relativ kurzlebig, weil eine Policynorm als Antwort auf aktuelle Umstände, im Hinblick auf ein neu zutage getretenes Problem gebildet wurde. „Sie will und kann nur wahr sein mit Bezug auf die konkrete geschichtliche und sozialstrukturelle Situation.“²⁵³ Aus diesem Grund wurde es einerseits auch nicht als peinlich empfunden, die Normen schon kurze Zeit nach ihrem Erlaß wieder aufzuheben, falls der Anlaß weggefallen war, und – sofern dies nicht der Fall war – Wiederholungen zu publizieren. So liegen denn auch zahlreiche Policeyordnungen in verschiedenen Fassungen vor – eine Tatsache die heute meist mit Vollzugsproblemen erklärt wird.²⁵⁴ Andererseits gleichen sich auch viele Policeyordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts aufgrund des grenzüberschreitenden Kommunikationssystems zwischen den Kanzleien.²⁵⁵ Letzteres führte jedoch nicht zu einer zentralen Ausprägung oder Normierung der guten Policey, weshalb auch keine zeitgenössischen Definitionen von Policey und Policeyordnung zu finden sind und die Begriffe „nur induktiv aus der unter diesem Etikett behandelten Materie“²⁵⁶ rekonstruiert werden können.

Materien der Policeyordnungen

Die Policeyordnungen erschienen auf den ersten Blick „als ein Sammelsurium verschiedenster Materien“.²⁵⁷ Dieses beruht auf der theoretischen Einheit von Individuum, Haus und Gemeinschaft.²⁵⁸ Weitere allgemeine Aussagen zu den Materien werden dadurch erschwert, daß die Obrigkeiten verstärkt Einfluß nahmen auf den Erlaß von Policynormen. So wurden zum Beispiel die Landesherren in der Reichspoliceyordnung von 1530 dazu befugt, „durch eigene Rechtssetzung die Bestimmungen des Reichsrechts zu mindern oder sogar aufzuheben, d.h. sie konnten das, was sie unter Ordnungsangele-

249) Simon, Krise (wie Anm. 244) 1202.

250) (wie Anm. 53) 65.

251) vgl. S. 106.

252) Bader K. S., Recht – Geschichte – Sprache. Rechtshistorische Betrachtungen über Zusammenhänge zwischen drei Lebens- und Wissensgebieten (Schriften zur Rechtsgeschichte 1, hrsg. v. K. S. Bader, Sigmaringen 1984, 135–154) 146.

253) Schmelzeisen, Polizeiordnungen (wie Anm. 233) 15.

254) (wie Anm. 36) 236.

255) Wüst, „gute“ Policey im Schwäbischen Reichskreis (wie Anm. 18) 61/63.

256) Wüst, „gute“ Policey im Schwäbischen Reichskreis (wie Anm. 18) 63.

257) Härter, Policeygesetzgebung (wie Anm. 19) 90.

258) vgl. S. 132.

genheiten verstehen wollten, selbst festlegen“.²⁵⁹ Die Breite der Policymaterien wird etwa bei einem Blick in den systematischen Index über die Regelungsgegenstände der Policey ersichtlich, den Karl Härter und Michael Stolleis für ihr Repertorium aufgestellt haben.²⁶⁰ Tabelle 4 zeigt den Index, der aus fünf zentralen Bereichen, 25 Untergruppen und über 1'200 Materiebegriffen besteht, wobei letztere der Übersicht halber weggelassen wurden.²⁶¹

Tabelle 4: Systematischer Index der Policymaterien nach Härter und Stolleis²⁶²

Gesellschafts- und Sozialordnung. Religion	Religionsangelegenheiten
	Bevölkerungs- und Standeswesen; Herrschaftsverfassung
	Randgruppen
	Aufwand und Luxus
	Sittlichkeit; Ehe und Familie; Sexualität
	Vormundschaftswesen
	Erbschaftswesen
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Vergnügungen; Öffentliche Leichtfertigkeit
	Öffentliche Sicherheit; Kriminalität
	Zensur und Buchdruck
	Policey der Verwaltung und Justiz
Sozialwesen. Gesundheitswesen. Erziehungswesen. Kultur	Gesundheitswesen
	Sozialwesen
	Erziehungswesen; Kultur
Wirtschaftsordnung. Arbeits- und Berufsordnung	Landwirtschaft
	Forst- und Bodennutzung
	„Industrielle“ Produktion
	Arbeitsordnung
	Handwerk und Gewerbe
	Handel und Dienstleistungen
	Geld- und Kreditwesen
Bodenordnung; Bauwesen; Grundstückswesen. Öffentliche Einrichtungen	Wasser
	Strassen; Verkehr und Post
	Grundstücks- und Bodenordnung
	Bauwesen und Infrastruktur

Karl Härter und Michael Stolleis haben für ihren Index all jene Materien aufgelistet, die sie in den behandelten Policeyordnungen vorgefunden haben. Als „altes Recht“ ausgeschlossen wurden Zivil- und Prozeßrecht, Vormund-

259) Knemeyer, Polizei (wie Anm. 225) 881.

260) vgl. Tabelle .

261) Härter K. – Stolleis M., Einleitung (Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier), hrsg. v. K. Härter – M. Stolleis, Frankfurt a. M. 1996, 1–36) 19.

262) (wie Anm. 261) 20–30.

schaftsrecht und Erbrecht, Gesetze aus dem Bereich Steuern und Abgaben (mit Ausnahme von Ungeldsordnungen), Verwaltungsverordnungen, Militärrecht, innerkirchliches Recht.²⁶³ Um die Anfänge der *Policey* zu erfassen, reicht diese Abgrenzung allerdings nicht aus, finden sich doch so typische Weistummaterien wie die Vergabe der Güter, Ernteordnung, Feldgrenzen, Regelungen im Zusammenhang mit Mühlen, Feuer- und Gesundheits*policey* und zahlreiche Punkte der Gemeindeverfassung.²⁶⁴ Ebenfalls nicht explizit ausgeschlossen werden Fragen der Gerichtsbarkeit, des Rechtsganges oder der Gerichtsorganisation, obwohl es sich dabei primär um eine Klarstellung des alten Rechts handelt und sie als „schlichte Konkretisierungen des mittelalterlichen Selbstverständnisses von der Gesetzgebungskompetenz als Teilfunktion der dem Regenten unbestritten zustehenden Gerichtsherrschaft“²⁶⁵ betrachtet werden können.

Am besten werden die *Policeymaterien* somit negativ abgegrenzt: es sind Themen, die nicht zum mittelalterlichen, ursprünglichen Rechtsgut gehören, sondern erst seit der frühen Neuzeit geregelt wurden. *Policeymaterien* überschreiten den personalen Geltungsbereich, das Verhältnis Bauer – Herr, und damit auch den geographischen Geltungsbereich.

Durch ihre implizierte Aufgabe, die „Krise der altständischen Ordnung“ zu bewältigen, regelte die gute *Policey* die akuten Probleme der sich schnell verändernden frühneuzeitlichen Gesellschaft; sie setzte materiell „bei den Unordnungen, Mängel und Gebrechen in der Gesellschaft an“²⁶⁶. Typisch für die *Policey* sind aus diesem Grund sozial- und wirtschaftspolitische Themen.²⁶⁷ Einen umfassenden Überblick bietet Michael Stolleis: „Sie [die *Policeyordnungen*]“²⁶⁸ zielten auf Erhaltung ‚christlicher Zucht und Ehrbarkeit‘ (Kleiderordnungen, Luxusverbote, Fluch- und Schwörverbote), gaben Regeln bei Ehe- und Vormundschaften, regelten das Arbeitswesen, die Handwerke, den Markt mit seinen Standplätzen, Preisen und Gewichten, verboten bestimmte Arten von Verträgen, erließen Strafnormen für Warenfälscher, Betrüger, Wahrsager und Gaukler, sorgten dafür, daß die Bauern nach dem Markt wieder aus der Stadt kamen, versuchten, dem Alkoholmißbrauch entgegenzuwirken, ja hielten zu guten Sitten, zum Kirchgang und zum Erlernen des Katechismus an. Von größter Bedeutung für das engräumige Zusammenwohnen waren die Bau-, Feuerschutz- und Sanitärvorschriften, der Schutz der Brunnen und die Abfallbeseitigung. Daneben finden sich gesundheitspolizeiliche Vorschriften über Hebammen, öffentliche Bäder, Wund- und Zahnärzte sowie schließlich der große Komplex teils karitativer, teils repressiver Normen im Bereich des Bettel-

263) (wie Anm. 261) 16 f.

264) vgl. S. 123.

265) (wie Anm. 1) 56. Vgl. auch Schlosser, Rechtsgewalt (wie Anm. 4) 18.

266) Holenstein, Ordnung (wie Anm. 239) 256. Vgl. auch Knemeyer, Polizei (wie Anm. 225) 880.

267) (wie Anm. 1) 56.

268) Eingefügt von der Verfasserin.

und Armenwesens.²⁶⁹ Dabei wurden von der Policey auch Materien geregelt, die heute klar dem Privatrecht zugeordnet werden können, wie beispielsweise die von Gustaf Klemens Schmelzeisen genannten Erb-, Familien- und Eheordnungen. Letztere setzten unter anderem die „tridentinische Eheform“ um, die auf dem Konzil von Trient (1545 – 1563) verabschiedet worden war. Demnach war eine Ehe nur gültig, wenn sie vor einem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen wurde. So sollten die Nachteile der heimlichen Ehe, vor allem die fehlende rechtliche Verbindlichkeit, beseitigt werden.²⁷⁰

Im Laufe der Zeit wurden immer mehr Themen immer detaillierter in Policeyordnungen geregelt. Deshalb spalteten sich Sonderordnungen ab, so zum Beispiel Armen- und Bettelordnungen, Marktordnungen, Bau- und Feuerchutzordnungen, Gassen- und Brunnenordnungen, Handwerksordnungen sowie Schulordnungen.²⁷¹

Die Herrschaft Ottobeuren im 16. Jahrhundert

Von großer Bedeutung für die Einordnung des Ottobeurer Baudingbuches und des Baudings sind auch die Strukturen und Verhältnisse innerhalb der Klosterherrschaft. Besonders hervorgehoben werden deshalb im Folgenden die Konsolidierung der Herrschaft, die Regierungs- und Verwaltungsstrukturen im Inneren, speziell die Herrschaftsinstrumente des Klosters, die dörflichen Organisationsformen, allen voran das Gericht und die verschiedenen Amtspersonen, und schließlich auch die Untertanen mit ihrem personen- und güterrechtlichen Status.

Die in frühkarolingischer Zeit gegründete Benediktinerabtei Ottobeuren hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Herrschaft über ein im Wesentlichen geschlossenes Territorium im heutigen Bayerisch-Schwaben inne.²⁷² Nach dem Zusammenbruch des Herzogtums Schwaben war Ottobeuren die Umwandlung der königlichen Vogtei in ein klösterliches Herrschaftsrecht gelungen.²⁷³ Die Politik des Klosters zielte – auf Grund des Machtvakuum im Gebiet des ehemaligen Herzogtums – gezwungenermaßen auf die Ausdehnung der eigenen, vor allem wirtschaftlichen Macht und hatte den Zweck, das Territorium zu vergrößern, zu verdichten und zu festigen. „Es galt, den Streubesitz vor dem Zugriff der Nachbarn zu sichern; es galt, sich einer Entwicklung

269) Stolleis, *Geschichte* (wie Anm. 16) 370. Vgl. auch Knemeyer, *Polizei* (wie Anm. 225) 880 f; Maier, *Staats- und Verwaltungslehre* (wie Anm. 15) 7; Bader, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 25) 198; Blickle, *Vorwort* (wie Anm. 229) VIII.

270) Schmelzeisen, *Polizeiordnungen* (wie Anm. 233) 30.

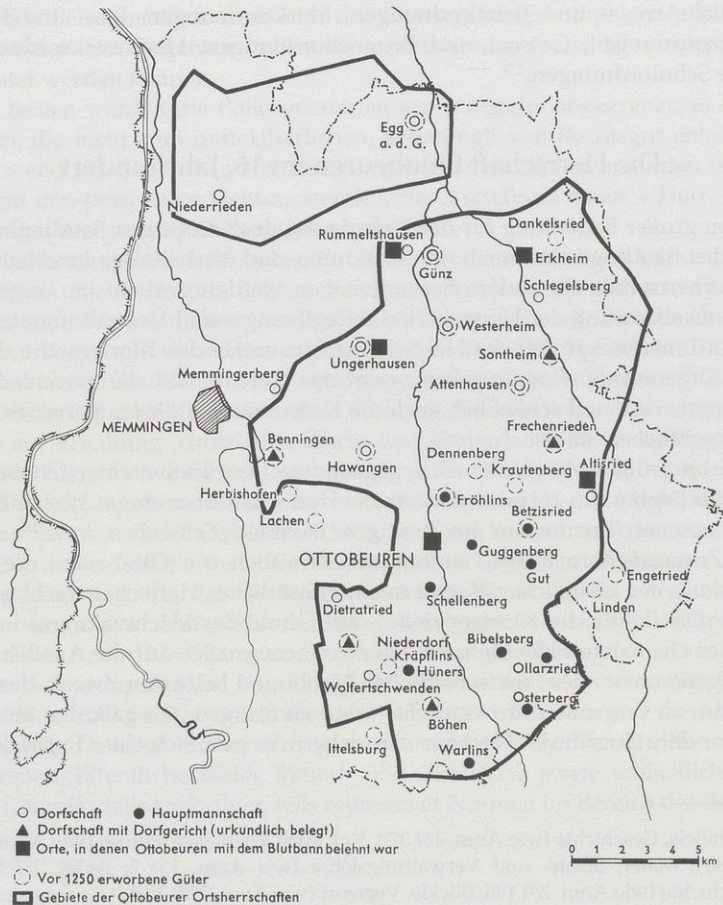
271) Stolleis, *Geschichte* (wie Anm. 16) 371.

272) Spindler M., *Handbuch der bayerischen Geschichte 3: Franken, Schwaben, Oberpfalz. Bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, München 1971, 968; Blickle P., *Memmingen*, München 1967, 30/136. Vgl. *Abbildung*, S. 138.

273) (wie Anm. 31) 106.

anzupassen, die auf neue Formen der Staatlichkeit zustrebte.²⁷⁴ Das Kloster Otto-beuren verfolgte diese Ziele vor allem, indem es – in härtester Konkurrenz zur benachbarten Reichsstadt Memmingen und ihren Bürgern – Güter in seinem Einflußgebiet aufkaufte.²⁷⁵ In entlegeneren Gebieten erwarb das Kloster zuerst Zwing und Bann und versuchte dann, von dieser Position aus, den verbliebenen Grundbesitz anderer Herren oder den Eigenbesitz der Bauern, an sich zu ziehen.²⁷⁶

Abbildung 1: Die Ottoberer Klosterherrschaft²⁷⁷



274) (wie Anm. 133) 56.

275) (wie Anm. 133) 57.

276) (wie Anm. 133) 59.

277) Nach Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 60.

Eine besondere Bedeutung kam dem ehemaligen Urwaldgebiet im südlichen Teil der Herrschaft zu, da dieses nie auf Interesse von anderen Herrschaften gestoßen war. Das Gebiet war im 11. und 12. Jahrhundert durch Ministerialen²⁷⁸ des Klosters wirtschaftlich und politisch erschlossen und im 13. und 14. Jahrhundert denselben wieder abgerungen worden. Das Kloster etablierte im Rodungsgebiet eine einheitliche politische und wirtschaftliche Struktur: es vereinigte jeweils acht bis zwölf Weiler zu einer Hauptmannschaft, für die es die Dorfgerichte in Böhen und Ottobeuren zuständig erklärte. Wirtschaftlich und politisch war die Position der Hauptmannschaften stärker als diejenige der Dorfschaften.²⁷⁹ So bestand zum Beispiel in den Hauptmannschaften noch im 16. Jahrhundert ein hoher Prozentsatz an Freien; zudem wurden die Güter dort fast ausschließlich im Erblehen vergeben. Im Gegensatz dazu herrschte in den Dörfern das Fallehen vor, das in Ottobeuren Gotteshausrecht genannt wurde.²⁸⁰

Mit der Verdichtung der Grundherrschaft in den Dörfern und Hauptmannschaften schuf das Kloster Ottobeuren die Voraussetzungen für seine Landeshoheit: „Die beharrliche Steigerung des Ottobeurer Anteils an Grund und Boden [...] führte konsequenterweise zur Dorfherrschaft und sie wiederum legitimierte Gerichts-, Steuer- und Wehrhoheit, sowie das Gebots- und Verbotsrecht und, was in der Niedergerichtsbarkeit hier mit eingeschlossen war, die Polizei.“²⁸¹

Im Unterschied dazu war die Hochgerichtsbarkeit von untergeordneter Bedeutung und war um 1500 keineswegs schon abgeschlossen.²⁸² Seit 1356 lagen die Vogteirechte beim Bischof von Augsburg, der seit Beginn des 15. Jahrhunderts versuchte, seinen Einfluß auf Ottobeuren zu verstärken, um es unter Augsburgs Landeshoheit zu zwingen. Erschwert wurde dieses Unterfangen dadurch, daß das Kloster 1406 mit dem Blutbann über die ganze Herrschaft belehnt und 1536 von allen fremden Gerichten befreit wurde.²⁸³ Damit reduzierten sich die vogteirechtlichen Ansprüche Augsburgs theoretisch auf die Steuerhoheit.²⁸⁴ Faktisch bestand aber weiterhin eine Abhängigkeit gegenüber Augsburg, so daß sich der Augsburger Bischof nicht veranlaßt sah,

278) Adelige Lehensleute.

279) Rodung machte zwar nicht pauschal frei, aber freizügig, verkaufs- und vererbungs-frei, jedoch auch zins- und zehntpflichtig, vgl. Kuchenbuch L., *Potestas und Utilitas*. Ein Versuch über Stand und Perspektiven der Forschung zur Grundherrschaft im 9.–13. Jahrhundert (*Historische Zeitschrift* 265, 1997, 117–146) 127.

280) Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 136 f.

281) Blickle P., *Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu*. Grundlagen der Landeshoheit der Klöster Kempten und Ottobeuren (Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes, hrsg. v. P. Blickle, Stuttgart, New York 1989, 3–18) 17.

282) (wie Anm. 281) 17.

283) Durch ein Privileg von Kaiser Karl V., vgl. Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 144–147.

284) (wie Anm. 133) 52.

„seinen weltlichen Anspruch über das Kloster rechtlich zu fundieren“.²⁸⁵ Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts begann sich Ottobeuren gegenüber Augsburg zu emanzipieren.²⁸⁶

Neben dem Ausbau der Grundherrschaft und der Nieder- und Hochgerichtsbarkeit versuchte das Kloster Ottobeuren auch die Kirchenrechte seines Einflußgebietes zu erlangen. Diese hatten zwar keine besondere Stellung unter den Hoheitsrechten, waren aber ein integrierender Bestandteil.²⁸⁷

Die Ottobeurer Herrschaft war ferner auch der größte Leihherr in ihrem Territorium. Die Leihherrschaft wurde konsequent, zum Teil sogar überspitzt durchgesetzt, wie die Ermahnung des Klosters durch die Könige Albrecht und Karl IV. zeigt.²⁸⁸ Die Untertanen setzten sich aber zur Wehr und erwirkten sich als Landschaft – einem genossenschaftlichen Zusammenschluß der Bauern auf überdörflicher Ebene – Privilegien der deutschen Könige und Kaiser, die es dem Kloster unmöglich machten, aus der Leihherrschaft auch politisches Kapital zu schlagen.²⁸⁹

Der Zusammenhang zwischen der Bildung einer Landschaft und dem gesteigerten Druck auf die Untertanen wird von der Forschung plausibel gemacht.²⁹⁰ In Ottobeuren schlossen sich die Untertanen im 13. und später wieder im 17. Jahrhundert zu einer Landschaft zusammen.²⁹¹ Neben dem politischen Druck vergrößerte sich mit der Agrardepression aber auch der wirtschaftliche Druck auf die Bauern.²⁹² Wollte sich das Kloster nicht letztlich der Grundlagen seiner Existenz berauben, mußten deshalb „in der Verteilung der Kosten der spätmittelalterlichen Agrardepression und der Herrschaftsintensivierung [...] Ausgleiche gefunden werden“²⁹³. Als solche Ausgleiche können die zwei vertraglichen Abmachungen zwischen dem Kloster Ottobeuren und der gesamten Bauernschaft in den Jahren 1408 und 1434 gesehen werden.²⁹⁴

Mit dieser Sachlage steht Ottobeuren in einem direkten Gegensatz zu seinem unmittelbaren Nachbarn Kempten: das Fürststift Kempten bediente sich nämlich für seine Territorialpolitik nahezu ausschließlich der Leibeigenschaft. Um die Zersplitterung der ehemals geschlossenen Grundherrschaft seit dem 13. und 14. Jahrhundert zu stoppen, verfolgte Kempten die Strategie, mit den

285) Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 147.

286) Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 147, vgl. auch 148–154.

287) Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 130/134.

288) 1299 ermahnte König Albrecht das Kloster, sich mit den üblichen leihherrlichen Abgaben – Gewandfall und Besthaupt – zu begnügen, 1353 erneuerte König Karl IV. dieses Gebot (vgl. Monumenta Boica 33, 1842, Teil 2: Nr. 195, 205–207: 9. Oktober 1353 – Gebot von Karl V. an Kloster Ottobeuren zur Leibeigenschaft). Siehe S. 160 und Blickle – Blickle, Schwaben (wie Anm. 133) 60.

289) (wie Anm. 133) 60.

290) (wie Anm. 31) 118.

291) (wie Anm. 133) 65.

292) (wie Anm. 31) 118.

293) Holenstein, Äbte (wie Anm. 29) 266 f; vgl. auch Blickle, Bauer (wie Anm. 31) 111.

294) vgl. S. 159.

benachbarten Herrschaften Leibeigene auszutauschen.²⁹⁵ So schrumpfte zwar geographisch der Herrschaftsbereich, er gewann jedoch an Geschlossenheit. Um den Austausch von Leibeigenen zu ermöglichen, strebte Kempten eine Nivellierung der Rechte seiner Untertanen an und dies möglichst als Leibeigene. Zu diesem Zweck führte Kempten im Laufe des 15. Jahrhunderts das Prinzip der „ärgeren Hand“ ein, wonach die Kinder dem Stand des rechtlich schlechter gestellten Elternteils folgten; bis dahin war der Stand der Mutter ausschlaggebend gewesen.²⁹⁶ In einem zweiten Schritt verbot Kempten zusätzlich die „ungenossame Ehe“, die Heirat zwischen Personen, die nicht demselben Stand oder Leibherren angehörten.²⁹⁷ Damit wurde einerseits die Abwanderung der Untertanen verhindert, andererseits der Nivellierungsprozeß zusätzlich beschleunigt. Doch das „in der Krisensituation geschärfte bauerliche Rechtsempfinden widersetzte sich in einem nicht erwarteten Masse den Gleichmachungsversuchen des Klosters“,²⁹⁸ was sich mehrfach in Erhebungen der Kemptener Bauern zeigte. Schließlich griff das Kloster zu rigoroseren Maßnahmen und zwang die besser gestellten Bauern in die Leibeigenschaft, indem es sie einkerkerte und wirtschaftlich benachteiligte.

Regierungs- und Verwaltungsstrukturen

Charakteristisch für die klösterliche Staatlichkeit in der frühen Neuzeit war die geteilte Verantwortlichkeit zwischen Abt und Konvent. Zwar repräsentierte der Abt die klösterliche Gemeinschaft und die Herrschaft gegen außen und war für laufende Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte zuständig, war aber in wichtigen Entscheidungen auf den Konvent angewiesen.²⁹⁹

In Ottobeuren waren im 16. Jahrhundert vor allem die Äbte Leonhard Wiedemann (1508–1546) und Kaspar Kindelmann (1547–1584) maßgebend.³⁰⁰ Sie führten das Kloster zu einem wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung, den weder Reformation noch Bauernkrieg bremsen konnten.³⁰¹ Dem Abt zur Seite stand ein – seit dem 16. Jahrhundert ständig wachsender –

295) (wie Anm. 281) 6/9.

296) (wie Anm. 281) 9f.

297) vgl. Schwab D., Art. „Mißheirat“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 3, hrsg. v. A. Erlner – E. Kaufmann, 1984, 603–607).

298) (wie Anm. 281) 10.

299) (wie Anm. 133) 62.

300) Zu den beiden Äbten vgl. Neudert F., Das Kloster im Bauernkrieg (Ottobeuren. Schicksal einer schwäbischen Reichsabtei, hrsg. v. A. Kolb, Kempten 1986, 92–98); Prinz M., Kaspar Kindelmann. Ein großer Abt in schwerer Zeit (Ottobeuren. Schicksal einer schwäbischen Reichsabtei, hrsg. v. A. Kolb, Kempten 1986, 99–106).

301) Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte (wie Anm. 272) 969. Das Kloster wurde während des Bauernkrieges geplündert und besetzt; vgl. Sreenivasan G. P., The social Origins of the Peasants' War of 1525 in Upper Swabia (Past and Present 171, 2001, 30–65); Neudert, Bauernkrieg (wie Anm. 300).

Beamtenapparat, der vor allem aus weltlichen Beamten bestand.³⁰² Zu diesem Beamtenapparat gehörte unter anderem der Hofrat, der als Rechtsprechungs- und Verwaltungsorgan wirkte.³⁰³

Abt und Konvent des Klosters Ottobeuren regierten zu Beginn des 16. Jahrhunderts über ein Territorium mit 16 Dörfern, zirka 40 Weilern und Einöden sowie der Marktstadt Ottobeuren.³⁰⁴ Der Markt Ottobeuren war das kommerzielle Zentrum der Herrschaft; der einzige Ort, wo Käufe und Verkäufe erlaubt waren. Am Gericht des Marktes wurden alle Fälle der Hochgerichtsbarkeit verhandelt.³⁰⁵ Zwar besaßen theoretisch auch Altisried, Erkheim, Rummeltshausen und Ungerhausen hochgerichtliche Kompetenzen, in der Praxis kamen diese aber ausschließlich in Ottobeuren zur Anwendung.³⁰⁶

Das Kloster sicherte seine Rechtsansprüche gegenüber den Untertanen über seine Gerichte, weshalb es im Zuge der Territorialisierung versuchte, seinen Einfluß über die Gerichte zu vergrößern.³⁰⁷ Erstes Ziel war eine Rechtsvereinheitlichung im Territorium.³⁰⁸ In der Klosterherrschaft Ottobeuren vereinheitlichte Abt Leonhard 1540 das Recht der Dorfgerichte in einer Gerichtsordnung, in der die Strukturen der Gerichte und die Abläufe der Gerichtsbarkeit genau festgehalten und in der Folge jährlich im Bauding verlesen wurden.³⁰⁹ Die Gerichtsordnung betraf alle „unnderen gericht dess gotzhauß Ottenpeuren“,³¹⁰ also alle Gerichte in der Klosterherrschaft mit niederer Gerichtsbarkeit, was de facto die Dorfgerichte waren.³¹¹ Auf Grund seiner Beobachtungen und täglichen Erfahrungen stellte Abt Leonhard fest, „das an beruerten unnsern nderen gerichtten durch die richter unnd partheien (in recht sachen) zu vilmaln nichtiglich procediert und gehandelt würdet, alß das sÿ in vill weg in lanckhwürdige rechtvertigung, auch unnotturfftigen costen unnd schaden befüertt unnd an rechtlichem außtrag verhündert“.³¹² Deshalb wurde der gesamte gerichtliche Prozeß im Detail normiert.

Zentrales Element einer Landesherrschaft war auch der Instanzenzug. Ziel war eine Degradierung der Dorfgerichte und eine strenge Hierarchie, so daß

302) Da sich die größere Autorität und Durchsetzungsfähigkeit von weltlichen Beamten gezeigt hatte, vgl. Blickle – Blickle, Schwaben (wie Anm. 133) 62 f.

303) Willoweit D., Territoriale Staatsbildung 2: Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien (Deutsche Verwaltungsgeschichte 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hrsg. v. K. G. A. Jeserich et al., Stuttgart 1983, 289–346) 310.

304) Sreenivasan G. P., Land, Money, and Power at Ottobeuren (1525–1710). Diss. Cambridge, Mass. Ann Arbor 1995, X.

305) Sreenivasan, Land (wie Anm. 304) 100. Zur Geschichte der Ottobeurer Hochgerichtsbarkeit vgl. S. 139.

306) Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 60.

307) Holenstein, Äbte (wie Anm. 29) 248.

308) (wie Anm. 133) 66.

309) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 371. Vgl. ab S. 171.

310) (wie Anm. 35) 358.

311) Für eine genauere Umschreibung der Kompetenzen der Dorfgerichte vgl. ab S. 155.

312) (wie Anm. 35) 358.

von einem Dorfgericht nur noch an das landesherrliche Gericht appelliert werden konnte.³¹³ In Ottobeuren war das Hofgericht³¹⁴ zuständig, wenn jemand ein Urteil eines Dorfgerichtes anfechten wollte.³¹⁵ Ein Appellierender mußte seine Entscheidung bis spätestens 10 Tage nach dem Urteil dem Gericht und maximal 30 Tage danach der Herrschaft mitteilen, einen Betrag von 30 Schilling Haller hinterlegen und um einen Gerichtstermin ersuchen.³¹⁶ Dann mußte er beweisen, daß sein Anliegen gerechtfertigt war und beeden, daß die Appellation nicht allein zum Nachteil der Gegenpartei oder zur Verlängerung des Rechtsstreites geschah.³¹⁷ Von einer Appellation explizit ausgeschlossen waren Bagatellfälle. Der Entscheid darüber, was eine Bagatelle war und was nicht, lag bei jenem Richter, der die Appellationen entgegen nahm.³¹⁸ Auch nicht zuständig war das Hofgericht, wenn keine der Parteien zur Klosterherrschaft Ottobeuren gehörten, oder wenn das Hofgericht den Fall an ein kaiserliches Gericht weitergab.³¹⁹

Dörfliche Organisationsformen

Die Klosterherrschaft Ottobeuren ließ sich in den Dörfern und Hauptmannschaften durch verschiedene Amtspersonen vertreten, die aus den Dörfern selbst stammten. Pro Dorf gab es einen Ammann, zwei Hauptleute, vier Vierer, acht Richter und einen Büttel.³²⁰ Der Ammann war der Ortsvorsteher und fungierte so als Mittelsmann zwischen Kloster und Markt oder Kloster und Dorf, und präsierte das Gericht.³²¹ Damit nahm er die Position ein, die ursprünglich dem Vogt zugestanden hatte, seit dem Spätmittelalter aber üblicherweise durch einen Dorfbeamten eingenommen wurde.³²² Der Ammann kann insofern als „in a sense the most important person in the village“³²³ bezeichnet werden. Die Hauptleute waren für die Friedenssicherung zuständig.³²⁴ Die Vierer nahmen Verwaltungsaufgaben wahr, wie beispielsweise die Aufsicht über Lebensmittel, Mühlen und Feuerstätten.³²⁵ Die Richter bildeten

313) (wie Anm. 85) 354–356.

314) Das Gericht in Ottobeuren führt in der Gerichtsordnung von 1540 erstmals den Namen eines Hofgerichts, als Folge des von Karl V. erteilten Privilegs, vgl. S. 139.

315) (wie Anm. 35) 371.

316) (wie Anm. 35) 371.

317) (wie Anm. 35) 372.

318) (wie Anm. 35) 372.

319) (wie Anm. 35) 372.

320) Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 247. Details zu den Aufgaben der Amtspersonen vgl. ab S. 155.

321) Blickle P., Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform 1: Oberdeutschland, München 2000, 34; Sreenivasan, Land (wie Anm. 304) 73.

322) (wie Anm. 85) 98.

323) (wie Anm. 304) 73.

324) vgl. S. 157.

325) Blickle, Kommunalismus (wie Anm. 321) 34; Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 63.

zusammen mit dem Ammann das Gericht und fällten die Urteile. Als Gerichts- oder Amtsdieners waltete ein Büttel. Im Gegensatz zu den Dörfern gab es in den Hauptmannschaften nur eine Amtsperson, den Hauptmann.³²⁶

Mittels dieser Amtspersonen regelten die Dörfer elementare Aufgaben des staatlichen Lebens selbst, darunter die Friedewahrung durch Ammann, Vierer, Richter und die ganze Gemeinde, die Verwaltung durch Ammann und Vierer sowie die Rechtspflege durch das Dorfgericht.³²⁷ Trotz schlechter Quellenlage³²⁸ lassen sich für nahezu alle Ottobeurer Dörfer Dorfgerichte nachweisen, die für einen weiteren oder engeren Bereich zuständig waren. Die Hauptmannschaften besaßen kein Gericht und wurden von Böhen oder Ottobeuren betreut.³²⁹

Die Dorfgerichte waren in Zusammensetzung und Kompetenzen ziemlich homogen. Sie vollzogen die Gebote und Verbote und befaßten sich außerdem mit den niedergerichtlichen Rechten: „Das Dorfgericht ist zuständig bei Verleumdung, Schmähung und Raufhändeln, wobei man bei Raufhändeln eine dreifache Unterscheidung trifft in unblutige Raufereien und Händel mit ‚fließenden Wunden‘ und ‚beinschretten Wunden‘. Darüber hinaus war das Dorfgericht auch zuständig für die Friedewahrung im Dorf.“³³⁰

Die Dorfgerichte verloren durch die Territorialisierung der Herrschaft und damit durch die Vereinheitlichung des Rechts an Autonomie.³³¹ Trotzdem bestand die bäuerliche Präsenz im Niedergericht fort.³³² Die Dorfgerichte im Ottobeurer Territorium blieben auch nach der Intensivierung der Landesherrschaft Urteilergerichte mit eigenen Richtern, die unter dem Vorsitz des Ammanns Recht sprachen. Die Bauern blieben an der Wahl der meisten Amtspersonen beteiligt.³³³

Parallel zu den Dorfgerichten bestanden in Ottobeuren aber auch die Baudinge im Markt sowie in den Dörfern und Hauptmannschaften weiter.³³⁴ Noch im 16. Jahrhundert trugen die Baudinge klare Züge des alten Fronhofsystems. So verfügten die Schauplätze des Baudings in Ottobeuren, die Meierhöfe – mindestens zum Teil – noch über Sonderrechte und -verpflichtungen gegenüber dem Grundherrn. Beispielsweise war der Meier von Westerheim verpflichtet, die Herrschaft am Baudingtag auf seinem Hof zu beherbergen. Im Gegenzug genoß er eine bevorzugte Nutzung der klösterlichen Wälder.³³⁵

326) (wie Anm. 304) 97.

327) (wie Anm. 133) 64.

328) Neudert, Bauernkrieg (wie Anm. 300) 94 f.

329) Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 142.

330) Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 142.

331) Holenstein, Äbte (wie Anm. 29) 257. Vgl. S. 142.

332) (wie Anm. 31) 116.

333) vgl. S. 155.

334) Zum Bauding von Ottobeuren vgl. S. 146.

335) StAA, KU 1223: 7. Januar 1541 – Bestandbrief zum Meierhof von Westerheim.

Die Untertanen der Klosterherrschaft Ottobeuren

In der Klosterherrschaft Ottobeuren lebten 1564 knapp 7'600 Personen,³³⁶ die hauptsächlich von der Landwirtschaft, aber auch vom Handwerk lebten.³³⁷ Im Markt lassen sich zwei soziale Schichten unterscheiden: die Bürger und diejenigen ohne Bürgerrecht. Die ländliche Bauernschaft unterteilte sich einerseits in diejenigen, die vermögend genug waren, um ein Gespann Zugvieh zu unterhalten, und andererseits in die stetig wachsende Gruppe der so genannten Söldner. Diese besaßen zwar ein eigenes kleines Haus mit Garten und Vieh, aber keinen Hof und nicht genügend Ackerland, um sich selbst zu versorgen und arbeiteten daher in der Regel als Tagelöhner.³³⁸

Von den Bewohnern des Ottobeurer Territoriums waren 1548 rund 20 Prozent Freie; die übrigen waren Leibeigene von über zwanzig verschiedenen Herren, von welchen das Kloster allerdings der größte Leihherr war.³³⁹ Die Leibeigenschaft galt um 1500 nicht nur als sozial deklassierend und diffamierend, sondern stellte für die Betroffenen auch eine nur schwer tragbare wirtschaftliche Belastung dar.³⁴⁰ Die größte Abgabe war im Todesfall zu leisten, wenn „Besthaupt“ und „Gewandfall“ fällig wurden: die Abgabe des besten Stücks Vieh und des besten Gewandes. Gravierend waren aber auch die rechtlichen Folgen der Leibeigenschaft, etwa die beschnittene Freizügigkeit und die eingeschränkte Ehefreiheit, erkennbar am Verbot der ungenossamen Ehe.³⁴¹

Wie die Leibeigenschaft im Einzelfall ausgestaltet sein konnte, zeigt eine Urkunde aus dem Jahr 1388. Darin versprachen Cuncz Lang und seine Frau Katherin div Kollhundin aus Wolfertschwenden für sich und ihre Kinder, unter dem Rechtsschutz des Klosters zu bleiben und ohne die Einwilligung des Klosters kein Bürgerrecht anzunehmen. Sie beschworen diese Zusage und neun Männer verbürgten sich für die Einhaltung.³⁴²

Die Einwohner des Ottobeurer Territoriums waren nur zu einem sehr geringen Anteil Besitzer eines Eigengutes. Im südlichen Teil der Herrschaft, dem ehemaligen Rodungsgebiet,³⁴³ wurden die Höfe überwiegend als Erb-

336) Lüdi H., Politische Führungsschicht im Dorf. Kriterien der Ämterbesetzung im Reichsstift Ottobeuren (1581–1802), Masch. Lic. phil. Bern 1991, 8.

337) Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 62.

338) (wie Anm. 133) 93.

339) Sreenivasan, Land (wie Anm. 304) 11; Blickle – Blickle, Schwaben (wie Anm. 133) 99. Zum Typus der südwestdeutschen Leibeigenschaft vgl. Saarbrücker Arbeitsgruppe, Die spätmittelalterliche Leibeigenschaft in Oberschwaben (Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 22, 1974, 9–33).

340) (wie Anm. 31) 115.

341) vgl. Blickle – Blickle, Schwaben (wie Anm. 133) 103 und S. 160.

342) StAA, KU 80: 30. November 1388 – Leibeigenschaftsurkunde. Vgl. auch Hoffmann H. (Hrsg.), Die Urkunden des Reichsstiftes Ottobeuren 764–1460. Augsburg 1991, Nr. 141, 73: 30. November 1388 – Leibeigenschaftsurkunde.

343) vgl. S. 139.

lehen vergeben, in den Dörfern im Norden der Herrschaft als Falllehen.³⁴⁴

Das Fallehen oder Gotteshausrecht war am wenigsten vorteilhaft. Ein Bauer konnte ein solches Grundstück zwar bebauen – er besaß das „dominium utile“ – der Besitz, das „dominium directum“, verblieb allerdings beim Kloster.³⁴⁵ Jedes Jahr mußte das Lehen vom Kloster bestätigt werden, meist im Rahmen einer Versammlung.³⁴⁶ Es wurde für die Dauer eines Lebens vergeben; beim Tod eines Bauern bestand keine Garantie für seine Erben, daß auch sie wieder berücksichtigt wurden. Besonders belastend für Gotteshausbauern waren die Abgaben und Dienste und insbesondere der Ehrschatz, der bei einem Besitzerwechsel an das Kloster ging und 15 bis 20 Prozent vom Wert eines Besitzes ausmachen konnte.³⁴⁷ Die Abgaben setzten sich zusammen aus einer von der Ackerfläche, jedoch nicht vom Ertrag, abhängigen Getreideabgabe, einem Gras- oder Heugeld auf Wiesen, dem so genannten Kuchengefälle – Eier und Geflügel – sowie dem kirchlichen Zehnt. Die Dienste, Fronen genannt, waren in Ottobeuren meist gering; sie beschränkten sich auf etwa sechs bis zwölf Tage im Jahr.³⁴⁸

Bei Erblehengütern waren die Abgaben wesentlich kleiner als beim Gotteshausrecht – es gab zum Beispiel auch keinen Ehrschatz – und das Lehen war vererbbar. Das freie Eigen schließlich, das heißt der private Grundbesitz, war frei von Abgaben, mit Ausnahme des kirchlichen Zehnten.³⁴⁹

Die Bindung an einen Grundherrn hatte allerdings nicht bloß wirtschaftliche Konsequenzen, sondern auch rechtlich-politische. Denn bei der Verleihung der Höfe unterwarfen sich die Bauern dem exklusiven obrigkeitlichen Anspruch ihrer Herrschaft, konkret der Gerichts-, Steuer-, Gesetzgebungs- und Militärhoheit.³⁵⁰

Das Bauding in Ottobeuren

Anhand der Beschreibung des Baudings aus dem Baudingbuch von 1551 soll hier das Bauding in der Klosterherrschaft Ottobeuren erschlossen werden; sofern vorhanden, werden dazu auch weitere aussagekräftige Quellen beigezogen. Es geht zunächst darum herauszufinden, wann, mit welcher Frequenz und wo das Bauding abgehalten wurde und wer dazu erschien. Des weiteren wird der Ablauf einer Baudingversammlung ermittelt, wobei näher auf die

344) Blickle P., Bäuerliches Eigen im Allgäu (Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 17, 1969, 57–78) 66.

345) vgl. Schulze H. K., Art. „Dominium (öffentl.-rechtl.)“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1971, 754–755) 755.

346) vgl. S. 120.

347) (wie Anm. 304) 40 f.

348) (wie Anm. 133) 92.

349) (wie Anm. 304) 40 f.

350) (wie Anm. 133) 106.

Neuverteilung der Höfe, die Huldigung und den Untertaneneid, die Wahl der Amtspersonen und das Verlesen der Ordnungen eingegangen wird.

In der Klosterherrschaft Ottobeuren wurde Mitte des 16. Jahrhunderts im Markt, in jedem Dorf und jeder Hauptmannschaft jährlich je ein Bauding abgehalten.³⁵¹ Laut dem Ottobeurer Chronisten Maurus Feyerabend fanden diese jeweils im Januar statt, ein Zeitpunkt, der durch die überlieferten Baudingverzeichnisse gestützt wird.³⁵² Der Abt oder einer seiner Stellvertreter bereiste jedes der Dörfer, die Hauptmannschaften und den Markt einzeln.³⁵³ „Item alle jar, so bald mein gnediger herr oder seiner gnaden bevelch haber alher in das bauding komen“.³⁵⁴ Am Bauding wurden die Vertreter der Herrschaft von allen Bewohnern erwartet. So nennt beispielsweise das Baudingbuch von 1551³⁵⁵ im Untertaneneid alle „underthanen, gerichtsverwandten und inwoner“,³⁵⁶ die von der Herrschaft zum Erscheinen verpflichtet wurden.³⁵⁷

Durchführungsort des Baudings dürfte jeweils der ehemalige Dinghof gewesen sein, der in Ottobeuren „Meierhof“ genannt wurde. Diese Vermutung legt jedenfalls der Bestandsbrief³⁵⁸ des Meierhofes von Westerheim – einem Dorf im Norden der Klosterherrschaft Ottobeuren – aus dem Jahre 1541 nahe, worin festgehalten wurde, daß das Bauding jährlich auf dem Meierhof in Oberwesterheim stattfinden solle.³⁵⁹ Außerdem wurde darin der Meier³⁶⁰ Thoman Weÿßenhorn verpflichtet, die Herrschaft am Baudingtag auf seinem Hof zu beherbergen. Er mußte den Abt oder seinen Stellvertreter, samt den Pferden und Dienern, „mit essen und trinckhen halten und haben“³⁶¹. Für weitere Details beruft sich der Bestandsbrief auf den Brauch in der Klosterherrschaft.³⁶²

351) (wie Anm. 35) 337.

352) Feyerabend M., Des ehemaligen Reichsstiftes Ottenbeuren Benediktiner Ordens in Schwaben sämtliche Jahrbücher, 4 Bde., Ottobeuren 1813–16, hier: Bd. 3, 1815, 315. Vgl. auch AO, A 16/2: s. d. – Baudingverzeichnisse.

353) vgl. AO, A 16/2: s. d. – Baudingverzeichnisse.

354) (wie Anm. 35) 345.

355) Für die Bestimmung des Alters vgl. S. 164.

356) (wie Anm. 35) 337.

357) vgl. beispielsweise StAA, KU 1223: 7. Januar 1541 – Bestandsbrief zum Meierhof von Westerheim.

358) Lehenurkunde.

359) StAA, KU 1223: 7. Januar 1541 – Bestandsbrief zum Meierhof von Westerheim.

360) Ursprünglich der Beamte der einem Fronhof (= Meierhof) vorstand; hier lediglich noch der Bewirtschafter des Meierhofes, ohne spezifische politische und wirtschaftliche Funktionen, vgl. Lüdi, Führungsschicht (wie Anm. 336) 27.

361) StAA, KU 1223: 7. Januar 1541 – Bestandsbrief zum Meierhof von Westerheim. Später unterblieb das Bereisen der Herrschaft und die Untertanen wurden in die Kanzlei des Regierungsortes berufen. Statt der Mahlzeiten auf Kosten der Dorfschaften, wurden die so genannten Tafelgelder eingeführt, vgl. Feyerabend, Jahrbücher (wie Anm. 352) 315. Dabei handelt es sich um eine allgemein zu beobachtende Tendenz, vgl. Kuchenbuch, Potestas (wie Anm. 279) 135.

362) StAA, KU 1223: 7. Januar 1541 – Bestandsbrief zum Meierhof von Westerheim.

Der Ablauf eines Baudings wird im Baudingbuch im Detail geschildert.³⁶³ Dazu gibt es drei Abschnitte, von denen jeweils einer das Bauding im Markt Ottobeuren, das der Hauptmannschaften und das der Dörfer beschreibt. Bei einem direkten Vergleich ergeben sich zwischen diesen zwar einzelne Unterschiede, die auf den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Besonderheiten der Siedlungstypen beruhen,³⁶⁴ im Wesentlichen wurden aber an allen Baudingen die Höfe neu verteilt oder besetzt und die Abgaben eingezogen, der Eid der Untertanen an die Herrschaft erneuert und die Amtspersonen gewählt – alles in dieser Reihenfolge.³⁶⁵ Zum Schluss wurden die Gebote und Verbote sowie andere Ordnungen verlesen.³⁶⁶ Nicht zum Ottobeurer Bauding gehörte offenbar eine Gerichtsverhandlung; dazu finden sich keine Hinweise, weder im Baudingbuch oder anderen überlieferten Quellen noch in der Literatur. Die Klagen und allfällige andere Rechtsfragen mussten demzufolge an den Dorfgerichten behandelt worden sein.³⁶⁷

Neuverteilung der Höfe und agrarisches Recht

Am Bauding von Ottobeuren wurden jährlich in einem symbolischen Akt alle Güter an den Grundherrn, das Kloster, zurückgegeben und in einem zweiten Schritt wieder an die Lehensmänner verliehen: „die sollen von allen unnd jegcklichen, die sollich heve, huben und guetter inhaben unnd ir jedem insonnders widderumb von meinem gnedigen herren, mit wagennder handnd, biß zum nechsten bauding darnach empfangenn werdenn“.³⁶⁸ „Mit wagennder handnd“ ist eine Geste, die schon im Schwabenspiegel als ziemende Geste für den Empfang eines Lehens genannt wurde.³⁶⁹ Es dürfte sich dabei um einen Lehensgebrauch handeln, mit dem der Vorgang der Belehnung symbolisiert wurde.³⁷⁰

Ein Bauer konnte allerdings sein Lehen nur erneut entgegennehmen, falls er dem Lehen Sorge getragen und seine Abgaben abgeliefert hatte. Diese Verknüpfung bekräftigt das Titelblatt des Baudingregisters aus dem Jahr 1530.³⁷¹ Es zeigt eine Handzeichnung mit je einem Vertreter der drei Stände. Der Repräsentant des Klosters, erkennbar an der Tonsur und seiner Kutte, sitzt an einem Schreibpult. Er wird in der Zeichnung als Großkeller, als klösterlicher

363) (wie Anm. 35) 337–351.

364) vgl. S. 139.

365) (wie Anm. 35) 337.

366) vgl. S. 158.

367) vgl. S. 143.

368) (wie Anm. 35) 346.

369) Eckhardt K. A. – Eckhardt I. (Hrsg.), Schwabenspiegel. Normalform, Aalen 1972, 346. Vgl. auch Derschka H. R. (Hrsg.), Der Schwabenspiegel. Übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, München 2002, 252.

370) vgl. Rödel V., Art. „Lehnsgebräuche“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1978, 1712–1714).

371) StAA, KL 403: 1530 – Baudingregister, Titelblatt. Vgl. Abbildung, S. 150.

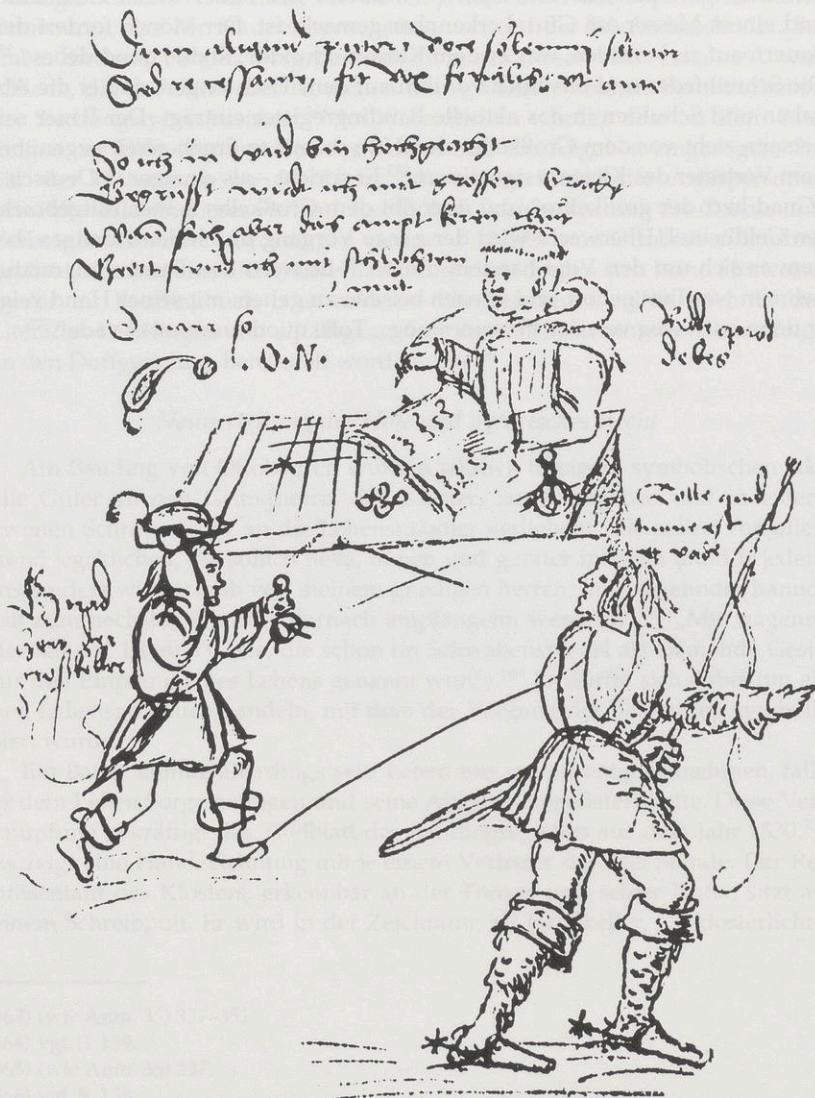
Finanzbeamter, bezeichnet. Der Vertreter des Adels trägt die Standessymbole Schwert, Reiterpeitsche und Sporen, während der Bauer durch Geldbeutel und einem Messer am Gürtel erkennbar gemacht ist. Der Mönch fordert den Bauern auf zu bezahlen, was er dem Kloster schulde: „Redde quod debes“.³⁷² Die Schreibfeder und das Buch vor ihm auf dem Tisch zeigen, daß er die Abgaben und Schulden in das aktuelle Baudingregister einträgt. Der Bauer seinerseits zieht vor dem Großkeller den Hut, womit er Ergebenheit gegenüber dem Vertreter des Klosters signalisiert.³⁷³ Er spricht – als einziger in Deutsch – „Gnad herr der großkellre“ und übergibt dem Großkeller seinen mitgebrachten Geldbeutel. Überwacht wird der ganze Vorgang durch den Adeligen, bei dem es sich um den Vogt handeln dürfte.³⁷⁴ Er weist den Bauern an, mitzunehmen was ihm gehört und danach beiseite zu gehen; mit seiner Hand zeigt er denn auch weg von der Versammlung: „Tolle quod tuum est et vade“.³⁷⁵

372) Es handelt sich bei diesem Ausspruch um ein Bibelzitat: Matthäus 18.28 – Das Gleichnis vom großmütigen König und von seinem unbarmherzigen Knecht.

373) Erler A., Art. „Hut“ (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, hrsg. v. A. Erler – E. Kaufmann, 1978, 275f).

374) 1517–1543 war Christoph von Stadion Vogt von Ottobeuren und 1543–1573 Otto Truchseß von Waldburg, vgl. Kolb, Ottobeuren (wie Anm. 300) 240.

375) Matthäus 20.14 – Das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg.

Abbildung 2: Zeichnung des Baudings von Otto beuren³⁷⁶

Um zu überprüfen, ob ein Bauer noch Schulden beim Kloster hatte, konnten die Baudingregister konsultiert werden. In den zahlreichen, zum Teil sogar jährlich überlieferten Baudingregistern findet sich eine Zusammenstellung

376) StAA, KL 403: 1530 – Baudingregister, Titelblatt. Für das Gedicht am Schluß: Fazit.

der Abgaben und Schulden der Ottobeurer Bauern.³⁷⁷ Unterteilt nach den einzelnen Dörfern, Hauptmannschaften und dem Markt wird jeder Lehensmann aufgeführt. Um welche Abgaben es sich im konkreten Fall handelt, kann nicht mehr nachvollzogen werden, da jeweils nur eine Menge oder ein Betrag angegeben ist.³⁷⁸ Zwei Baudingregister zählen allerdings auf dem Titelblatt die darin verzeichneten Abgaben auf: das Baudingregister von 1588 führt auf, wie viel Korn, Zehnten und Hühnergeld abgeliefert wurden,³⁷⁹ im Baudingregister von 1598 ist zudem noch registriert, was der Bauer der Herrschaft noch schuldig ist. Darüber hinaus sind auch das Zehntkorn und das Hennengeld, das die Untertanen drei verschiedenen Pfarreien abgeliefert haben, erfaßt.³⁸⁰ In verschiedenen anderen Baudingregistern sind außerdem auch Zahlungen von Ehrschatz eingetragen.

Diese verschiedenen Abgaben wurden dem Kloster normalerweise nicht im Bauding überbracht,³⁸¹ nur in Ausnahmefällen wurden sie offenbar ins Bauding mitgenommen, was einzelne Vermerke in den Baudingregistern zeigen. Dabei lassen sich aber keine Gesetzmäßigkeiten finden, woraus sich schließen läßt, daß keine Abgaben – auch nicht die Küchengefälle – explizit am Bauding fällig waren, eine Folgerung, die durch die in der Beschreibung des Baudings aufgeführten Fristen für Abgaben bestätigt wird.³⁸² Die Baudingregister dokumentieren ferner, daß das Kloster die Abgaben auf Getreide in Naturalien entgegengenommen hat. Abgaben auf Gras hingegen sowie die Küchengefälle waren im 16. Jahrhundert bereits monetarisiert.³⁸³ Maßeinheiten und Währung dürften meistens an jene der Stadt Memmingen angelehnt gewesen sein.³⁸⁴

377) Für das 16. Jahrhundert, vgl. StAA, KL 400–434: 1527–1598 – Baudingbücher, -register und Schuldbücher. Grundsätzlich anderer Art ist das Baudingbuch von 1551, das eine Sammlung von normativen Quellen ist, vgl. Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35). Zur Abgrenzung vgl. S. 161.

378) Angaben über die Abgaben eines Lehensmannes finden sich zum Teil im entsprechenden Bestandbrief, vgl. S. 160.

379) StAA, KL 483: 1588 – Baudingbuch. Die heutige Forschung geht davon aus, daß der überwiegende Teil der Abgaben noch in der Frühneuzeit nicht monetarisiert war, vgl. Andermann K., Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland. Zur Frage der Gewichtung von Geld- und Naturaleinkünften (Blätter für deutsche Landesgeschichte 127, 1991, 145–190) 178f; Kuchenbuch, Potestas (wie Anm. 279) 123.

380) StAA, KL 434: 1598 – Baudingbuch.

381) In diesem Punkt ist dem Ottobeurer Chronisten Maurus Feyerabend zu widersprechen, der die Baudinge als die „von alters her [...] festgesetzten Zahlungstage, an welchen der Herr Abt [...] in den Gebietsdorschaften die Gewer-, Küchen- und mehrere andere Gefälle durch die Seinigen einfordern [...] ließ“ beschreibt, vgl. Feyerabend, Jahrbücher (wie Anm. 352) 315.

382) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 346 f. Vgl. S. 152.

383) Im südwestdeutschen Raum hatte die Naturalabgaben lange Zeit noch ein großes Gewicht, vgl. Rösener, Grundherrschaft im Wandel (wie Anm. 78) 563.

384) StAA, KU 1223: 7. Januar 1541 – Bestandbrief zum Meierhof von Westerheim.

Nachdem das Kloster seinen Lehensmännern die Höfe wieder verliehen hatte, wurde ihnen das agrarische Recht verlesen. Als erstes regelte die Hofrichtung, wie ein Hof ausgestattet sein mußte, wenn ein Gotteshausbauer starb oder für länger als ein Jahr wegging. Zwingend auf einen ganzen Hof gehörten demzufolge ein Wagen, ein Pflug, zwei „gebauchte“ Fuder Heu, 24 Viertel Hafer sowie der gesamte Stroh und Mist – auf einen halben Hof die Hälfte.³⁸⁵ Falls sich der nachfolgende Bauer weigerte, den Wagen mangels Qualität zu übernehmen, wurde ein Wagentest durchgeführt. Dazu wurde der Wagen mit Mist gefüllt und mußte soweit gefahren werden können, bis die Hinterräder die Ausgangsposition der Vorderräder erreichten. Bestand der Wagen den Test, war der neue Bauer verpflichtet, ihn zu übernehmen. Bei einem Hofwechsel wurde das Winterkorn geschnitten und davon Samen und Gülte dem Kloster abgeliefert. Der Rest wurde zwischen altem und neuem Bauer aufgeteilt. Geregelt wurde auch die Nutzung des Lehengutes, falls ein Lehensmann daneben noch einen eigenen Hof besaß. In diesem Fall durfte er keinen Mist vom Lehengut auf sein eigenes führen, es sei denn, er verfügte über die Erlaubnis dazu.³⁸⁶

Zweiter Punkt der agrarrechtlichen Regelungen waren die grundherrlichen Abgaben. Es wurden die Termine für die Gülten auf Winter- und Sommerkorn, die Grasgülte, Maien- und Herbststeuer, Eier, Gülthühner und Fasnachtshennen geregelt. Darüber hinaus wurde vermerkt, daß die Abgaben an den Vogt zur einen Hälfte Dinkel, zur anderen Roggen sein mußten.³⁸⁷

Die geschilderten Regelungen zum grundherrlichen Recht wurden laut dem Baudingbuch von 1551 nur in den Dörfern der Klosterherrschaft Otto-beuren vollständig verlesen. In den Hauptmannschaften wurde davon bloß die Hofrichtung,³⁸⁸ im Markt Ottobeuren gar keine der Regelungen veröffentlicht.³⁸⁹ Dies dürfte im Zusammenhang mit den besonderen Besitz- und Personenrechtsverhältnissen der Hauptmannschaften und des Marktes stehen.³⁹⁰ Trotz des relativ großen Anteils an Freien und Besitzern von Eigengut in den Hauptmannschaften und im Markt, sind aber in den entsprechenden Baudingregistern in Einzelfällen auch Personen aus diesen Siedlungen aufgeführt.³⁹¹ Die Passagen zur Neuverteilung der Höfe und dem agrarischen Recht mußten also auch für die Hauptmannschaften und den Markt Gültigkeit haben, wurden aber möglicherweise nur im Bauding verlesen, wenn die Mehrheit der Anwesenden davon betroffen war.

385) Zu geteilten Höfen vgl. Sreenivasan, Land (wie Anm. 304) 182–185.

386) (wie Anm. 35) 346.

387) (wie Anm. 35) 346 f.

388) (wie Anm. 35) 343 f.

389) (wie Anm. 35) 337–342.

390) vgl. S. 139.

391) Vgl. StAA, KL 400–434: 1527–1598 – Baudingbücher, -register und Schuldbücher.

Huldigung und Untertaneneid

Die Untertanen der Ottobeurer Klosterherrschaft mußten einem neuen Abt „bei antretung seiner regierung“³⁹² huldigen. Die Aussage des Chronisten Maurus Feyerabend legt nahe, daß es sich dabei um einen Brauch handelt, der in Ottobeuren erst spät aufgekommen war: er schreibt, daß sich der Abt an den Baudingen „neuerdings theils huldigen ließ“.³⁹³ Mit dem Huldigungseid verpflichteten sich die Untertanen, dem Kloster „getreu, gewer,³⁹⁴ dienstpar, gehorsam unnd bottmessig³⁹⁵ [zu]³⁹⁶ sein, ir gnaden unnd gotzhauss nutz unnd fromen³⁹⁷ [zu]³⁹⁸ furdern unnd schaden [zu]³⁹⁹ warnen“.⁴⁰⁰ Dabei ging es nicht bloß um den Nutzen von Abt und Kloster, sondern auch um den gemeinen Nutzen: die Einwohner des Markts wurden auf den Nutzen des Markts vereidigt, diejenigen in den Dörfern auf den Nutzen ihres Dorfes. Kein solcher Passus findet sich im Eid für die Bewohner der Hauptmannschaften.⁴⁰¹ Grund dafür dürfte ein mangelnder Gemeinsinn gewesen sein, der auf der fehlenden zentralen Organisation der Hauptmannschaften basieren könnte.⁴⁰² Die Untertanen schworen ferner, das zu tun, was von treuen Untertanen und Hinterassen auf Grund alten Herkommens erwartet wurde und gelobten, keinen anderen Herrn anzuerkennen. Beim Tod eines Abtes wurde dieser durch Prior und Konvent vertreten, denen die Untertanen – bis zur Wahl eines neuen Abtes – im selben Masse verpflichtet waren, wie einem gewählten Abt.⁴⁰³

Den Huldigungseid mußten alle am Bauding Anwesenden schwören. Die Herrschaft wandte sich nicht an die verschiedenen Gruppen, wie zum Beispiel Leibeigene oder Lehensleute, sondern an eine homogene Untertanenschaft, wie das Titelblatt des Baudingbuches zeigt: „Gemainer gotzhauss underthanen, gerichtswandten und inwoner aid“.⁴⁰⁴ Dies weist darauf hin, daß das Kloster das Verhältnis zwischen sich und den Untertanen als ein territoriales definierte. Was im Baudingbuch von 1551 nicht erwähnt wurde, ist der andere Part der Huldigung, der Eid oder zumindest die Rechtsbestätigung der Herrschaft.

Zusätzlich zur Huldigung eines neuen Abtes, waren alle Untertanen und Einwohner aufgefordert, am jährlichen Bauding ihren Eid auf den Abt und

392) StAA, MFR 107, Baudingbuch: s. d.– Index.

393) Feyerabend, Jahrbücher (wie Anm. 352) 315.

394) Stets zu Diensten.

395) Einem Gebot folgend, dem Abt als Gerichtsherrn Untertan.

396) Eingefügt von der Verfasserin.

397) Nutzen.

398) Eingefügt von der Verfasserin.

399) Eingefügt von der Verfasserin.

400) (wie Anm. 35) 337.

401) (wie Anm. 35) 344.

402) vgl. S. 139.

403) (wie Anm. 35) 337.

404) (wie Anm. 35) 337.

das Kloster mit einem Handgelübde zu erneuern.⁴⁰⁵ Zu den konkreten Verpflichtungen der Untertanen gehörte die Anerkennung des Gebots- und Verbotsrechts des Abtes und seiner Amtspersonen.⁴⁰⁶ Die Untertanen mußten diejenigen Rechtsnormen befolgen, die später in der Baudingversammlung verlesen wurden. Aber nicht nur dieses Recht war bindend, sondern auch solches, das vom Abt und seinen Amtleuten außerhalb des Baudings als Recht ausgelegt und verkündet wurde.⁴⁰⁷

Allfällige Streitigkeiten sollten die Einwohner der Herrschaft Ottobeuren vor Gericht und nicht mittels Fehden austragen. Als Gerichtsstand akzeptierte das Kloster nur herrschaftsinterne Gerichte; ein anderes Gericht durfte nur angerufen werden, falls der Abt dies bewilligte. Appellationen konnten nur an das klösterliche Hofgericht gerichtet werden.⁴⁰⁸ Mit diesen Regelungen versuchte das Kloster seine Stellung innerhalb der Herrschaft weiter zu stärken und gegen äußere Einflüsse abzugrenzen. Ein erster entscheidender Schritt in diese Richtung war 1536 erfolgt, als Kaiser Karl V. das Kloster und seine Untertanen mittels Privileg von allen fremden Gerichten befreit hatte.⁴⁰⁹

Mit ihrem Eid gingen die männlichen Untertanen auch eine Amtspflicht ein. Jedermann, der als Vierer, Hauptmann, Richter oder in jedes andere Amt gewählt wurde, mußte die Wahl annehmen. Im Falle der Richter war dazu nicht einmal eine Wahl nötig; bei Richtermangel konnte der Ammann kurzfristig eine Person für dieses Amt bestimmen. Ein solcher Richter hatte dieselben Rechte und Pflichten, wie ein ordentlich ernannter und beschworener.⁴¹⁰

Abgesehen von der Amtspflicht galten sämtliche Pflichten auch für jene Einwohner, die nicht am Bauding anwesend gewesen sind. Explizit bezieht der Schluß des Eides Ehefrau, Kinder und Diener mit ein, indem der Hausvater den Eid auch für sie schwört.⁴¹¹

Schließlich wurde mit dem Untertaneneid auch das Lehen erneuert, wofür dem Kloster einen Plappert⁴¹² zu bezahlen war.⁴¹³ Dieser Passus findet sich ausschließlich in der Baudingbeschreibung der Dörfer; bis auf diesen kleinen Unterschied sind die im Baudingbuch aufgeführten Eide in Markt, Hauptmannschaften und Dörfern identisch.⁴¹⁴

405) (wie Anm. 35) 337–339, 344, 347f.

406) vgl. S. 156.

407) (wie Anm. 35) 338, 344, 348.

408) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 338, 344f, 348. Vgl. S. 143.

409) Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 147.

410) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 338, 344, 348. In der Hauptmannschaft wird nur das Amt des Hauptmanns explizit erwähnt, es existieren weder Vierer noch Richter.

411) (wie Anm. 35) 338, 344f, 348.

412) Kleine Münze. In Memmingen: 1 alter Plappert = 20 Haller.

413) (wie Anm. 35) 348.

414) Es ist aber anzunehmen, daß auch die wenigen Lehensmänner in Markt und Hauptmannschaften ihr Lehen am Bauding erneuerten, vgl. S. 152.

Der Eid gibt letztlich auch Anhaltspunkte über die Struktur der Ottobeurer Klosterherrschaft. Es finden sich zahlreiche Textstellen, welche die Beziehung zwischen den Untertanen und dem Kloster als Gerichtsherrn festlegen. Indem das Kloster die Untertanen dazu anhielt, Streitigkeiten vor Gericht auszutragen, knüpfte es außerdem an die mittelalterliche Herrschaftslegitimation der Rechtsgewährung und Friedenssicherung an. Im Bauding der Dörfer wurde das Kloster durch die Neuverteilung der Lehen ferner auch als Grundherr ersichtlich. Diese beiden Aspekte werden im Bezug auf den Untertaneneid in engem Zusammenhang genannt: „Was ain jeder burger unnd inwoner des marckhts Ottenpeüren ainem abbt als oberkait unnd gerichtsherrn vor besötzung des gerichtsherrn bey hand gegebenner treu loben sollen.“⁴¹⁵

Hingegen gibt es keine Hinweise darauf, daß sich das Kloster über die Leibherrschaft definierte. Dies bekräftigt die Forschungsmeinung, daß die Leibeigenschaft in Ottobeuren politisch keine große Rolle spielte.⁴¹⁶

Die Amtspersonen

Grundsätzlich verfügten in der Klosterherrschaft Ottobeuren alle Hausväter über das aktive und passive Wahlrecht.⁴¹⁷ Um als Amtsperson gewählt zu werden, mußte jemand aber besondere Eigenschaften aufweisen: Ammann, Hauptmann, Vierer, Richter oder Büttel⁴¹⁸ konnte nur werden wer fromm, ehrbar, verständig, ehelich geboren und „unverlumbt“⁴¹⁹ war. Außerdem sollten die Anwärter nicht unter 25-jährig, also volljährig und weder mit Bann noch mit Acht belegt sein.⁴²⁰

Tatsächlich war die Rekrutierungsbasis für die Ämter in den Ottobeurer Dörfern sehr breit. Heidi Lüdi konnte in ihrer Untersuchung über die Dörfer Attenhausen, Benningen und Niederdorf zeigen, daß der Anteil der ausgeschlossenen Personenkreise gering war. Zudem konnte sie keine Führungsschicht nachweisen, die sich die Ämter exklusiv unter sich aufgeteilt.⁴²¹

Die Amtspersonen wurden in der Regel im Konsens von Dorfgemeinschaft und Herrschaft bestimmt.⁴²² Gemäß einem von Kaiser Karl V. 1524 vermittelten Kompromiß schlug der Abt dem Markt Ottobeuren beispielsweise für das Amt des Ammanns zwei Kandidaten vor, von denen dann die Gemeinde ei-

415) StAA, MFR 107, Baudingbuch: s. d. – Index.

416) vgl. S. 140.

417) Zur Amtspflicht vgl. S. 154.

418) Für die Aufgaben der Amtspersonen vgl. S. 143.

419) (wie Anm. 35) 358.

420) (wie Anm. 35) 358.

421) Lüdi, Führungsschicht (wie Anm. 336) 74 f. Als Grund für die breite Rekrutierungsbasis vermutet Lüdi die Mitwirkung der Gemeinde bei der Ämterbesetzung.

422) (wie Anm. 133) 64.

nen auswählen mußte.⁴²³ Das Wahlverfahren in den Dörfern dürfte ähnlich ausgesehen haben.⁴²⁴

Etwas komplexer gestaltete sich die Wahl der Vierer. Im Markt Ottobeuren bestimmte der Abt in einem ersten Schritt zwei Bürger zu Vierern. Diese wählten anschließend zusammen mit dem Ammann die restlichen zwei Vierer. Dabei durften sie aber nur jene Männer berücksichtigen, die im vorangegangenen Jahr Richter gewesen waren.⁴²⁵

Nicht im Konsens gefunden, sondern durch die Herrschaft bestimmt wurden die Hauptleute: „unnd werden darnach die hauptleuth durch sein erwurd geordnet“,⁴²⁶ heißt es im Baudingbuch von 1551. Darüber, wie die acht Richter und der Büttel gewählt oder bestimmt wurden, finden sich weder im Baudingbuch noch in der Literatur genauere Angaben.

Umso detaillierter dargestellt sind die in den Eiden genannten Aufgaben der Amtspersonen. Am Bauding wurden jedes Jahr der Reihe nach Ammann und Vierer, Hauptleute, Ammann und Richter sowie Büttel vereidigt. Sie schworen alle, dem Kloster und dem Markt, dem Dorf, beziehungsweise „allen den, so unnder euer hauptmanschaftt sind“⁴²⁷ treu zu sein.⁴²⁸ Ammann, Vierer und Hauptleute schworen zudem, den Nutzen von Herrschaft und Einwohnern zu fördern und allen Schaden abzuwenden,⁴²⁹ erstere wurden außerdem verpflichtet, die Herrschaft, ihr Gebiet und ihr altes Recht zu bewahren.⁴³⁰

Nach der Vereidigung aller Amtspersonen wurden dem Ammann und den Vierern die konkreten Rechte und Pflichten verlesen. Ihre wichtigste Aufgabe war es grundsätzlich, Gebote und Verbote durchzusetzen, wobei ihre Kompetenz bis zu Strafen von einem Pfund Pfennig reichte. Regelverstöße mit höheren Strafen mußten sie an die Herrschaft weiterleiten.⁴³¹ Klar geregelt war auch das Gebiet ihrer Zuständigkeit, das sich auf ihr Dorf, beziehungsweise den Markt, und auf die zugehörigen Höfe und Gemeinden beschränkte. Falls sie außerhalb tätig wurden oder ihre Arbeit zum Schaden der Herrschaft ausübten, durfte ihnen unter Strafandrohung niemand gehorchen und Personen, die Zeugen einer solchen Handlung wurden, mußten der Herrschaft Meldung

423) Erste Regelung dieser Frage schon 1477, vgl. Blickle, Memmingen (wie Anm. 272) 63.

424) vgl. Sreenivasan, Land (wie Anm. 304) 72.

425) (wie Anm. 35) 338 f.

426) (wie Anm. 35) 345, vgl. auch 339.

427) (wie Anm. 35) 345.

428) (wie Anm. 35) 339f, 345, 348–350.

429) (wie Anm. 35) 339, 345, 348–350.

430) (wie Anm. 35) 339, 348 f.

431) Der Passus, in dem die Kompetenzgrenze festgelegt wird („bej ainem pfund pfennig buß unnd straff“) fehlt im Eid des Marktes. Da der Satz ohne diesen Passus keinen Sinn ergibt, ist anzunehmen, daß er bei der Abschrift verloren gegangen ist.

erstatten. Die Busse für eine Kompetenzüberschreitung der Amtspersonen betrug zehn Pfund Haller.⁴³²

Der Auftrag der Hauptleute oder Hauptmänner bestand darin, Auseinandersetzungen zu klären und Tumulte oder Gefechte zu unterbinden.⁴³³ Sie waren verpflichtet, den Streitparteien – im Sinne der vom Kloster erlassenen Strafordnung⁴³⁴ – unparteiisch Frieden zu gebieten. Fremde Personen mußten von den Hauptmännern in Gewahrsam genommen werden, bis diese eine Bürgschaft stellen konnten und versprachen, auf Gewalttätigkeiten zu verzichten. Falls sie bei ihrer Arbeit Hilfe benötigen sollten, konnten die Hauptmänner jedem Einwohner der Klosterherrschaft befehlen, ihnen Beistand zu leisten.⁴³⁵

Der Ammann und die Richter⁴³⁶ bildeten zusammen das Gericht und waren deshalb verpflichtet, am Gericht zu erscheinen, falls es ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben wurde, und durften nicht ohne guten Grund fernbleiben. Ammann und Richter schworen, die Klagen der Parteien unvoreingenommen anzuhören und ein unparteiisches Urteil zu fällen. Als Grundlage diente ihnen der Verstand – „euerm besten verstand nach“⁴³⁷ – sowie die Gerichts- und die Strafordnung, die vom Kloster aufgestellt und publiziert worden waren. Die Klosterherrschaft band Ammann und Richter explizit an das geschriebene Recht; sie sollten „im wenigsten nit davon abweichen“.⁴³⁸ Falls die Richter nicht zu einem eindeutigen Urteil kamen, gab der Ammann den Stichentscheid, indem er dasjenige Urteil fällte, das ihm gerechter schien und besser mit den genannten Ordnungen übereinstimmte. Die Eide banden den Ammann und die Richter auch an ihr Amtsgeheimnis, das sich über sämtliche Beratungen erstreckte und alles beinhaltete, was im Gericht besprochen wurde oder geschah.⁴³⁹

Der Büttel mußte versprechen, sein Amt umfassend und fleißig zu erfüllen, was primär bedeutete, daß er die ihm zur Eröffnung übertragenen Urteile

432) (wie Anm. 35) 341, 350 f.

433) Im Markt wird der Eid für die Hauptleute an zweiter Stelle verlesen (vgl. Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35), in den Dörfern steht er dagegen erst an dritter Stelle, nach demjenigen für Ammann und Richter (vgl. Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 349 f).

434) (wie Anm. 35) 373–385.

435) (wie Anm. 35) 339, 349 f.

436) Der Eid erscheint zuvor in der Strafordnung von 1540, vgl. Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 375 f.

437) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 340; vgl. auch 349.

438) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 340, 349. Für die Bindung der Richter an das geschriebene Recht, vgl. Willoweit D., Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat (Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff, hrsg. v. O. Behrends – C. Link, Göttingen 1987, 123–149).

439) (wie Anm. 35) 340 f, 349.

sachgerecht und unparteiisch weiterleitete und dabei die Bussen oder Strafen weder an hob noch reduzierte.⁴⁴⁰

Das Verlesen der Rechte und Ordnungen

Der Chronist Maurus Feyerabend beschreibt das jährliche Bauding des Klosters Ottobeuren auch als Tag, an dem der Abt „theils die Beobachtung der alten Verordnungen betrieb, theils neue zur getreuen Nachachtung empfahl“.⁴⁴¹ Mehrfach wird in der Beschreibung des Baudings auf das Verlesen der Gebote und Verbote als letzter Punkt des Baudings verwiesen. Neben „Gebote und Verbote“⁴⁴² finden sich im Baudingbuch von 1551 aber noch zwei weitere Ordnungen, die explizit jährlich verlesen werden mußten. Es sind dies die Kurzfassung der Heiratsordnung von 1570⁴⁴³ und die Heiratsordnung von 1576.⁴⁴⁴ Für die Fuchsordnung,⁴⁴⁵ die Juden- und Bettelordnung von 1545⁴⁴⁶ und das Beichtgebot⁴⁴⁷ gibt es ebenfalls Hinweise auf das Verlesen, jedoch keine auf Zeitpunkt oder Frequenz. Ob allerdings alle drei Texte jedes Jahr im Bauding wiederholt wurden, ist zu bezweifeln.⁴⁴⁸

Es ist zu vermuten, daß die Herrschaft von Jahr zu Jahr entschied, welche Ordnungen in welchem Bauding verlesen werden sollten und diese dann auszugsweise vortragen ließ, wobei sie vor allem daran interessiert gewesen sein dürfte, neue Ordnungen von den Untertanen bestätigen zu lassen. Die These, daß nur Auszüge im Bauding verlesen wurden, wird gestützt von einer Quelle aus dem 17. Jahrhundert, dem Extrakt eines Bauding- oder Statutenbuches.⁴⁴⁹ Sie enthält einen kurzen Abriß über ein bestimmtes Bauding – um welches es sich dabei handelt, kann mangels Datierung nicht mehr ermittelt werden. Es handelt sich dabei vermutlich um eine Gedankenstütze für die Durchführung des Baudings: die Auflistung beginnt mit einem Baudingbeschrieb, darauf folgen Artikel aus der Judenordnung, verschiedene Gerichtsartikel, unter anderem die Eide für Parteien und Zeugen, und außerdem eine Heirats- und eine Bettelordnung. Dann werden verschiedene Passagen aus den Geboten und Verboten erwähnt, unter anderem über Feuer im Wald, das Fischen, die Benutzung der Allmend und Häuten des Viehs, das Glücksspiel, die Bewaffnung oder über Nachtruhestörungen. Am Ende werden mehrere

440) (wie Anm. 35) 340f, 350.

441) Feyerabend, Jahrbücher (wie Anm. 352) 315.

442) (wie Anm. 35) 351–358.

443) (wie Anm. 35) 342.

444) (wie Anm. 35) 426.

445) (wie Anm. 35) 386.

446) (wie Anm. 35) 386.

447) (wie Anm. 35) 402.

448) vgl. S. 111.

449) AO, A 16/1: s. d. [nachdatiert: 17.Jh.] – Extrakt eines Bauding- oder Statutenbuches.

Artikel aus der Strafordnung zitiert, so zum Beispiel zu Schimpfworten, Lügen, Raufen und blutigen Verletzungen.⁴⁵⁰

Das Recht von Ottobeuren

Bevor das Baudingbuch von 1551 eingehend betrachtet wird, gilt es, einen Querschnitt des alten Ottobeurer Rechts aufzuzeigen. Erst damit wird es möglich, anhand der Ordnungen aus dem Baudingbuch den Übergang zwischen altem und neuem Recht festzumachen.

Das alte Recht in Urkunden und Bestandbriefen

Für die Klosterherrschaft Ottobeuren ist kein Weistum überliefert. Dies muß aber nicht bedeuten, daß es nie eines gegeben hat, waren doch zahlreiche Quellen dem Bauernkrieg von 1525 zum Opfer gefallen.⁴⁵¹ Es ist aber auch möglich, daß sich das Kloster und seine Dörfer und Hauptmannschaften bis in die frühe Neuzeit hinein hauptsächlich auf den Schwabenspiegel bezogen haben. Um jedoch die örtlichen Eigenheiten und Details des Ottobeurer Rechts mit zu berücksichtigen, sollen hier verschiedene Urkunden und Bestandbriefe herangezogen werden.

Besonders ausführlich dokumentiert ist das Rechtsverhältnis zwischen den Bauern und dem Kloster als deren Grundherr. So sind beispielsweise zwei vertragliche Abmachungen zwischen dem Kloster und der gesamten Bauernschaft aus dem 15. Jahrhundert überliefert, so genannte Agrarverfassungsverträge. Jener vom 31. Juli 1408 ist eine Schlichtung, die der Memminger Bürgermeister und verschiedene Bürger aus Ulm und Biberach vermittelt haben. Er enthält überwiegend Regelungen bezüglich der Abgaben. Die Bauern verpflichteten sich darin zu Gehorsam und dazu, ihre Zinsen, Gülten und Gefälle jährlich zu bezahlen und allfällige Schulden innert Jahresfrist zu begleichen. Geschah dies nicht, war der Abt befugt, den Besitz eines Bauern zu pfänden. Der Abt war jedoch angehalten, beim Erheben der Abgaben widrige Umstände, wie Hagel, Wind, aber auch Krieg zu berücksichtigen. Im Übrigen wurde der Abt ermahnt, die Bauernschaft „fürbas getreuwlich [zu]⁴⁵² schirme vnd ir gnädiger herr [zu]⁴⁵³ sy“. ⁴⁵⁴ Falls ein Bauer der Meinung war, sein Gut sei zu hoch besteuert, so konnte er dies dem Bischof von Augsburg vorbringen. Dieser sandte einen Kundschafter nach Ottobeuren und fällte anschließend aufgrund dessen Berichts eine Entscheidung. Der Bischof waltete dar-

450) AO, A 16/1: s. d. [nachdatiert: 17.Jh.] – Extrakt eines Bauding- oder Statutenbuches.

451) Neudert, Bauernkrieg (wie Anm. 300) 94 f.

452) Eingefügt von der Verfasserin.

453) Eingefügt von der Verfasserin.

454) Monumenta Boica 34, 1844, Teil 1: Nr. 94, 187–192: 31. Juli 1408 – Vertrag zwischen Kloster Ottobeuren, dem Konvent und der Bauernschaft, 190.

über hinaus auch in dem Fall als Schlichtungsstelle, wenn ein Bauer einen anderen Leib- oder Grundherrn anerkannte.⁴⁵⁵

Der Vertrag vom 31. Januar 1434 war vom Bischof von Augsburg sowie dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Memmingen, welche die Funktion von kaiserlichen Kommissaren übernahmen, vermittelt worden. Er behandelt in erster Linie Erbrecht wie auch die Abgaben im Zusammenhang mit Leibeigenschaft. So konnten Kinder und Geschwister von Leibeigenen nur dann erben, wenn sie selber Leibeigene des Klosters waren. Explizit mit eingeschlossen waren insbesondere solche, die zuvor weggezogen waren und später zurückkehren wollten. Bei ungenossam Verheirateten zog das Kloster aber die Hälfte des Erbes ein, falls sie keine unmündigen Kinder hinterließen. Wenn ein Leibeigener starb, mußte dem Kloster Besthaupt und Gewandfall entrichtet werden.⁴⁵⁶ Auch erhielt das Kloster das Recht, seine Güter nach Belieben zu besetzen. Bei Unklarheiten über die Regelungen fungierten der Kaiser oder der Rat von Memmingen als Schlichtungsstelle.⁴⁵⁷

Streitigkeiten in Bezug auf die Leibeigenschaft wurden schon Ende 13. und Mitte des 14. Jahrhunderts durch die Könige Albrecht und Karl IV. geschlichtet. Das Kloster Ottobeuren wurde ausdrücklich aufgefordert, sich beim Tod der Leibeigenen auf Gewandfall und das Besthaupt zu beschränken.⁴⁵⁸

Konkretere Regelungen des Güter- und Personenrechts der Klosterherrschaft Ottobeuren finden sich in den zahlreich überlieferten Lehensurkunden, den so genannten Bestandbriefen. Zwei davon sollen an dieser Stelle exemplarisch untersucht werden – einer über ein Erblehen und einer über ein Falllehen, wobei letzterer gleichzeitig Einblicke in die Sonderrechte und -verpflichtungen des Meiers geben kann.

Im Bestandbrief vom 29. August 1427 verließ Abt Johann Schedler Hansen dem Meneknecht⁴⁵⁹ und dessen Erben zwei Güter, das Kräpflins und eines, das „zu dem pern“ genannt ist; beim Kräpflins handelt es sich nachweislich um ein Gut im ehemaligen Ottobeurer Rodungsgebiet.⁴⁶⁰ Der Lehensvertrag erlaubte dem Bauer, auf den Gütern nach Belieben Häuser und Vorratsgebäude zu errichten, was ihm letztlich die Teilung der Güter erlaubte.⁴⁶¹ Er verpflichtete sich aber, diese in Stand zu halten und jährlich zwei Malter⁴⁶² Korn, ein Pfund Haller, zwei Hühner, die Vogthühner sowie den großen und kleinen Zehnten dem Kloster abzuliefern und diesem auch die üblichen Dienste zu leisten. Darüber hinaus mußte Hansen der Meneknecht – als Leibeigener – in der Klosterherrschaft bleiben: „dazu sullen sy in unsen zwingen

455) Monumenta Boica 34 (wie Anm. 454).

456) vgl. S. 145.

457) Blickle P. – Holenstein A., Agrarverfassungsvertrag Ottobeuren (wie Anm. 206).

458) Monumenta Boica 33 (wie Anm. 288).

459) Knecht, der beim Ackern und Pflügen die Zugtiere antreibt.

460) vgl. Abbildung , S. 138.

461) vgl. Sreenivasan, Land (wie Anm. 304) 182–185.

462) Hohlmaß, 1 Malter = 3 Viertel.

gerichten und bännen beliben alz ander unsen aigenlüt ungevarlich“.⁴⁶³ Der Abt seinerseits versprach, daß er die Abgaben nicht erhöhen, allen Schaden abwenden und den Bauern und seine Erben auf den Gütern belassen würde, sofern diese sich an die erwähnten Regelungen hielten.

Der weiter oben schon genannte Bestandbrief zum Meierhof von Westerheim⁴⁶⁴ vom 7. Januar 1541 enthält weit mehr und strengere Regelungen als der erste Bestandbrief. Der Grund dafür sind die Sonderrechte und -verpflichtungen gegenüber dem Grundherrschaften, die ein Überbleibsel des alten Fronhofsystems darstellen.⁴⁶⁵ Der Meier Thoman Weißhorn bekam den Hof auf Lebenszeit: „hinfuro mein leben lang unnd nit furo noch lenger, nach bemelts gotzhaus rechten“.⁴⁶⁶ Er mußte den Hof ebenfalls in Stand halten und war aber nicht befugt, etwas zu verändern oder zu verkaufen. Den Mist vom Hof durfte er nur auf diesem selbst verbrauchen. Zudem verpflichtete sich, jährlich Gülten, Korngeld und andere Abgaben zu bezahlen, wie sie im Gültbuch verzeichnet waren und sich zu verhalten, wie es von Hintersassen und Leibeigenen des Klosters erwartet wurde. Falls er sich nicht an den Lehensvertrag halten würde, aber auch bei seinem Tod, ginge das Gut zurück an das Kloster.

Das Baudingbuch von 1551

Um den Übergang vom mittelalterlichen Recht zur guten Policey am Otto-beurer Baudingbuch von 1551 zu erforschen, sollen im folgenden Inhalt und Form der einzelnen Ordnungen betrachtet werden. Zuvor ist es allerdings unumgänglich, die äußeren Aspekte kritisch zu beleuchten. Dazu wird das Baudingbuch von der Quellengattung der Baudingregister abgegrenzt; im Weiteren wird das Buch bezüglich Aufbau, Hände, Datierungen sowie seinen möglichen Zweck untersucht.

Eine kritische Quellenanalyse

Das Baudingbuch ist eine der kaum untersuchten Übergangsquellen zwischen mittelalterlichem Recht und guter Policey. Es vereinigt Inhalte und Strukturen älteren und neueren Datums auf seinen 208 größtenteils nummerierten Folioseiten. Dazu kommen ein Titelblatt und ein (lückenhaftes) Inhaltsverzeichnis von 10 Folioseiten. Das Buch umfaßt 23 Ordnungen: die Beschreibung des Baudings, die „Gebote und Verbote“, eine Gerichtsordnung, eine Strafordnung, eine Fuchsordnung, insgesamt fünf Ordnungen zu Juden, Bettlern und Gartknechten, eine Ordnung für Wirte, Metzger und Bäcker, eine Hofordnung, eine Zusammenstellung der Kanzleigebühren, ein Beichtgebot, zwei Heiratsordnungen (samt einer Kurzfassung), eine Aufstellung von Eiden

463) StAA, KU 150: 29. August 1427 – Bestandbrief zu dem Kräpflins und zu dem „pern“.

464) StAA, KU 1223: 7. Januar 1541 – Bestandbrief zum Meierhof von Westerheim. Vgl. S. 147.

465) vgl. S. 144.

466) StAA, KU 1223: 7. Januar 1541 – Bestandbrief zum Meierhof von Westerheim.

für den Gerichtsprozeß, den Eid für die Müller, den Bestand der unteren Mühle in Ottobeuren von 1569, eine Ungeldsordnung plus Ergänzung, eine Holzordnung sowie eine Prozeßordnung für die Hochgerichte.⁴⁶⁷ Dabei handelt es sich ausschließlich um Gesetzgebungs- und Verwaltungstexte.

Damit unterscheidet sich das Baudingbuch von 1551 stark von den Baudingregistern der Klosterherrschaft Ottobeuren, von denen bis Ende des 16. Jahrhunderts 35 Stück überliefert sind; das erste stammt von 1527.⁴⁶⁸ Diese zweite Quellengattung trägt oft ebenfalls den Titel „Baudingbuch“, wurde aber auch als Baudingregister oder Schuldbuch bezeichnet.⁴⁶⁹ Die beiden letzteren Bezeichnungen kommen dem Inhalt dieser Bücher näher und ermöglichen eine begriffliche Abgrenzung zum Baudingbuch von 1551. Sie enthalten nämlich Zusammenstellungen der Abgaben und Schulden der Ottobeurer Bauern.⁴⁷⁰ Baudingbücher mit normativem Inhalt finden sich unter ihnen keine, was das Baudingbuch von 1551 zu einer einzigartigen Quelle macht. Zwar muß es damals noch mindestens ein weiteres – allerdings nicht überliefertes – Baudingbuch dieser Art gegeben haben, denn ein Extrakt eines „Bauding- oder Statutenbuches“ aus dem 17. Jahrhundert führt über weite Strecken die selben Inhalte auf, verweist aber auf Folioseitenzahlen, die nicht mit jenen aus dem Baudingbuch von 1551 übereinstimmen.⁴⁷¹

467) vgl. Tabelle .

468) StAA, KL 400–434: 1527–1598 – Baudingbücher, -register und Schuldbücher. Es entspricht eher den für spätere Jahrhunderte überlieferten Praelenda, Müller S., persönliche Mitteilung, 2003.

469) „Baudingregister“ heißen die früheren Bücher, vgl. StAA, KL 400–402, 404–406, 411: 1527–1529, 1532–1536, 1547 – Baudingregister.

470) vgl. S. 151.

471) AO, A 16/1: s. d. [nachdatiert: 17.Jh.] – Extrakt eines Bauding- oder Statutenbuches. Vgl. S. 158.

Tabelle 5: Aufbau des Baudingbuches von 1551

Nr.	fol.	Jahr	Titel [oder Inhalt] der Ordnung ⁴⁷²	Hände
		1551	[Titelblatt]	Hand 1
			Index	versch. Hände
1	1-29		[Beschreibung des Baudings]	Hand 1
	(10'-11')	1570	[Einschub: Auszug aus der Heiratsordnung, fol.163-165]	versch. Hände
2	29'-40		Gebote und Verbote	Hand 1
3	42-84	1540	Gerichts- und Prozeßordnung (für Niedergerichte)	Hand 1
4	85-112'	1540	Strafordnung (für Niedergerichte)	Hand 1
	113		[Titelblatt für nachfolgende Ordnungen]	Hand 1
5	114-115	1544	Fuchsordnung	Hand 1
6	115'-120'	1545	Juden- und Bettelordnung	Hand 1
7	121-123'	1548	Gartknechtordnung	Hand 1
8	124-131'	1549	Wirte-, Metzger- und Bäckerordnung	Hand 1
9	132-139'	1545	Hofordnung und Wochenrechnung	Hand 1
10	140'-142'	1551	Gartknecht- und Bettelordnung	Hand 1
11	144-150'		Gebühren der Kanzlei	Hand 1
12	152-153'	1548	Beichtgebot	Hand 1
13	154-162'	1562	Bettel- und Gartknechtordnung	Hand 2
14	163-165	1570	Heiratsordnung	Hand 3
15	167-178'	1548	Eide für den Gerichtsprozeß	Hand 1
16	177-178'		Müllereid	Hand 2
17	179-181'	1569	Bestand der unteren Mühle in Ottobeuren	Hand 2
18	182-190'	1564	Ungeldsordnung	Hand 2
19	190'-191'		[Ergänzung zur Ungeldsordnung]	Hand 3
20	192-195	1570	Holzordnung	Hand 3
21	196-199'	1572	Judenordnung	Hand 4
22	200-204'	1576	Heiratsordnung	Hand 5
23	204'-208'		Prozeßordnung (für Hochgerichte)	Hand 6

Bei den Texten des Baudingbuches von 1551 handelt es sich ausschließlich um Abschriften, so daß zahlreiche Ordnungen daneben auch separat überliefert sind, so zum Beispiel die Gerichtsordnung und die Strafordnung, einige der Juden- und Bettelordnungen und die beiden Heiratsordnungen.⁴⁷³ Weitere basieren auf Erlassen anderer Behörden, wie beispielsweise die Bettelordnung von 1551 (auf einem Abschied des Schwäbischen Kreises⁴⁷⁴) oder die

472) Zum besseren Verständnis wurden die Namen der Ordnungen der heutigen Schriftsprache angepaßt.

473) vgl. AO, A 6/1: 1540 – Gerichtsordnung, AO, A 6/1: 1540 – Strafordnung und Sreenivasan, Land (wie Anm. 304) 102f, 196, 201f, 206f.

474) Einer der 1500 gebildeten sechs Reichskreise (Gliederung des Reichsgebietes).

Aufstellung von Eiden für den Gerichtsprozeß (auf der kaiserlichen Kammergerichtsordnung).⁴⁷⁵

Die meisten Ordnungen sind datiert, sie erstrecken sich über einen Zeitraum von 36 Jahren, von 1540 bis 1576; das Titelblatt trägt die Jahreszahl 1551. Die Ordnungen sind nicht chronologisch aneinandergereiht. Eine Erklärung dafür liefert die Analyse der verschiedenen Handschriften:⁴⁷⁶ das Titelblatt, der größte Teil des Inhaltsverzeichnisses und die ersten 12 Gesetzestexte und Ordnungen stammen von derselben Hand. Nach zwei Ordnungen von anderen Händen folgt noch ein weiterer Text von der ersten – offenbar hatte der erste Schreiber die Folioseiten 154 bis 166 leer gelassen, wahrscheinlich um später noch etwas einzufügen.

Die 13 Texte der ersten Hand tragen ausnahmslos Datierungen zwischen 1540 und 1551, keine ist jüngerem Datums. Dies legt die Vermutung nahe, daß 1551 eine Zusammenstellung des älteren, aber weiterhin geltenden Rechts gemacht wurde.⁴⁷⁷ Gestützt wird diese These durch die Tatsache, daß am Anfang des Baudingbuches vier grundlegende und dementsprechend umfangreiche (insgesamt 112 von 208 Folioseiten) Ordnungen stehen, die durch eine Titelblatt von den anderen, weniger umfassenden Ordnungen abgetrennt werden. Der Grund für die Zusammenstellung ist heute nicht mehr zwingend zu beantworten; möglicherweise hatte es mit dem Amtsantritt von Abt Kaspar im Jahr 1547 zu tun.

Die Datierung auf dem Titelblatt bezieht sich somit auf den Zeitpunkt, als mit dem Verfassen des Buches begonnen wurde. Die übrigen fünf Schreiber haben das Baudingbuch in den folgenden Jahren je nach Bedarf erweitert und dabei auch die Lücke des ersten Schreibers aufgefüllt; bis auf diese Lücke erscheinen die Ordnungen der Schreiber zwei bis sechs denn auch chronologisch.⁴⁷⁸ Ferner haben die späteren Schreiber auch Einschübe und Korrekturen an den älteren Texten vorgenommen. Man kann deshalb davon ausgehen, daß die früheren Gesetzgebungs- und Verwaltungstexte weiterhin in Gebrauch und folglich immer noch gültig waren. Faktisch erstrecken sich der Erlaß und der Gebrauch der Ordnungen also über eine weit längere Periode als die zuvor genannten 36 Jahre.

Beim Baudingbuch von 1551 dürfte es sich demnach um eine aktuell gehaltene Zusammenstellung von sämtlichen Texten handeln, die zur Abhaltung eines Baudings in der Herrschaft Ottobeuren nötig waren. Dies belegt auch das Titelblatt: „Bauding buech weisendt, was aller jürlich im bauding

475) (wie Anm. 35) 397f, 409–415.

476) vgl. Tabelle .

477) vgl. auch Abbildung , S. 163.

478) Daß die Lücke von zwei verschiedenen Händen aus zwei verschiedenen Perioden (1562–1569, resp. 1570) aufgefüllt wurde, läßt sich auf zwei Arten erklären: entweder haben beide Schreiber nach 1570 abwechselungsweise am Baudingbuch gearbeitet oder Schreiber Nummer 2 hat bei seiner Arbeit eine Lücke gelassen. Diese Frage kann hier nicht beantwortet werden.

des gotzhauss Ottenpeuren, unnderthonen, hindersessen, ammptleuth, haubtleuth, vierer, richter unnd pittel ainem prelaten desselben loben und schweren sollen. Daneben auch begriffen die gebot, verpott unnd satzungen, statuten, so jürlich im baulding, nach besötzung dess gerichtts unnd anloben der unnderthonen verlesen werden.⁴⁷⁹ Es ist anzunehmen, daß der Abt oder sein Vertreter dieses Bauldingbuch an die einzelnen Bauldinge mitgenommen hat.

Inhaltliche Aspekte der Ordnungen

Die 23 Gesetzestexte des Bauldingbuches von 1551 umfassen ein breites Themenspektrum. Damit trotzdem befriedigende Aussagen über den Inhalt gemacht werden können, sollen die Ordnungen in acht thematische Kategorien gegliedert werden.⁴⁸⁰ Die Beschreibung des Bauldings wurde schon in Kapitel *Das Baulding in Ottobeuren* behandelt.⁴⁸¹ Die Sammlung „Gebote und Verbote“ wird wegen ihrer zentralen Stellung und ihrer Themenvielfalt gesondert betrachtet. Die restlichen Kategorien orientieren sich an jenen Bereichen, auf welche die Regelungen hauptsächlich zielen: die Kategorien drei und vier betreffen das Gerichts- und Prozeßrecht sowie das Strafrecht.⁴⁸² Kategorie fünf faßt die Normen zur Landwirtschaft zusammen und sechs jene zum Gewerbe. Texte, welche die Sozialordnung oder die Religion betreffen, finden sich in Kategorie sieben, jene zur klosterinternen Ordnung in der achten.

479) (wie Anm. 35) 337.

480) vgl. Tabelle .

481) vgl. ab S. 146.

482) Diese Bezeichnungen orientieren sich zwar an der heutigen Struktur des Rechts, in der Darstellung soll aber darauf geachtet werden, daß die Ordnungen nicht in ihnen fremde, aktuelle Denkmuster gezwängt werden.

Tabelle 6: Thematische Kategorisierung der Ordnung aus dem Baudingbuch von 1551

Nr.	Kategorie	Ordnungen
1	Bauding	– Beschreibung des Baudings
2	Gebote und Verbote	– „Gebote und Verbote“
3	Gerichts- und Prozeßrecht	– Gerichts- und Prozeßordnung (für Niedergerichte) – Prozeßordnung (für Hochgericht) – Eide für den Gerichtsprozeß – Gebühren der Kanzlei
4	Strafrecht	– Strafordnung (für Niedergerichte)
5	Landwirtschaftliche Regelungen	– Fuchsordnung – Holzordnung
6	Gewerbliche Regelungen	– Wirte-, Metzger- und Bäckerordnung – Ungeldsordnung – Ergänzung zur Ungeldsordnung – Müllereid – Bestand der unteren Mühle in Ottobeuren – zwei Judenordnungen – Hausierverbot (Auszug aus Schwäbischem Kreisabschied)
7	Regelungen zu Sozialordnung und Religion	– vier Bettel- und Gartknechtordnungen – zwei Heiratsordnungen – Kurzfassung einer Heiratsordnung – Beichtgebot
8	Klosterinterne Regelung	– Hofordnung und Wochenrechnung

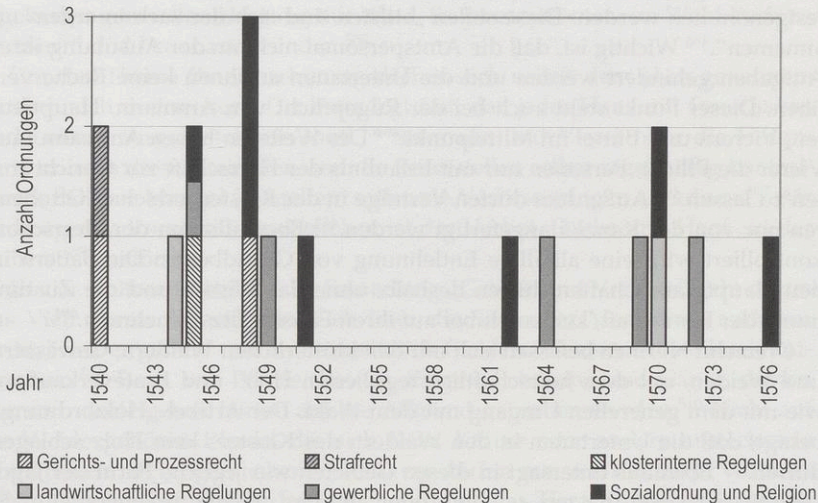
Die acht thematischen Kategorien verteilen sich nicht gleichmäßig über die Zeitspanne des ganzen Baudingbuches, wie dies Abbildung 3 zeigt. Zuerst fällt eine zehnjährige Lücke nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Baudingbuches im Jahr 1551 auf, womit sich die Ordnungen weiter in zwei Gruppen gliedern lassen, jene vor 1551 und jene nach 1562. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, daß das Baudingbuch zuerst eine zusammenfassende Sammlung des Rechts war, die später laufend ergänzt wurde.⁴⁸³ Dazu kommt, daß die Ordnungen vor 1551 sämtliche Themen, aber vor allem auch die relevanten Themen behandeln. So erscheinen die drei „Gerichts- und Prozeßrecht“, „Strafrecht“ und „klosterinterne Regelungen“ nur im ersten Abschnitt des Buches.⁴⁸⁴ Dem Baudingbuch wurden also während seiner Laufzeit keine neuen Ordnungen zu diesen Themen mehr hinzugefügt. Wenn man annimmt, daß im Baudingbuch sämtliche für das Bauding relevanten Ordnungen gesammelt sind, heißt dies auch, daß zu diesen Themenbereichen keine neuen Ordnungen erlassen wurden. Dies zeigt, daß die betreffenden Ordnungen wichtig und zentral, zugleich jedoch kaum Veränderungen und Disputen unterworfen waren. Im Gegensatz dazu findet sich eine besonders hohe Regelungsichte

483) vgl. S. 163.

484) In Abbildung durch Schraffur hervorgehoben.

bei den zwei Themenkategorien „gewerbliche Regelungen“ und „Regelungen zu Sozialordnung und Religion“, was die Kurzlebigkeit dieser Ordnungen zeigt; ein Indiz für den rapiden gesellschaftlichen Wandel und einen aktiven Gesetzgeber.

Abbildung 3: Entstehungsdaten der Ordnungen, gegliedert nach Themenkategorien⁴⁸⁵



Die Gebote und Verbote

Die erste Ordnung im Baudingbuch nach der Beschreibung des Baudings ist die undatierte Sammlung „Gebote und Verbote“. Von dieser heißt es in der Baudingbeschreibung mehrmals explizit, daß sie im Anschluß an die Wahl der Amtspersonen und deren Vereidigung verlesen werden soll: „Wann dies verlesen, sollen alsbald darauff die bot unnd verbott auch verkunth unnd verlesen werden, wie hernach volgt, folio 29 infra.“⁴⁸⁶ In der Sammlung selber wird betont, daß dies jährlich geschehen muß,⁴⁸⁷ was die zentrale Rolle dieser Themen für die Gesellschaft illustriert. Alle 38 Gebote und Verbote der Sammlung betreffen die bäuerlichen Untertanen denn auch in direkter Weise.

485) In die Grafik aufgenommen wurden nur datierte Ordnungen. Nicht berücksichtigt sind demnach die Beschreibung des Baudings, die Gebote und Verbote, die Gebühren der Kanzlei, der Müllereid, die Ergänzung zur Ungeldsordnung und die Prozeßordnung für Hochgerichte, weshalb auch zwei Kategorien fehlen.

486) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 342, vgl. auch 345. Keinen Verweis gibt es beim Baudingbeschrieb für die Dörfer, dort folgt das „Gebote und Verbote“ aber gleich anschließend, auf der nächsten Folioseite.

487) (wie Anm. 35) 351.

Sieben Regelungen haben das Verhältnis der Bauern zur Herrschaft zum Gegenstand; aus der Sicht der Herrschaft geht es um die Durchsetzung des Rechts und die Organisation der Zwangsgewalt. Die Untertanen werden verpflichtet, einen Dienst, den die Herrschaft von ihnen verlangt, zu erledigen und im Kloster zu erscheinen, falls sie gerufen werden.⁴⁸⁸ Darüber hinaus müssen sie Hilfe leisten bei Festnahmen und bei der Pfändung von Vieh.⁴⁸⁹ Davon ausgenommen sind jene Personen, deren Verwandte oder Freunde festgenommen werden. Diese sollen „stilsten und sich der sach in argem nit annemen“.⁴⁹⁰ Wichtig ist, daß die Amtspersonen nicht an der Ausübung ihrer Aufgaben gehindert werden und die Untertanen an ihnen keine Rache verüben. Dieser Punkt steht auch bei der Rügepflicht von Ammann, Hauptleuten, Vierern und Büttel im Mittelpunkt.⁴⁹¹ Des Weiteren haben Ammann und Vierer die Pflicht, Personen nur mit Erlaubnis der Herrschaft vor Gericht treten zu lassen.⁴⁹² Außerdem dürfen Verträge in der Klosterherrschaft Ottobeuren nur von der Kanzlei angefertigt werden.⁴⁹³ Ebenfalls von der Herrschaft kontrolliert wird eine allfällige Entlehnung von Grundbesitz. Die Bauern in den Hauptmannschaften dürfen deshalb, ohne das Wissen und die Zustimmung der Herrschaft, keinen Huber auf ihren Eigenbesitz aufnehmen.⁴⁹⁴

Dreizehn Normen befassen sich mit den klösterlichen Wäldern, Gewässern und Weiden, mit dem herrschaftlich regulierten Holz- und Ernteverkauf sowie mit dem generellen Umgang mit dem Wald. Der Artikel „Holzordnung“ besagt, daß die Untertanen in den Wäldern des Klosters kein Holz schlagen dürfen.⁴⁹⁵ Ebenfalls untersagt in diesen Gebieten war jegliche Form der Jagd: „es sey mit jagen, hätzen, vöglenn oder anndern, nichtz außgenommenn“.⁴⁹⁶ Wie der klösterliche Wald, sind auch die klösterlichen Gewässer und Weiden Banngebiet, weshalb die Untertanen keine Erlaubnis haben, in den herrschaftlichen Bächen und Seen zu fischen oder Vieh auf die herrschaftlichen Weiden zu lassen.⁴⁹⁷ Von der Herrschaft streng geordnet ist aber nicht bloß der Umgang mit den Banngebieten, sondern auch mit den Wäldern, die das Kloster als Lehen nach Gotteshausrecht vergab. Aus diesen darf ohne Erlaubnis Holz weder verkauft noch verschenkt werden. Es ist nicht einmal erlaubt, eigenmächtig Holz zum eigenen Gebrauch – sei es für Bauten oder zum Heizen – zu schlagen.⁴⁹⁸ In der ganzen Herrschaft prinzipiell verboten ist es, Ei-

488) (wie Anm. 35) 354.

489) (wie Anm. 35) 351f, 355.

490) (wie Anm. 35) 352.

491) (wie Anm. 35) 357.

492) (wie Anm. 35) 353.

493) (wie Anm. 35) 352.

494) (wie Anm. 35) 353.

495) (wie Anm. 35) 356.

496) (wie Anm. 35) 353.

497) (wie Anm. 35) 352, 355.

498) (wie Anm. 35) 356.

chen und fruchtttragende Bäumen zu fällen und generell Holz zu verkaufen.⁴⁹⁹ Kauft jemand Holz vom Kloster, so darf er dies nur wegführen, wenn er es vorher bezahlt.⁵⁰⁰ Besondere Regelungen gelten für das Dorf Egg⁵⁰¹: Holz, das jemand außerhalb der Herrschaft kauft, um es weiter zu verkaufen, darf nicht im Gebiet der Herrschaft gelagert werden.⁵⁰² Für den Verkauf von Feldfrüchten, wie Korn, Samen, Gemüse und Blumen, ist eine Bewilligung der Herrschaft nötig, ebenso für neu erstellte Bauten und Zäune.⁵⁰³ Weitere Normen regeln den generellen Umgang mit Wald. So ist es verboten, im Wald Pech zu kratzen⁵⁰⁴ und Feuer anzuzünden.⁵⁰⁵

Um das Thema Brandverhütung drehen sich neben dem eben genannten Artikel noch drei weitere. Der erste legt fest, daß jedes Haus mit Feuerhaken und Leitern ausgerüstet sein muß.⁵⁰⁶ Ammann und Vierer oder die Hauptleute müssen diese Utensilien und die Feuerstellen selber regelmäßig kontrollieren. Falls sie Mängel feststellen, sollen sie Verbesserungen anordnen.⁵⁰⁷ Als vorbeugende Vorschrift zu verstehen ist das Verbot, Flachs und Hanf „in der stuben“⁵⁰⁸ zu dörren.

In vier weiteren Artikeln der Sammlung „Gebote und Verbote“ geht es um das Vieh: wenn jemand sein Vieh über die Saat oder Maat eines anderem treibt, wird er gebüßt und muß zusätzlich für den Schaden des anderen aufkommen.⁵⁰⁹ Tiere, wie Pferde, Rinder, Ziegen, Schweine und Gänse, dürfen nur vom dorfeigenen Hirten auf die Allmend getrieben werden.⁵¹⁰ Nicht auf die Weide gehören Pferde, die sich Rotz, Krätze oder andere ansteckende Krankheiten zugezogen haben.⁵¹¹ Kadaver dürfen nur von der dafür vorgesehenen Person gehäutet werden, gleichgültig ob das Tier durch eine Krankheit oder aus Altersschwäche gestorben ist.⁵¹²

Die Sammlung „Gebote und Verbote“ beinhaltet auch acht Artikel zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Einer davon regelt die Bewaffnung: jeder

499) (wie Anm. 35) 353 f.

500) (wie Anm. 35) 356.

501) Govind Paul Sreenivasan verweist auf einen lang andauernden Konflikt zwischen dem Kloster und dem Dorf Egg über Holzrechte, vgl. Sreenivasan, Land (wie Anm. 304) 97.

502) (wie Anm. 35) 358.

503) (wie Anm. 35) 356.

504) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 353. Dabei handelte es sich um das Geschäft armer Leute, die einen Baum ritzten und nach einiger Zeit das Harz abnahmen.

505) (wie Anm. 35) 353.

506) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 352. Bei einem Feuerhaken handelte es sich um einen langen Haken, mit dem das Haus oder Teile davon bei einer Feuersbrunst kontrolliert zum Einsturz gebracht werden konnten.

507) (wie Anm. 35) 352.

508) (wie Anm. 35) 355.

509) (wie Anm. 35) 355.

510) (wie Anm. 35) 355.

511) (wie Anm. 35) 355.

512) (wie Anm. 35) 356.

Hausvorstand muß bewaffnet sein, die Vermögenden gar einen Harnisch besitzen.⁵¹³ Mit dieser Richtlinie verstößt die Klosterherrschaft Ottobeuren explizit gegen die Kapitulationsbedingungen des Schwäbischen Bundes nach dem Bauernkrieg von 1525. Darin wird vorgeschrieben, daß die Bauern entwaffnet werden müssen. Die Bewaffnung der Bauern ist jedoch die einzige Möglichkeit der militärischen Verteidigung für das Kloster. Daß eine solche überhaupt nötig ist, mußte das Kloster mehrmals erleben, beispielsweise als 1460 der Bischof von Augsburg oder 1552 der Schmalkaldische Bund⁵¹⁴ die Herrschaft Ottobeuren militärisch besetzt hatten.⁵¹⁵ Umgekehrt bestimmt ein weiterer Artikel, daß Feldwerkzeuge nur bei der entsprechenden Arbeit mitgetragen werden dürfen, womit wohl gegen die Bewaffnung im Alltag angeköpft wird.⁵¹⁶

Strenge Regeln gibt es auch zur Nachtruhestörung, der so genannten „Unzucht zu nacht auff der gassen“.⁵¹⁷ Explizit als Vergehen geahndet wird hierbei unanständiges Geschrei oder ähnliches Benehmen. Gesondert geregelt sind Fluchen und Gotteslästerung.⁵¹⁸ Geschieht dies in verwegener, frecher oder suspekter Weise, wird der Übeltäter an Leib oder Gut gestraft und unter die Aufsicht der Amtspersonen gestellt. Detailliert geordnet ist insbesondere auch der Bereich der Gast- und Wirtshäuser. Wein darf nur mit einer Erlaubnis des Klosters ausgeschenkt werden, aber auch ein Wirt darf nach 21 Uhr Wein weder auftragen noch einem Gast zum Mitnehmen verkaufen. Davon ausgenommen ist Wein für Kranke und Wöchnerinnen oder solche mit ähnlichen Beweggründen.⁵¹⁹ Dieselbe Sperrstunde gilt auch für das Glücksspiel, sowohl im Privaten wie auch in der Wirtschaft.⁵²⁰ Klar geregelt ist auch die Beherbergung Fremder: niemand in der Klosterherrschaft Ottobeuren ist berechtigt, einen Fremden länger als eine Nacht bei sich unterzubringen, außer wenn das Wetter eine Weiterreise des Gastes verhindert. In diesem Fall muß aber eine Erlaubnis des Ammans oder – in den Hauptmannschaften – des Hauptmanns eingeholt werden.⁵²¹

Neben den Artikeln zu den Wirtshäusern gibt es in der Sammlung „Gebote und Verbote“ lediglich noch einen, der das Gewerbe betrifft, nämlich den zu den Mühlen. Dieser ist allerdings vergleichsweise kurz gehalten. Er hält bloß fest, daß „die müller sollen haben alles das, so zu ainer müllin gehört“⁵²² und daß Übertretungen nach Memminger Recht geahndet werden sollen. Dies legt

513) (wie Anm. 35) 354.

514) Verteidigungsgemeinschaft von Fürsten und Städten der Augsburger Konfession zur Abwehr der Folgen des Reichstagsabschieds von Augsburg 1530.

515) (wie Anm. 304) 69 f.

516) (wie Anm. 35) 354.

517) (wie Anm. 35) 354.

518) (wie Anm. 35) 357.

519) (wie Anm. 35) 354, 357.

520) (wie Anm. 35) 357.

521) (wie Anm. 35) 353.

522) (wie Anm. 35) 354.

die Vermutung nahe, daß sich der ganze Artikel auf eine Ordnung der Stadt Memmingen bezieht, wo sich wahrscheinlich auch genauere Angaben zum Inventar einer Mühle finden ließen.

Die verbleibenden zwei Artikel befassen sich mit der Eheschließung. Wer ohne Erlaubnis des Klosters Ottobeuren außerhalb der Herrschaft heiratet, muß dies innerhalb eines Monats melden oder wird aus der Herrschaft ausgewiesen. Weder Verwandte noch Bekannte dürfen dann den Ausgewiesenen Unterkunft gewähren, andernfalls droht ihnen eine Busse.⁵²³ Ebenfalls vom Kloster geregelt ist das (weltliche) Hochzeitsfest: es dürfen maximal vierzig Frauen und Männer eingeladen werden.⁵²⁴

Gerichts- und Prozeßrecht

Zur dritten Kategorie gehören eine Gerichts- und Prozeßordnung für Niedergerichte, eine Prozeßordnung für Hochgerichte, eine Sammlung von Eiden für den Gerichtsprozeß und eine Aufstellung von Gebühren der Kanzlei.

In der 1540 von Abt Leonhard erlassenen Gerichts- und Prozeßordnung⁵²⁵ finden sich Artikel zur Verkündung des gerichtlichen Aufgebots (fol. 45–46), zum weiteren Vorgehen und den Strafen bei einem allfälligen Fernbleiben einer Partei (fol. 46–49), dazu, wie eine schriftliche Klage formuliert und eine mündliche Klage vorgebracht werden muß (fol. 49'–50) und wie eine Sicherheit oder eine Bürgschaft hinterlegt wird, was jedoch nur für diejenigen erforderlich ist, die keine Güter in der Herrschaft Ottobeuren besitzen (fol. 50–50'). Geregelt werden die Kompetenzen eines Vertreters vor Gericht (fol. 50'–53), die Einrede⁵²⁶ (fol. 53–58), eine mögliche Gegenklage (fol. 58'–59), die rechtliche Festlegung des Gerichtsprozesses (fol. 59–60'), die Stellungnahmen der Parteien (fol. 62'–63') und die Beweisaufnahme (fol. 63'–64'). Es gibt standardisierte allgemeine Fragen an beide Parteien (fol. 64'–66) und Normen für das Urteil (fol. 70–74'). Zudem finden sich Leitlinien, welche die Gerichtskosten und einen allfälligen Schadenersatz (fol. 75–77), die Appellation (fol. 77–82), den Vollzug und die mögliche Pfändung (fol. 82'–83) behandeln. Ein zentrales Element sind die Eide für Bürgen (fol. 61–62') und Zeugen (fol. 66–69').

Weitere in der Gerichtspraxis verwendete Eide finden sich in einem Auszug aus der kaiserlichen Kammergerichtsordnung von 1548. Mehrere davon finden Verwendung, wenn eine Klage eingereicht⁵²⁷ oder die Gerichtskosten

523) (wie Anm. 35) 351 f.

524) (wie Anm. 35) 352.

525) (wie Anm. 35) 358–373.

526) Tatsache, die der Statthaftigkeit eines rechtlichen Anspruchs entgegensteht, ohne ihn an sich zu beseitigen. Die Einrede ist entweder prozessual (gegen formelle Voraussetzungen gerichtet, z. B. Unzuständigkeit), oder sachlich (gegen den Anspruch selbst).

527) (wie Anm. 35) 409 f.

ermittelt werden.⁵²⁸ Arme müssen schwören, daß sie die ihnen erlassenen Kosten zahlen, sobald sie zu Geld kommen.⁵²⁹

Verschiedene Eide dienen der Wahrheitsfindung. Sie verpflichten sowohl die Angeklagten⁵³⁰ als auch Anwälte,⁵³¹ Vormunde⁵³² und Zeugen,⁵³³ die Wahrheit zu sagen. Ärzte und Barbieri unterliegen zwar im Allgemeinen einer Schweigepflicht, müssen aber vor Gericht die für das Urteil notwendigen Aussagen machen.⁵³⁴ Besondere Probleme stellen Juden vor Gericht dar, da diese nicht auf die Bibel schwören können; ihre Vereidigung umfaßt denn auch 7 ½ Folioseiten, beinahe die Hälfte der gesammelten Eide.⁵³⁵ Um Juden – nach damaliger Auffassung – trotzdem an die Wahrheit zu binden, müssen sie in einem ersten Schritt auf die „10 Gebote“ schwören, weil diese auch für Juden heilig seien. Erst in einem zweiten Schritt können sie ihren Eid für die Wahrheitsfindung ablegen, und zwar auf die 10 Gebote. Diese sind im Baudingbuch sogar auf Hebräisch übersetzt worden.⁵³⁶

Im Gegensatz zur oben beschriebenen Gerichts- und Prozeßordnung für Niedergerichte legt die hochgerichtliche Prozeßordnung den Ablauf eines Prozesses im Detail fest.⁵³⁷ Nachdem die Untersuchungen über das mutmaßliche Verbrechen abgeschlossen sind, wird dem Angeklagten die Vorwürfe vorgelesen, dies im Beisein „der darzue verordneten weltlichen obrigkaiten“,⁵³⁸ und falls diese verhindert sind, im Beisein des Ammanns und vier Gerichtspersonen. Der Angeklagte hat anschließend die Möglichkeit zu einer ersten Stellungnahme. Solche Befragungen finden mehrmals während der Haft statt, insbesondere auch am Tag vor dem Prozeß. Folter darf keine angewendet werden.⁵³⁹

Falls der Angeklagte seine Aussagen unterdessen nicht widerrufen hat und es sonst keine Zweifel gibt, findet der Prozeß am folgenden morgen, nach 8 Uhr, statt. Vor Gericht muß der Ankläger seine Klage vorbringen, gefolgt von der Stellungnahme des Angeklagten und einer Darlegung der Untersuchungen des Gerichts. Die Richter befragen dann den Angeklagten erneut; falls dieser bei seiner Aussage bleibt, die im Widerspruch zu jener des Anklägers steht, wird die Befragung ein weiteres Mal durch andere Gerichtspersonen wiederholt.⁵⁴⁰ Aufgrund von jeder einzelnen dieser Befragungen wird ein

528) (wie Anm. 35) 409.

529) (wie Anm. 35) 411.

530) (wie Anm. 35) 410.

531) (wie Anm. 35) 410 f.

532) (wie Anm. 35) 411.

533) (wie Anm. 35) 411.

534) (wie Anm. 35) 411 f.

535) (wie Anm. 35) 412–414.

536) (wie Anm. 35) 413.

537) (wie Anm. 35) 428–430.

538) (wie Anm. 35) 429.

539) (wie Anm. 35) 428 f.

540) (wie Anm. 35) 429 f.

Rechtsspruch gefällt, zusammen bilden sie das Urteil.⁵⁴¹ Wird ein Todesurteil gefällt, sind wiederum drei Rechtssprüche notwendig, welche die Art der Hinrichtung bestimmen. Dem Angeklagten wird daraufhin das Urteil verkündet; zudem wird er ermahnt, Busse zu tun. Das Todesurteil muß am darauf folgenden Tag vollstreckt werden; der Verurteilte wird vor das Rathaus geführt, wo der Scharfrichter das Urteil öffentlich verliest, bevor er den Verurteilten exekutiert.⁵⁴²

Um die Ausführungen zum Gerichts- und Prozeßrecht abzuschließen, soll an dieser Stelle noch jene Ordnung genannt werden, die die Preise der Urkunden regelte, welche von der Kanzlei ausgestellt wurden. Hierbei handelt es sich unter anderem um Urkunden für den Gerichtsprozeß, um Lehensurkunden, Kaufbriefe und Urkunden über Leibeigenschaft.⁵⁴³

Strafrecht

Abgesehen von der gesondert betrachteten Sammlung „Gebote und Verbote“⁵⁴⁴, die ebenfalls strafrechtliche Artikel enthält, findet sich im Baudingbuch von 1551 nur eine strafrechtliche Ordnung, nämlich die Strafordnung von Abt Leonhard aus dem Jahre 1540.⁵⁴⁵ Dabei handelt es sich um ein Werk von überregionaler Bedeutung, wurde die Ordnung doch beispielsweise im Hochstift Augsburg ohne wesentliche Änderungen übernommen.⁵⁴⁶

Die Strafordnung gliedert sich in zwei Teile: in eine Einleitung – mit einer Vorrede, dem Eid für Ammann und Richter⁵⁴⁷ und dem Privileg von Kaiser Karl V. aus dem Jahre 1536 – und in den eigentlichen materiellen Teil, der im Folgenden dargelegt wird. Der Strafrechtsteil regelt den gesamten niedergewichtlichen Bereich, nämlich alles „ausserhalb malefizt und peinlicher handlungen“.⁵⁴⁸ Im ersten Abschnitt werden Gewalttaten und Vergehen gegen Recht, Sitte und Zucht behandelt. Konkret aufgeführt sind verschiedene verbale und physische Gewaltakte: jemanden in seiner Ehre beleidigen, beschimpfen oder einer Lüge bezichtigen,⁵⁴⁹ eine Waffe zücken, raufen und prügeln, jemandem einen Stein oder etwas ähnliches nachwerfen oder blutige Wunden und Knochenbrüche zufügen.⁵⁵⁰ Die Strafordnung schreibt konkrete

541) (wie Anm. 35) 430.

542) (wie Anm. 35) 430.

543) (wie Anm. 35) 398–402.

544) vgl. S. 167.

545) (wie Anm. 35) 373–385.

546) Dubach P., *Policy im Konflikt. Gesetzgebung und Widerstand im hochstiftisch-augsburgischen Pflegamt Rettenberg (Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, hrsg. v. P. Blickle et al., Frankfurt a. M. 2003, 343–391) 353.

547) Identisch mit jenem aus der Beschreibung des Baudings, vgl. S. 156.

548) (wie Anm. 35) 373.

549) (wie Anm. 35) 379.

550) (wie Anm. 35) 380.

Bussen oder Strafen vor, enthält außerdem auch Regelungen über Schmerzensgeld und Schadenersatz.⁵⁵¹

Mehrere Artikel präzisieren die Anwendung der in der Ordnung genannten Bussen und Strafen. Will beispielsweise jemand Notwehr geltend machen, muß er es mit Zeugen und Eid beweisen können.⁵⁵² Ist eine Straftat verbunden mit Auflauern, wird der Täter höher bestraft.⁵⁵³ Die doppelten der festgesetzten Strafen sind für Vergehen an besonders geschützten Orten vorgesehen, wie zum Beispiel im Bad, beim Barbier oder Arzt, in der Kirche, vor der Mühle oder der Schmiede, vor Gericht oder vor der Obrigkeit, aber auch vor dem Haus oder auf dem Gut des Opfers.⁵⁵⁴ Wenn eine Gewalttat im Haus des Opfers geschieht, ist die Strafe viermal so hoch wie üblich; wenn der Täter sich zusätzlich noch gewaltsam Zugang zum Haus verschafft hat oder dem Opfer Gewalt angetan hat, erhält der die Todesstrafe.⁵⁵⁵ Grundsätzlich weniger hoch bestraft wurden Frauen; sie sollen laut der Ordnung mit der halben Strafe davonkommen.⁵⁵⁶

Grosses Gewicht legt die Strafordnung auf die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Dorf oder der Hauptmannschaft. Die Amtleute, Hauptleute und Vierer sollen bei „auffrueren, gefecht unnd empörungen“⁵⁵⁷ Frieden bieten, also im Namen des Gesetzes zur Einhaltung des Friedens ermahnen. Falls keiner dieser Personen anwesend ist, sollen die Richter die Aufgabe erfüllen, und falls auch diese nicht vor Ort sind, haben sämtliche Einwohner und Gäste die Verpflichtung und die Berechtigung, Frieden bieten. Sollte niemand den Mut haben einzuschreiten, müssen die Aufrührer zumindest durch Zurufe zum Frieden aufgefordert werden. Je öfter diese erfolglos zu Frieden ermahnt werden, desto höher wird ihre Strafe angesetzt. Wie wichtig der Herrschaft die Erhaltung von Ruhe und Ordnung war, zeigt sich auch an den Bussen: für Friedensbruch beträgt eine solche 40 Gulden.⁵⁵⁸ Zum Vergleich: wer jemanden in seiner Ehre beleidigt, bezahlt 10 Pfund Haller (umgerechnet 5,7 Gulden⁵⁵⁹), wer jemandem die Knochen bricht, sogar nur 5 Pfund Haller (umgerechnet 2,9 Gulden).⁵⁶⁰ Wer öffentlich zu einem Friedensbruch aufruft, wird gar zum Tode verurteilt.⁵⁶¹

Der zweite Abschnitt des materiellen Teils der Strafordnung ist mit „Gebote und Verbote“ überschrieben. Wichtigster Tatbestand darin ist die Mißachtung von Grenzen und Marken. Strafbar ist, wenn über eine Grenze hinaus

551) (wie Anm. 35) 381.

552) (wie Anm. 35) 382.

553) (wie Anm. 35) 382.

554) (wie Anm. 35) 381.

555) (wie Anm. 35) 381.

556) (wie Anm. 35) 383.

557) (wie Anm. 35) 382.

558) (wie Anm. 35) 382 f.

559) Umrechnung nach Sreenivasan, Land (wie Anm. 304) VIII.

560) (wie Anm. 35) 379 f.

561) (wie Anm. 35) 383.

gemäht, geerntet oder gar ein Acker bebaut wird; aber auch, wenn Zäune außerhalb der eigentlichen Grenzen aufgestellt werden. In diesen Fällen ist ein Schadenersatz vorgesehen,⁵⁶² was auch für den Diebstahl von Feldfrüchten gilt. Besonders schwere Verstöße werden mit Verbannung bestraft.⁵⁶³ Höhere Bussen sind zusätzlich vorgesehen, wenn Marken verändert, umgestoßen, entfernt oder neu gesetzt werden.⁵⁶⁴

Im Weiteren regelt die Strafordnung auch Betrugsdelikte, wie Fälschungen oder den Gebrauch von zu kleinen Massen und Gewichten.⁵⁶⁵ Zum Schluß wird festgehalten, daß jemand, der seine Busse nicht bezahlen kann, mit Gefängnis oder Verbannung bestraft wird.⁵⁶⁶

Landwirtschaftliche Regelungen

Dieser Kategorie können die Fuchsordnung von 1544 und die erneuerte Holzordnung von 1570 zugeordnet werden.⁵⁶⁷ Die Fuchsordnung ist im Wesentlichen ein Verbot der Fuchsjagd, das die Population des Fuchses, des natürlichen Feindes der Mäuse, stärken und damit offenbar schon relevant gewordene Ernteauffälle durch die Nagetiere vermindern soll. Das Verbot galt bis auf weiteres für jeden Einwohner der Herrschaft und zwar sowohl auf dem Gebiet des Klosters Ottobeuren als auch außerhalb.⁵⁶⁸

Die Holzordnung von 1570 ist die Revision einer älteren Ordnung⁵⁶⁹ und ergänzt gleichzeitig auch die Regelungen der Sammlung „Gebote und Verbote“, in der das Fällen von Holz sowie der generelle Umgang mit dem Wald geregelt, der Verkauf jedoch nur ganz kurz behandelt wird.⁵⁷⁰ Die neue Ordnung schließt nun diese Lücke. Ihr Ziel ist es, den privaten Holzverkauf besser zu kontrollieren und so auch den Holzmangel zu entschärfen.⁵⁷¹ Daher dürfen Bauern, die ein Gut nach Gotteshausrecht besitzen, kein Holz verkaufen, außer der Holzwart erlaubt es ihnen aus „besonderen“, nicht näher beschriebenen Gründen.⁵⁷² Besitzer von Erblehengütern können ihr Holz nur selbst vertreiben, wenn dies im Erbvertrag vorgesehen, aber auch vom Holzwart erlaubt ist. Dieser soll die Genehmigung lediglich dann erteilen, falls niemand in der Herrschaft Holz benötigt. Andernfalls wird der Bauer dazu verpflichtet, das Holz in der Herrschaft zu verkaufen, zu einem angemesse-

562) (wie Anm. 35) 383.

563) (wie Anm. 35) 384.

564) (wie Anm. 35) 384.

565) (wie Anm. 35) 383 f.

566) (wie Anm. 35) 384.

567) (wie Anm. 35) 385f, bzw. 422–424.

568) (wie Anm. 35) 385 f.

569) (wie Anm. 35) 424.

570) vgl. S. 168.

571) (wie Anm. 35) 423.

572) (wie Anm. 35) 423.

nen Preis.⁵⁷³ Damit der Holzwart die Nachfrage nach Holz abschätzen kann, ist jeder Einwohner verpflichtet, ihm seinen Bedarf zu melden.⁵⁷⁴

Gewerbliche Regelungen

In der Kategorie der gewerblichen Regelungen zusammengefaßt wurden die Wirte-, Metzger- und Bäckerordnung von 1549, die Ungeldordnung von 1564 samt ihren Ergänzungen, der Müllereid zusammen mit dem Bestand der unteren Mühle von 1569 sowie zwei Judenordnungen mit gewerblichem Inhalt und ein Hausierverbot.

Die Wirte-, Metzger- und Bäckerordnung⁵⁷⁵ gliedert sich in zwei Teile, wovon der erste die Wirte betrifft. Hauptziel ist, die Mißstände bei der Bewirtung und Unterkunft von Fremden zu beseitigen. Zu diesem Zweck wird den Gastwirten der Ottobeurer Herrschaft vorgeschrieben, daß sie ein Schild oder Zeichen an ihrem Haus befestigen müssen, an dem die Fremden die Herberge als solche erkennen können. Ferner werden die Gastwirte dazu angehalten, mindestens drei Betten für Gäste bereitzuhalten, mit allem was für die Unterkunft von drei Personen benötigt wird.⁵⁷⁶ Ausführlich dargelegt wird das Verbot, Gäste abzuweisen. Dies ist dem Gastwirt nur erlaubt, wenn seine Betten belegt sind oder wenn es sich bei dem Fremden um eine suspekte Person handelt. Im ersten Fall ist der Gastwirt angehalten, den Fremden freundlich an den nächsten Wirt zu weisen, im zweiten soll er beim Vogt oder einem anderen Amtmann eine Meldung machen.⁵⁷⁷ Die Wirte werden mit der Ordnung ebenfalls ermahnt, keine überhöhten Preise zu verlangen. So darf der Betrag für ein Maß Wein zwei Pfennige nicht übersteigen. Ein Vermerk weist auf eine Verdoppelung des maximalen Preises auf 5 Haller hin,⁵⁷⁸ die im Zusammenhang mit der Ungeldsordnung⁵⁷⁹ erfolgt ist.

Der zweite Teil der Wirte-, Metzger- und Bäckerordnung betrifft den Verkauf von Fleisch und Brot. Demnach darf in der Herrschaft nur geprüftes Fleisch und Brot verkauft werden. Für die Kontrolle ernennt der Ammann zwei Vierer, welche die Ware mustern und sie auf ihren Wert schätzen. Damit die Vierer bei ihrer Arbeit nicht behindert werden, müssen die Metzger bis um 8 Uhr im Sommer, und bis um 9 Uhr im Winter mit dem Schlachten fertig sein.⁵⁸⁰

573) (wie Anm. 35) 423 f.

574) (wie Anm. 35) 423 f.

575) (wie Anm. 35) 389–393.

576) (wie Anm. 35) 390 f.

577) (wie Anm. 35) 390 f.

578) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 391. Umrechnung nach Sreenivasan, Land (wie Anm. 304) VIII.

579) Ungeld ist eine indirekte Steuer auf getrunkenen alkoholischen Getränken. Vgl. S. 177.

580) (wie Anm. 35) 392 f.

Die Strafe für Verstöße gegen die aufgeführten Normen ist für Wirte, Metzger und Bäcker dieselbe: sie dürfen für ein halbes Jahr ihren Beruf nicht mehr ausüben.⁵⁸¹ Als Beschwerdeinstanz agiert das Kloster.⁵⁸²

Umfangreiche Regelungen für die Wirte werden in der Ungeldordnung von 1564 gegeben.⁵⁸³ Das Kloster Ottobeuren will künftig das Ungeld – eine indirekte Steuer auf getrunkene alkoholische Getränke – von jedem 13. Maß Wein einziehen. Pro Weiler, Markt und Dorf werden zu diesem Zweck ein oder zwei Männer ernannt, die zusammen mit einem Amtmann oder Büttel das Amt des „Ungeldners“ ausüben. Ihre Hauptaufgabe besteht darin festzustellen, wie viel Wein jeder Wirt ausschenkt. Sie sollen von den Wirten gerufen werden, wenn diese neuen Wein einlagern, so daß sie Kosten und Qualität des Weins erfassen können.⁵⁸⁴ Dazu wird bei den Fässern je ein Holzspan herausgekerbt, die alle aufbewahrt und vierteljährlich⁵⁸⁵ mit den noch vorhandenen Fässern verglichen werden, so daß aus der Differenz – dem effektiven Weinverbrauch – das zu bezahlende Ungeld berechnet werden kann.⁵⁸⁶ Konsequenterweise darf nur verzeichneter Wein gekauft und ausgeschenkt werden, sowohl von den Wirten als auch von anderen Gewerbetreibenden, die Gäste bewirten und Feste ausrichten.⁵⁸⁷

Eine besondere Regelung gilt für die Wirte des Marktes Ottobeuren, die bis zum Erlaß der Ungeldordnung bereits eine Steuer auf Wein zu entrichten gehabt haben, die nun von einem höheren Ungeld abgelöst wird. Im Gegenzug dazu dürfen diese Wirte jedoch weiterhin mit dem etwas größeren Ulmer oder Memminger Eichmaß ausschenken und abrechnen.⁵⁸⁸ In einer undatierten, aber später im Buch eingetragenen Ergänzung zur Ungeldordnung⁵⁸⁹ kommt das Kloster den Wirten im Markt noch mehr entgegen, indem es den Betrag des Ungeldes senkt und nur noch den Betrag für jedes 15. Maß einzieht.⁵⁹⁰ Ein Vermerk weist auf eine weitere Verringerung des Ungeldes hin, laut dem nur noch jedes 26. Maß besteuert wird.⁵⁹¹

Neben dem Verbrauch reglementiert die Ungeldordnung zugleich auch den Handel. Für jede Wagenladung Wein muß ein Händler einen Gulden Ungeld bezahlen und außerdem angeben, an wen er den Wein liefert und zu

581) (wie Anm. 35) 391 f.

582) (wie Anm. 35) 392 f.

583) (wie Anm. 35) 416–421.

584) Insbesondere wird kontrolliert, ob der Wein gepanscht wurde, vgl. Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 420.

585) Zur Quatember, Mittwoch bis Samstag nach Invocavit (1. Fastensonntag, 6. Sonntag vor Ostern), nach Pfingsten, nach Kreuzerhöhung (14. September) und nach Lucie (13. Dezember).

586) (wie Anm. 35) 416–418.

587) (wie Anm. 35) 418 f.

588) (wie Anm. 35) 420 f.

589) (wie Anm. 35) 421 f.

590) (wie Anm. 35) 421 f.

591) (wie Anm. 35) 422.

welchem Preis.⁵⁹² Letzterer wird auf höchstens 5 Haller für ein Maß Wein begrenzt.⁵⁹³

Die Ungeldordnung beschränkt sich aber nicht allein auf neue Normen, sie bekräftigt auch die ältere Wirte-, Metzger- und Bäckerordnung. So ruft sie beispielsweise in Erinnerung, daß Wirte ihre Häuser mit einem Schild als Gasthöfe kennzeichnen müssen und Gäste nur in Ausnahmefällen abweisen dürfen.⁵⁹⁴

Auch für die Müller der Klosterherrschaft Ottobeuren finden sich ausführliche Regelungen; einerseits in den Eiden für Müller und Knecht,⁵⁹⁵ andererseits im Bestand der unteren Mühle von 1569.⁵⁹⁶ Die Gültigkeit des Bestands ist auf ein Jahr begrenzt, danach muß der Müller die Mühle „in allem und nit weniger gerecht und bewhärnt, dan wie er, die an yetzo empfangenn, hinderlassen“.⁵⁹⁷ Der Müller ist verpflichtet, die Mühle und das Mühlwerk in Stand zu halten. Grundsätzlich muß er alles selber anschaffen und ausbessern, das Kloster stellt jedoch das benötigte Holz und den Klosterschmied zur Verfügung, der das Eisenwerk fertigt. Die Kosten für den Mühlstein werden zwischen Müller und Kloster halbiert.⁵⁹⁸

Aufgeteilt zwischen Müller und Kloster werden auch die Einnahmen der Mühle. Damit das Kloster die Teilung kontrollieren kann, muß der Müller seinen Lohn – Kleie und Mehl – in einem dafür vorgesehenen Kasten aufbewahren. Alle acht bis vierzehn Tage holt dann ein Verantwortlicher des Klosters die Hälfte der Einnahmen ab.⁵⁹⁹ Im Eid für den Knecht des Müllers schwört dieser, Unregelmäßigkeiten dem Kloster zu melden, seinem Meister treu zu sein und niemanden zu bestehlen.⁶⁰⁰ Die Herrschaft ermahnt ihn außerdem, daß sein Lohn für seinen Lebensunterhalt reichen müsse.⁶⁰¹

Einen speziellen Fall innerhalb der Kategorie der gewerblichen Normen bilden die beiden Judenordnungen von 1545⁶⁰² und 1572,⁶⁰³ die bis auf wenige Begriffe und Ergänzungen identisch sind. Sie richten sich zwar gegen eine bestimmte ethnische Gruppe, die Juden, behandeln aber ausschließlich eine gewerbliche Frage, nämlich die des überhöhten Leih- und Zinsgeschäftes. Hintergrund dieser Koppelung ist die besondere Stellung der Juden im Reich, denn seit dem Hochmittelalter unterstanden sie unmittelbar dem deutschen König, so daß nur er das Recht hatte, sie zu besteuern. Da den Juden in der

592) (wie Anm. 35) 419 f.

593) vgl. S. 176.

594) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 418 f. Vgl. S. 176.

595) (wie Anm. 35) 414 f.

596) (wie Anm. 35) 415 f.

597) (wie Anm. 35) 416.

598) (wie Anm. 35) 415 f.

599) (wie Anm. 35) 415.

600) (wie Anm. 35) 414 f.

601) (wie Anm. 35) 414.

602) (wie Anm. 35) 386 f.

603) (wie Anm. 35) 424–426.

Frühneuzeit der Landerwerb wie auch die Mitgliedschaft in einer Zunft untersagt blieben, bestritten sie ihren Unterhalt mit Zins- und Pfandgeschäften sowie mit Handel. Zwar gestattete die Reichspoliceyordnung von 1548, Zinsen bis zu 5 Prozent zu nehmen, doch wurde dies in den Territorien häufig ignoriert; den Juden verbot man sämtliche Geschäfte.⁶⁰⁴ Dabei griffen die Herrschaften auf zwei Argumentationslinien zurück: einerseits religiös motivierte Vorurteile, Vorwürfe der Gotteslästerung und der Ritualmorde an Christen, andererseits die Kritik am „wucherischen Geschäftsgebaren“ der jüdischen Händler.⁶⁰⁵ Daniel Schönmann zeigt für Kempten, daß es nicht bloß um ein Wucherverbot ging, wie der Wortlaut der Judenordnungen vermuten läßt, sondern um eine generelle Vertreibung der Juden.⁶⁰⁶

Auch die Ottobeurer Judenordnungen warnen explizit vor dem geschäftlichen Umgang mit Juden. Dadurch würden die Betroffenen nicht nur ihr Hab und Gut in Gefahr bringen, sondern auch „ire weib unnd klaine, unerzogne künnder an bettelstab unnd in das erbarmend ellennd“.⁶⁰⁷ Außerdem würden Geschäfte mit Juden der Klosterherrschaft schaden, womit vermutlich die Steuerausfälle gemeint sind, aber auch das soziale Elend. Aus diesen Gründen verbietet das Kloster seinen Untertanen in der Ordnung von 1545, ihre liegenden oder beweglichen Güter – seien es Lehen- oder Eigengüter – einem Juden zu verpfänden oder zu verkaufen.⁶⁰⁸ Etwas allgemeiner wird das Verbot in der Ordnung von 1572 formuliert, in der sämtliche Bürgschaften und Zinsgeschäfte mit Juden untersagt werden.⁶⁰⁹ Beide Ordnungen beziehen sich auf ältere Erlasse und stellen fest, daß die Leih- und Zinsgeschäfte mit Juden unterdessen noch zugenommen hätten.⁶¹⁰ Die Maßnahmen zu deren Bekämpfung haben aber unterschiedliche Eigenschaften: während die Ordnung von 1545 den Untertanen befiehlt, sich innerhalb eines Monats von den Verpflichtungen gegenüber den Juden zu lösen und dies dem Kloster mit einer Urkunde zu beweisen, beschränkt sich diejenige von 1572 auf eine Meldepflicht.⁶¹¹ Inwiefern dies als Resignation vor dem Ausmaß der Geschäftsverbindungen mit Juden gedeutet werden darf, läßt sich ohne weitere Quellen nicht beurteilen.

604) Schönmann D., Juden und gartende Knechte (Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland, hrsg. v. P. Blickle et al., Frankfurt a. M. 2003, 198–205) 198 f.

605) Ullmann S., Zwischen Pragmatismus und Ideologie – Entwicklungslinien der Judenpolitik des Schwäbischen Reichskreises (Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise, hrsg. v. W. Wüst, Stuttgart 2000, 211–231) 211.

606) (wie Anm. 604) 201 f.

607) (wie Anm. 35) 386, vgl. auch 425.

608) (wie Anm. 35) 386.

609) (wie Anm. 35) 424 f.

610) (wie Anm. 35) 386f, 424 f.

611) (wie Anm. 35) 387, 425 f.

Als Strafe für Leih- und Zinsgeschäfte mit Juden ist die Verbannung der ganzen Familie aus der Herrschaft vorgesehen. Auch im Falle einer Flucht des Mannes wird seine Familie ausgewiesen und die Güter gehen zurück an das Kloster.⁶¹² Alternative Bestrafungen ermöglicht die Ordnung von 1572, indem sie auch Leibes- und andere adäquate Strafen vorsieht.⁶¹³

Auch das Hausierverbot, ein Artikel aus dem Schwäbischen Kreisabschied vom 31. Mai 1551, ist stark auf die Juden als Händler ausgerichtet.⁶¹⁴ Darin wird den „Welschen“ und den „Savoyern“ verboten, Safran und andere Gewürze an der Türe zu verkaufen.⁶¹⁵ Mit den beiden Begriffen „Welsche“ und „Savoyer“ sind die meist jüdischen Krämer gemeint, die vorwiegend aus Savoyen stammten, was darauf zurückgeht, daß Savoyen den Juden schon seit 1323 gestattete, nach freien Ermessen Geld zu wechseln, zu leihen, Handel zu treiben und Geschäfte abzuschließen.⁶¹⁶ Grund für das Hausierverbot dürften einerseits wiederum die Steuerausfälle, andererseits die Beschränkung einer starken Konkurrenz des eigenen Gewerbes sein, da Hausieren nicht den geregelten Wochenmarktzeiten zu unterstellen war, so daß die Gewerbetreibenden eine Abnahme der Marktbesucher aus den Weilern und Dörfern fürchteten.⁶¹⁷ Den Gewürzkrämern ist es in Ottobeuren denn auch erlaubt, ihre Waren auf dem Markt zu verkaufen. Die Bedingung dafür ist lediglich, daß die Ware zuvor von den Amtleuten der Herrschaft oder einer anderen Stadt überprüft wird.⁶¹⁸

Regelungen zu Sozialordnung und Religion

In dieser Kategorie gebündelt sind vier Ordnungen zu Armen, Bettlern und Gartknechten, zwei Heiratsordnungen inklusive einer Kurzfassung sowie ein Beichtgebot.

Hintergrund der vier Ordnungen zu Armen, Bettlern und Gartknechten ist die Belastung der Gemeinwesen durch Bettler im 16. Jahrhundert, wobei die Gartknechte, das heißt Söldner, die nach Abschluß der Kampfhandlungen aus dem Dienst entlassen worden waren, das größte Problem darstellten. Diese konnten eine direkte Bedrohung für die Bevölkerung werden, da sie weder Heim noch Verdienstmöglichkeit hatten, aber bewaffnet und gewalttätig waren.⁶¹⁹ Wegen ihrer großen Mobilität waren die Gartknechte nicht einfach zu kontrollieren, weshalb dies vor allem überregional durch das Reich und den

612) (wie Anm. 35) 387, 425 f.

613) (wie Anm. 35) 426.

614) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 397f; im Original nicht vollständig, es fehlt eine Folioseite.

615) (wie Anm. 35) 397.

616) Mottet L. H. (Hrsg.), Geschichte der Schweizer Banken. Bankier-Persönlichkeiten aus fünf Jahrhunderten, Zürich 1987, 40.

617) Kießling R., Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Köln, Wien 1989, 478f.

618) (wie Anm. 35) 397.

619) (wie Anm. 604) 202.

Schwäbischen Kreis geregelt wurde. Von den hier behandelten vier Ordnungen wurde denn auch nur die erste vom Kloster Ottobeuren selber erlassen; die zweite stützt sich auf einen Abschied des Reichstages⁶²⁰ und die zwei letzten auf Abschieden des Schwäbischen Kreises. Tabelle 7 zeigt einen Überblick über die behandelten Themen.

Tabelle 7: Die Themen der Bettel- und Gartknechtordnungen

	Zechverbot f. Almosenempfänger	Gartknechte ausweisen	Arme unterhalten i. Gemeinwesen	keine private Unterkunft	Bettelverbot	Arbeit f. Bettelkinder	Almosenordnung
1545	x						
1548		x					
1551 ⁶²¹			x	x			
1562		x	x	x	x	x	x

Bei der Juden- und Bettelordnung von 1545⁶²² geht es um Verhaltensregeln für die Armen der Herrschaft; zum Beispiel ist es denjenigen, die von Almosen leben verboten, in Wirtshäusern zu sitzen und Alkohol zu konsumieren. Als Strafe droht Gefängnis.⁶²³

Die Gartknechtordnung von 1548⁶²⁴ verbietet generell den Aufenthalt von Gartknechten in der Herrschaft, „unnsern unnderthonen [...] zu wolfart, nutz unnd guettem“.⁶²⁵ Gartknechte sollen mit der expliziten Ermahnung ausgewiesen werden, das Umherziehen zu unterlassen. Weigern sie sich, dieser Anweisung Folge zu leisten oder machen sie sich strafbar, werden sie in Haft genommen. Falls die Festnahme mißlingt, sollen die Sturmglocken geläutet werden, worauf sämtliche Einwohner den Amtspersonen zu Hilfe eilen müssen.⁶²⁶

Die Ordnung über Hausierer, Gartknechte, Bettler und Zigeuner von 1551⁶²⁷ hält fest, daß jeder Weiler und jedes Dorf in der Klosterherrschaft Ottobeuren seine Armen selber unterhalten muß. Bettlern und Gartknechten darf weder Verpflegung noch Unterkunft angeboten werden. Sie sollen gegen Bezahlung in den Gasthöfen unterkommen. Ausgenommen werden „die not-

620) vgl. Ludwig U., Der Entstehungsprozeß der Reichspoliceyordnung auf dem Reichstag von Augsburg 1547/48 (Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hrsg. v. K. Härter, Frankfurt a. M. 2000, 383–411).

621) Bei der Ordnung handelt es sich um ein Fragment, es fehlt die Folioseite 143.

622) (wie Anm. 35) 386–388.

623) (wie Anm. 35) 388.

624) (wie Anm. 35) 388 f.

625) (wie Anm. 35) 388.

626) (wie Anm. 35) 388 f.

627) (wie Anm. 35) 397f; im Original fehlt die Folioseite 143.

turfftigen armen, so durch sonndern unfall unnd one betrug oder geverd“.⁶²⁸ Dieser nicht selbst verschuldeten oder in Kauf genommenen Armut solle von den Amtleuten mit „christlichem Mitleid“ begegnet werden.⁶²⁹

Die Bettel- und Gartknechtordnung von 1562⁶³⁰ basiert, wie schon jene von 1551, auf einem Abschied des Schwäbischen Kreises, ist allerdings weit ausführlicher – unter dem Vorbehalt, daß auf der fehlenden Folioseite der 1551-er Ordnung nicht noch weitere Themen umfassend behandelt wurden. Aus der vorherigen Ordnung direkt übernommen werden die Pflicht der einzelnen Gemeinwesen zum Unterhalt der eigenen Armen sowie das Verbot, Bettlern privat Unterkunft zu gewähren.⁶³¹ Neu werden die Einwohner verpflichtet, Bettler und Gartknechte umgehend den Amtleuten zu melden.⁶³² Die Ordnung nimmt auch das Gartknechtverbot von 1548 wieder auf und ergänzt es durch ein generelles Bettelverbot: „das hinfüro niemmands frembder in unser obrigkhäytt entgegen auch die unserigen in aines andern gepieet, [...] zu bettlen gestattet“.⁶³³ Das Bettelverbot gilt jedoch nicht für Kranke oder schwache Personen, die mit einer Urkunde beweisen können, daß sie nur auf der Durchreise zu einem Bad oder einem Arzt sind.⁶³⁴ Inhaftierte Bettler oder Gartknechte sollen an die Herrschaft, aus der sie stammen, ausgeliefert werden; falls ihre Herkunft nicht bekannt ist, werden sie gestraft.⁶³⁵ Bettelkinder sollen explizit zur Arbeit angehalten werden.⁶³⁶ Es gibt jedoch keinen Vermerk auf ein Schutzalter oder auf eine Pflicht der Einwohner, solche Arbeit anzubieten.

Neben dem Umgang mit Bettlern und Gartknechten regelt die Ordnung von 1562 auch das Almosenwesen neu. Die Einwohner dürfen künftig nur noch denjenigen Almosen geben, die von der Herrschaft oder von den Amtleuten mit einem „sonderbaren zaichen“⁶³⁷ versehen wurden. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Bussen, bei wiederholten Vergehen mit nicht näher präzisierten Strafen geahndet.⁶³⁸ Ein Almosen erhalten sollen auch Gartknechte, die ihre Papiere vorweisen können. Ihnen bezahlt die Herrschaft einmalig vor der Ausweisung ein bis zwei Pfennige.⁶³⁹

Neben den eben geschilderten Ordnungen zu Armen, Bettlern und Gartknechten gehören auch die Heiratsordnungen in die Kategorie „Sozialordnung und Religion“. Im Baudingbuch von 1551 finden sich zwei solche

628) (wie Anm. 35) 398.

629) (wie Anm. 35) 397 f.

630) (wie Anm. 35) 403–407.

631) (wie Anm. 35) 404–406.

632) (wie Anm. 35) 406.

633) (wie Anm. 35) 406.

634) (wie Anm. 35) 404.

635) (wie Anm. 35) 404.

636) (wie Anm. 35) 405.

637) (wie Anm. 35) 406.

638) (wie Anm. 35) 406.

639) (wie Anm. 35) 406.

Heiratsordnungen und eine Kurzfassung. Zusammen mit den Regelungen zur Heirat in „Gebote und Verbote“ bilden sie das rechtliche Fundament der Ehe.⁶⁴⁰

In der Heiratsordnung von 1570 wird zuerst eine prinzipiell sehr weit reichende Bestimmung erlassen, nämlich daß kein Fremder dauerhaft in die Klosterherrschaft Ottobeuren eingelassen werden darf, weder durch Heirat noch auf andere Art und Weise. Um dies kontrollieren zu können, ist es niemandem gestattet, ohne Kenntnis der Eltern oder eines Vormunds zu heiraten. Wer es trotzdem tut, wird aus der Herrschaft verwiesen, wobei das Kloster explizit auch Gnade walten lassen kann.⁶⁴¹ In jedem Fall die Herrschaft verlassen muß eine Einwohnerin der Herrschaft, die mit einem Fremden eine Ehe eingeht. Für eine Einwohnerin des Marktes gilt dieselbe Regelung bereits, wenn sie jemanden von außerhalb des Marktes heiratet; damit wird ein etwaiges Bürgerrecht hinfällig. Von diesen Regelungen ausgeschlossen sind Frauen, die in der Herrschaft ein Haus oder Güter besitzen.⁶⁴² Das Kloster behält sich aber in jedem Fall vor, so genannte „ungenossame“ Ehe nach altem Recht zu bestrafen.⁶⁴³

Von der Heiratsordnung von 1570 gibt es auch eine Kurzfassung, die in die Beschreibung des Baudings des Marktes eingefügt worden ist.⁶⁴⁴ Sie wiederholt kurz die eben wiedergegebenen Artikel und fügt ihnen zwei Ergänzungen bei. Die erste fordert, daß die Ordnung im Markt jedes Jahr verlesen wird.⁶⁴⁵ In der zweiten werden die Konsequenzen einer Übertretung der Heiratsordnung etwas abgeschwächt, indem eine Ausweisung von den betroffenen Personen und den Umständen, in denen sie leben, abhängig gemacht wird. Es bestünde dann die Möglichkeit, das Bürgerrecht für vier Gulden zu erwerben.⁶⁴⁶

Die Heiratsordnung von 1576⁶⁴⁷ enthält verschärfte Bestimmungen zum Bürgerrecht im Markt Ottobeuren. Hauptzweck der erneuerten Ordnung ist die Beschränkung des Bürgerrechts, was am deutlichsten der im Grunde wesensfremde letzte Artikel zeigt: nur den Bürgern des Marktes sind die besonderen Rechte, unter anderem an Wald und Feld, vorbehalten.⁶⁴⁸ Ein Weg zu diesem Ziel führt über die Heiratsordnung: durfte eine Bürgerin 1570 ihr Bür-

640) vgl. S. 171.

641) (wie Anm. 35) 407.

642) (wie Anm. 35) 408.

643) Unter diesem Begriff werden Eheschließungen zusammengefaßt, bei denen die Eheleute nicht dem selben Stand oder Leibherren angehören. Zu den Nachteilen, die eine ungenossame Ehe mit sich brachte, gehörte auch das schlechtere Erbrecht, das 1434 in einem Vertrag zwischen dem Kloster und den Untertanen festgelegt worden war, vgl. S. 160.

644) Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 342. Für das Bauding vgl. ab S. 146.

645) (wie Anm. 35) 342.

646) (wie Anm. 35) 342 f.

647) (wie Anm. 35) 426–428.

648) (wie Anm. 35) 428.

gerrecht nach der Heirat mit einem Auswärtigen noch behalten, sofern sie ein Haus oder Güter im Markt Ottobeuren besaß, reichte dies 1576 auch nicht mehr aus. Ein zukünftiger Ehegatte mußte neu eine Urkunde seiner Obrigkeit mitbringen, in der sein Vermögen verzeichnet war und ob es sich dabei um Bargeld oder Güter handelte. Falls er weniger als 40 Gulden mitbrachte, abgesehen von Kleidern und Hausrat, wurde er nicht eingelassen. Dasselbe galt, wenn aus der Urkunde nicht ersichtlich wurde, daß der Anwärter ehelich geboren war und keinem fremden Herren als Leibeigener unterstand.⁶⁴⁹ Zudem galten diese Regelungen nun nicht mehr nur für Bürgerinnen des Marktes, sondern auch für Bürger und deren Söhne.⁶⁵⁰

Zur Kategorie „Sozialordnung und Religion“ gehört schließlich auch das Beichtgebot von 1548,⁶⁵¹ das vorsieht, daß alle volljährigen Einwohner der Klosterherrschaft Ottobeuren in der Fastenzeit das Abendmahl empfangen, wozu zweimal die Beichte abgelegt werden muß, einmal vor dem Sonntag Mittfasten und einmal in den acht Tage vor dem Abendmahl.⁶⁵² Damit dies regelmäßig abläuft, sind die Priester angehalten, Listen zu führen und niemandem das Abendmahl zu reichen, der nicht zweimal gebeichtet hat. Davon ausgenommen sind Notdürftige und Kranke. Wenn jemand das Abendmahl empfängt, ohne zuvor die Beichte abgelegt zu haben, wird er gefangen genommen und bestraft.⁶⁵³

Die Hofordnung – eine klosterinterne Regelung

Die Hofordnung⁶⁵⁴ ist die einzige Ordnung aus dem Baudingbuch, die lediglich klosterinterne Abläufe zum Gegenstand hat. Sie regelt den Umgang mit den klösterlichen Vorräten, gibt im Einzelfall außerdem Verhaltensregeln für Bedienstete. Ersteres wird vor allem in Vorschriften zum Aufzeichnen des Warenflusses klar, wo zum Beispiel dem Aufseher über den Keller vorgeschrieben wird, sämtliche empfangenen und ausgelieferten Waren zu verzeichnen,⁶⁵⁵ was auch für den Koch, den Fischer, den Bäcker und die Aufseherin über das Methaus⁶⁵⁶ gilt. Letztere ist zuständig für Gänse und Hühner sowie Eier und Schmalz.⁶⁵⁷ Jeden Samstag nach der Frühmesse tragen der Abt oder zwei seiner Vertreter diese Aufstellungen zusammen, überprüfen sie und bestätigen dies mit einer Unterschrift.⁶⁵⁸ Ebenfalls eine solche Zusammenstellung abgeben muß der Gastknecht, der für die Bedienung der Gäste und Handwerker sowie für die Instandhaltung des Gasthauses zuständig

649) (wie Anm. 35) 427.

650) (wie Anm. 35) 427 f.

651) (wie Anm. 35) 402.

652) (wie Anm. 35) 402.

653) (wie Anm. 35) 402.

654) (wie Anm. 35) 393–397.

655) (wie Anm. 35) 393–395.

656) Haus in dem Met gekocht wurde.

657) (wie Anm. 35) 395–397.

658) (wie Anm. 35) 393, 397.

ist.⁶⁵⁹ Damit nur dazu berechnigte Personen im Kloster verköstigt werden, kontrollieren Hofmeister und Keller, wer zu Tisch sitzt. Unbefugte werden aus dem Kloster geschafft oder dem Abt oder Vogt gemeldet.⁶⁶⁰

Konkrete Verhaltensregeln werden in einem Fall genannt: so ist es dem Keller ausdrücklich untersagt, selber ein Faß anzuzapfen oder gar Wein zu trinken.⁶⁶¹

Formale Aspekte der Ordnungen

Eine Beschreibung und Einordnung des Baudingbuches von 1551 führt zwangsläufig auch zu einer Analyse der formalen Darstellung des Rechts und bestimmter Inhalte, da diese einerseits die verschiedenen Beziehungen zwischen Akteuren, Verfahren und dem alten Recht beleuchten, andererseits aber auch ein wichtiger Bestandteil der Legitimation sind.⁶⁶² Nicht zuletzt ist aber die Entwicklung der Form selbst äußerst aufschlußreich, da sie unter anderem Hinweise darauf geben kann, welche historischen Gegebenheiten zu einer bestimmten Formulierung einer Ordnung geführt haben.

Akteure, Verfahren und Geltungsradius der Gesetzgebung

Das Zustandekommen der Ordnungen soll im folgenden anhand von verschiedenen Faktoren eingegrenzt werden, wozu Erlasser und Adressaten der einzelnen Ordnungen ermittelt, aber auch Indizien gesammelt werden sollen, wie das Gesetzgebungsverfahren abgelaufen sein könnte. Tabelle 8 bietet einen Überblick über die verschiedenen Faktoren.⁶⁶³ Schließlich soll noch kurz der geographische Geltungsradius der Ordnungen untersucht werden.

Zu Beginn einer Ordnung werden in der Regel Adressaten und Erlasser benannt. Der erwähnte Erlasser muß allerdings nicht unbedingt auch der effektive Gesetzgeber gewesen sein, da oft ältere Rechtstexte neu ediert und gleichzeitig mit einem neuen Urheber versehen wurden, zum Teil wurden auch breit abgestützte Entscheide von einem Herrscher autoritativ erlassen.⁶⁶⁴ Bei den vorliegenden Ordnungen nicht zur Verfügung stehen die Unterschriften, mit denen diese rechtsgültig gemacht wurden, da sie bei der Abschrift nicht erfaßt wurden.

In den 23 Ordnungen des Baudingsbuches von 1551 lassen sich für fünf keine direkten Hinweise auf den Erlasser finden. 14 Ordnungen nennen ihren Erlasser namentlich, wovon fünf auf Abt Leonhard zurückgehen und acht auf Abt Kaspar. Die Ordnung über Hausierer, Gartknechte, Bettler und Zigeuner von 1551 wurde zuerst von Leonhard festgesetzt und später von Kaspar übernommen und neu erlassen. Bei vier weiteren Ordnungen spricht der Text

659) (wie Anm. 35) 396.

660) (wie Anm. 35) 396.

661) (wie Anm. 35) 393.

662) vgl. S. 129. Für die Legitimation vgl. S. 189.

663) vgl. S. 187.

664) vgl. beispielsweise Kissling, Landesordnung (wie Anm. 38) 27.

von einem Abt, ohne ihn ausdrücklich zu nennen. Davon dürfte in drei Fällen Abt Kaspar gemeint sein, da die Ordnungen klar während seiner Amtszeit datiert sind, die vierte ist nicht datiert und damit schwer einem bestimmten Abt zuzuordnen.

Nur eine einzige Ordnung führt neben dem Abt auch weitere Personen als Erlassener an. Es ist dies die Sammlung „Gebote und Verbote“, die durch „mein gnedigen herren und seiner gnaden rete unnd ammpfleuth gesötzt“⁶⁶⁵ wurde und von diesen auch geändert werden kann. Mit „seiner gnaden rete“ ist vermutlich der Hofrat des Klosterterritoriums gemeint. Der Hofrat war ein Beraterkreis aus weltlichen Räten, der am Hofe eines Landesherrn in der Regel als Rechtsprechungs- und Verwaltungsorgan wirkte.⁶⁶⁶ Neben dem Hofrat waren auch die Amtleute aus den Dörfern und Hauptmannschaften am Erlaß der „Gebote und Verbote“ beteiligt, was eine bedingte Mitwirkung der Untertanen bedeutet.

665) (wie Anm. 35) 351.

666) (wie Anm. 303) 310.

Tabelle 8: Akteure und Verfahren bei der Gesetzgebung

Nr.	Jahr	Titel der Ordnung	Erlasser	Adressaten [implizit]	Bezeichnung Gesetzgebungsakt	Verlesen
1		Beschreibung des Baudings		Untertanen, Amtleute		
2	1570	Auszug Heiratsordnung	Abt, Hofrat, Amtleute	[Einwohner des Marktes]	setzen	jährlich
3	1540	Gebote und Verbote	Abt Leonhard	Amtsverwalter, Vogt, Untertanen	machen, setzen, aufrichten	jährlich
4	1540	Gerichts- und Prozeßordnung	Abt Leonhard	Amtleute, Untertanen	erneuern, machen, setzen, ordnen	
5	1544	Strafordnung	Abt Leonhard	Amtleute, Untertanen	befehlen, gebieten	mind. 1x
6	1545	Fuchsordnung	Abt Leonhard	Untertanen	ersuchen, ermahnen, erlassen, befehlen	mind. 1x
7	1548	Juden- und Bettelordnung	Abt Kaspar	Amtleute, Untertanen	erlassen, schaffen, gebieten	
8	1549	Gartknechtordnung	Abt Kaspar	Wirte, Metzger und Bäcker	setzen, ordnen, machen, gebieten	
9	1545	Wirt-, Metzger- u. Bäckerordnung	Abt Leonhard	[klosterintern]	zur Hand nehmen, beschließen	
10	1551	Hofordnung	Leonhard/Kaspar			
11		Gartknecht- und Bettelordnung				
12	1548	Gebühren der Kanzlei	Abt Kaspar	[jeder volljährige Christ]	ordnen, statuieren, setzen	mind. 1x
13	1562	Beichtgebot	Abt Kaspar		gebieten	
14	1570	Bettel- und Gartknechtordnung	Abt Kaspar	Vogt, Amtleute, Bürger, Untertanen	bestimmen, statuieren	
15	1570	Heiratsordnung	Abt Kaspar			
16	1548	Eide für Gerichtsprozeß				
17	1569	Müllereid		[Müller und sein Knecht]		
18	1564	Bestand untere Mühle		[Hannsen Staigern]		
19	1564	Ungeldsordnung	Abt [Kaspar]	Wirte	zur Hand nehmen	
20	1570	Ergänzung Ungeldsordnung	Abt [Kaspar]	[Wirte des Marktes]	machen	
21	1572	Holzordnung	Abt [Kaspar]	Untertanen	ersuchen, ermahnen, gebieten, befehlen	
22	1576	Judenordnung	Abt Kaspar	[Einwohner des Marktes]	zur Hand nehmen	mind. 1x
23		Heiratsordnung	Abt Kaspar			
		Prozeßordnung				

Die Adressaten sind bloß in zehn Ordnungen explizit aufgeführt, in den meisten Fällen jedoch sehr ausführlich. So wird die Gerichts- und Prozeßordnung von 1540 „allen und jeden unnsern amptverwaltern, richtern, vögten unnd underthonen, so an unnd in unnsern und unsers gotzhauß ndern gericht gesessen unnd darein gehörig sein, auch allen andern, die ye zu zeitten sich der bemelten unserer gericht geprauchten“⁶⁶⁷ verkündet. Bis auf die Vögte wird derselbe Personenkreis auch in der Strafordnung angesprochen und in vier weiteren Ordnungen sind ebenfalls Untertanen und Amtleute angesprochen. Zwei der Judenordnungen beschränken sich auf Untertanen, Gerichtshintersassen und -verwandte; letztere wiederum als Synonyme für die Untertanen der Klosterherrschaft. Die zwei letzten adressierten Ordnungen richten sich schließlich an die Wirte, beziehungsweise an die Wirte, Metzger und Bäcker.

16 Ordnungen aus dem Baudingbuch von 1551 beschreiben in ihrem Text den Akt der Gesetzgebung. Meist zu Beginn der Ordnung wird der Erlassener⁶⁶⁸ genannt und die Art des Erlasses genauer bestimmt. Von den 16 Ordnungen wurden 9 entweder gesetzt oder geboten, bei weiteren werden die Verben „machen“, „ordnen“, „befehlen“ und „erlassen“ verwendet. Nur drei Ordnungen weichen von dieser rein herrschaftlichen Begrifflichkeit ab: in der Juden- und Bettelordnung von 1545 und in der Judenordnung von 1572 wird unter anderem das Verb „ersuchen“ verwendet, in ihrer Bedeutung jedoch durch stärkere Formen sogleich wieder verschärft; 1572 beispielsweise mit dem Zusatz „ermahnen, gebieten, befehlen“. Ein Spezialfall ist der Bestand der unteren Mühle, der vom Abt und dem Müller zusammen ausgehandelt wurde, was den Vertragscharakter dieser Quelle betont.

Mit dem Erlaß der Ordnungen war der Gesetzgebungsakt allerdings meist noch nicht abgeschlossen. Sechs Ordnungen enthalten explizit die Aufforderung, daß sie den Adressaten verlesen werden mußten, nämlich die Fuchsordnung, die Juden- und Bettelordnung von 1545, das Beichtgebot und die Heiratsordnung von 1576. Der Auszug aus der Heiratsordnung von 1570 und die „Gebote und Verbote“ sollten gar jährlich verlesen werden. Das Verlesen dient einerseits der Ratifizierung der Ordnungen, andererseits aber auch der Erinnerung: „damit sich auch niemands der unwissenhait habe zuentschuldigen“⁶⁶⁹ heißt es in der Fuchsordnung. Das Verlesen unterscheidet aber auch wirkliches Recht von Anordnungen, die ausschließlich für die Verwaltung gedacht sind, wie beispielsweise die Hofordnung, die Gebühren der Kanzlei und die Eide für den Gerichtsprozeß.⁶⁷⁰

Die Gesetzgebung war grundsätzlich nicht ein einmaliger Akt, denn in vier Ordnungen behält sich der Abt ausdrücklich Ergänzungen vor. So steht in der Strafordnung, daß der Abt und das Kloster das Recht haben, die Ordnung

667) (wie Anm. 35) 358.

668) vgl. ab S. 185.

669) (wie Anm. 35) 386.

670) Schlosser, Rechtsgewalt (wie Anm. 4) 32.

„zumessigen, zuennchtschaiden, zuordnen, zumündern, zumeren, zuendern, auch mer anndere gesözt unnd ordnungen zu machen“.⁶⁷¹ Einen ähnlichen Abschnitt beinhalten auch die „Gebote und Verbote“, die Holz- und die Heiratsordnung von 1576.

Der geographische Geltungsradius ist bei 21 Ordnungen das Territorium der Klosterherrschaft als Ganzes. Ausdrücklich beschränkt wird die Reichweite lediglich in zwei Ordnungen; die Heiratsordnung von 1576 und die Ergänzung zur Ungeldsordnung gelten nur für den Markt. Nur auf ein einzelnes Dorf bezieht sich sogar die Egger Holzordnung, die nur in Egg verlesen werden soll.⁶⁷² Einen personalen Geltungsradius zeigt die Fuchsordnung: diese galt für jeden Einwohner der Herrschaft sowohl auf dem Gebiet des Klosters Ottobeuren als auch außerhalb.⁶⁷³

Legitimatorische Bezugspunkte der Ordnungen

Recht, das nicht beliebig, aufgrund einer Machtposition, gemacht wird, muß legitimiert werden, was bedeutet, daß Verbindungen mit politisch, sozial oder anders schon etablierten Zielen und Abläufen geknüpft werden müssen.⁶⁷⁴ So beruft sich mittelalterliches Recht a priori auf das „alte Recht“⁶⁷⁵ und die gute Policey der frühen Neuzeit auf die gute Ordnung des Gemeinwesens.⁶⁷⁶ In einer Übergangsphase müßten diese Formen auf die eine oder andere Weise in einander übergehen, was mittels der Bezugspunkte ergründet werden soll.

Um die Bezugspunkte, über die sich das Baudingbuch von 1551 legitimiert, zu untersuchen, sollen die Ordnungen sechs verschiedenen Kategorien zugeordnet werden, die in Tabelle 9 aufgeführt sind: erstens solche, die sich auf altes Recht, Herkommen und Gewohnheit stützen, zweitens solche, die direkt frühere Erlasse und Ordnungen zitieren und drittens die, welche sich auf höhere Instanzen berufen. Bei letzterem geht es nicht allein um die Möglichkeit einer Legitimation, sondern auch um eine konkrete Übernahme der Erlasse. Besonders häufig geschah die mit Abschieden des Reichstags, aber auch mit jenen des Schwäbischen Kreises.⁶⁷⁷ Eine inhaltliche Legitimation soll den restlichen drei Kategorien zu Grunde liegen, nämlich wenn viertens „Wohlfahrt und Nutzen der Untertanen“ oder fünftens „gute Policey und Ordnung“ als Argument verwendet werden. Falls die letzten zwei Bezugspunkte nicht explizit genannt werden, jedoch eine Schilderung von konkreten Mißständen und Mißbräuchen, die es zu bekämpfen gilt, gegeben wird, soll dies in Kate-

671) (wie Anm. 35) 375.

672) (wie Anm. 35) 375.

673) (wie Anm. 35) 385.

674) Es geht um die Legitimation der Ordnungen und nicht jener der Herrschaft oder der einzelnen Artikel, vgl. Hieber, Legitimation (wie Anm. 241) 218 f.

675) vgl. S. 106.

676) vgl. S. 131.

677) vgl. Gisi, Landespolicey (wie Anm. 39) 285–340.

gorie sechs erfaßt werden, da hiermit der Erlaß einer Ordnung indirekt legitimiert wird.

Tabelle 9: Legimatorische Bezugspunkte der Ordnungen

Nr.	Titel der Ordnung	Altes Recht	Älterer Erlaß	Höhere Instanzen	Wohlfahrt	gute Policy	Mißstände
1	Beschreibung des Baudings						
	Auszug Heiratsordnung 1570		(x)	Konzil v. Trient			
2	Gebote und Verbote						
3	Gerichts- und Prozeßordnung	x					x
4	Strafordnung	x		kaiserl. Privileg			x
5	Fuchsordnung						x
6	Juden- und Bettelordnung 1545		x		x		–
7	Gartknechtordnung 1548			Reichstag	x		–
8	Wirte-, Metzger- und Bäckerordnung					x	–
9	Hofordnung						
10	Gartknecht- und Bettelordnung 1551		x	Schwäb. Kreis			
11	Gebühren der Kanzlei						
12	Beichtgebot	x		Synode			
13	Bettel- und Gartknechtordnung 1562			Schwäb. Kreis	x	x	–
14	Heiratsordnung 1570	x			x	x	–
15	Eide für Gerichtsprozeß		x	Kammergericht			
16	Müllereid						
17	Bestand untere Mühle						
18	Ungeldsordnung		x	kaiserl. Privileg			
19	Ergänzung Ungeldsordnung			kaiserl. Privileg			
20	Holzordnung	x	x			x	–
21	Judenordnung 1572		x	kaiserl. Privileg	x		–
22	Heiratsordnung 1576	x	x	Konzil v. Trient			x
23	Prozeßordnung						

Bezug zum alten Recht im Sinne von Kategorie 1 wird in sechs Ordnungen genommen: in der Gerichtsordnung, der Strafordnung, dem Beichtgebot, den beiden Heiratsordnungen und in der Holzordnung. Durch das in der Strafordnung zitierte Privileg von Kaiser Karl V. wird die Klosterherrschaft beispielsweise grundsätzlich angehalten, sich an das alte Recht zu halten: sie soll eine Strafordnung erlassen, „die dem gemainen recht unnd unnser und deß hailligen reichs ordnung nit zu wider sonnder gemeß“⁶⁷⁸ ist. Der Erlaß der Gerichtsordnung wird mit dem Hinweis gerechtfertigt, daß es geschieht, „wie das von rechts oder gewonhaitt wegen geschehen soll, kan oder mag“⁶⁷⁹ und das Beichtgebot bezieht sich auf Umstände, die „von der haÿlligen all ge-

678) (wie Anm. 35) 378.

679) (wie Anm. 35) 358.

mainen cristennlichen kirchenn von alther her in übung und geprauch gewesen“⁶⁸⁰ sind.

Auf konkrete frühere Erlasse greifen acht der Texte zurück: die Juden- und Bettelordnung von 1545, die Gartknechtordnung von 1551, die Eide für den Gerichtsprozeß, die Ungeldsordnung, die Holzordnung, die Judenordnung von 1572 und die Heiratsordnung von 1576. Ein Sonderfall ist der Auszug aus der Heiratsordnung von 1570, da dieser gezwungenermaßen mit der ursprünglichen Ordnung verbunden ist.

Elf Ordnungen knüpfen an Erlasse von anderen, meist höheren Instanzen an. In vier Fällen bezieht sich der Gesetzgeber auf vom Kaiser erteilte Privilegien, nämlich bei der Strafordnung, der Ungeldordnung und ihrer Ergänzung sowie der Judenordnung von 1572. An einen Abschied des Reichstags knüpft die Gartknechtordnung von 1548 an, an Abschiede des Schwäbischen Kreises die beiden Gartknecht- und Bettelordnungen von 1551 und 1562. Die zwei Heiratsordnungen verweisen auf das Konzil von Trient und je einmal werden die Reichskammergerichtsordnung und eine nicht näher bestimmte Synode als Quelle genannt.

Als Bezugspunkt für die Ordnungen dienen aber nicht nur schon bestehendes Recht, sondern auch inhaltliche Fragen. So wird in fünf Ordnungen die Wohlfahrt der Untertanen und der gemeine Nutzen als Begründung für die Erlasse herangezogen: in den Judenordnungen von 1545 und 1572, in den Gartknecht-, beziehungsweise Bettel- und Gartknechtordnungen von 1548 und 1562 und in der Heiratsordnung von 1570. Beispielsweise heißt es in der Judenordnung von 1572: „und dann wir sovil an uns euer aller und ains jeden besonder nutzen und wollffart geren auffen fürdern vor nachtailliger verderblichait verhüetten und beÿ geliebter rue erhallten wollten“.⁶⁸¹

Vier Ordnungen im Baudingbuch von 1551 geben als Referenz die gute Policey oder die gute Ordnung – oder auch beides – an. Dies sind die Wirte-, Metzger- und Bäckerordnung, die Bettel- und Gartknechtordnung von 1562, die Heiratsordnung von 1570 und die Holzordnung. Dabei werden die Begriffe „Policey“ und „Ordnung“ in einem doppelten Sinne gebraucht – wie es schon Franz-Ludwig Knemeyer geschildert hat:⁶⁸² einerseits um den Zustand guter Ordnung zu benennen, andererseits aber auch, um einen Rechtssatz zu kennzeichnen, der auf die Herstellung oder Erhaltung des Zustandes guter Ordnung ausgerichtet ist. Die Heiratsordnung ist ein Beispiel für die erste Bedeutung: Abt Kaspar schreibt in der Vorrede, daß er während seiner gesamten Regierungszeit den „gemainen unnsers gotzhauß zugehörigen nutzen unnd wolfart geuffet, erbössert, guete ordnung gemacht unnd erhallten“⁶⁸³ habe. Ein Beispiel für die zweite Bedeutung ist die Holzordnung, worin sich das

680) (wie Anm. 35) 402.

681) (wie Anm. 35) 425.

682) vgl. S. 131.

683) (wie Anm. 35) 407.

Kloster verpflichtet, „die allt wolhergeprachte pollicey, gotzhaus ordnung, stattut, gepott unnd verpott bestendiglich zuerhalten“.⁶⁸⁴

Von den Ordnungen, die sich weder auf die Wohlfahrt und den Nutzen der Untertanen, noch auf die gute Policy und Ordnung beziehen, erklären fünf zur Legitimation, daß sie Mißstände oder Mißbräuche beseitigen wollen. Äußerst zielgerichtet ist die Fuchsordnung, als direkte und schnelle Reaktion auf Ernteausfälle.⁶⁸⁵ Grundsätzlichere Probleme werden mit der Gerichts- und der Strafordnung angegangen. In der Gerichtsordnung wird argumentiert, daß in den Gerichten der Klosterherrschaft „zu vilmaln nichtigklich procediert und gehandelt würdet, alß das sy in vill weg in lanckhwürdige rechtvertigung, auch unnotturfftigen costen unnd schaden befüertt unnd an rechtlichem außtrag verhündert“.⁶⁸⁶ Einen ähnlichen, jedoch noch ausführlicheren Passus enthält die Strafordnung.⁶⁸⁷ Die Juden- und Bettelordnung von 1545 will „Mißständen“ bei Geldgeschäften beikommen und beschreibt dafür eingehend das Unheil, das solche Geschäfte für die Herrschaft, aber auch das Individuum bringen können.⁶⁸⁸ Die Heiratsordnung von 1576 will der Überfremdung begegnen, indem sie festhält, daß „an vill weg allerhandt mißbreich und onordnung sich errögen wöllen und es endtlich dahin gelangt, daß der frembden gleich mehr alls ingesässene burger und burgerin alhie befunden werden“.⁶⁸⁹

Gar keine legitimatorischen Bezugspunkte sind in den verbleibenden sieben Ordnungen zu finden. Dafür gibt es zwei Gründe. Zum einen galt offenbar die Auffassung, daß Ordnungen für einen sehr beschränkten Personenkreis nicht weiter gerechtfertigt werden mußten. So regelte die Hofordnung ausschließlich Verhältnisse innerhalb des Klosters, die Gebühren der Kanzlei dienten bloß der Verwaltung und die Prozeßordnung war allein für die Hochgerichte bestimmt. Noch weniger Personen waren vom Müllereid und dem Bestand der unteren Mühle betroffen. Außerdem handelte es sich hier um allgemein bekannte Rechtsverhältnisse. Zum anderen werden in der zweiten Gruppe – mit der Beschreibung des Baudings und der Sammlung „Gebote und Verbote“ – zwar alle Untertanen der Klosterherrschaft angesprochen, was eine Legitimation notwendig machen würde. In beiden Fällen könnte es sich aber einerseits um unumstrittenes Recht handeln, was wiederum ein Indiz für altes, herkömmliches Recht wäre. Diese Vermutung wird gestützt durch die Tatsache, daß sowohl die Beschreibung des Baudings als auch die „Gebote und Verbote“ weder eine Datierung noch den Erlasser angeben. Andererseits könnte gerade bei diesen zwei grundlegenden Themenkreisen die Legitimation der Ordnungen direkt durch die Legitimation der

684) (wie Anm. 35) 422.

685) (wie Anm. 35) 385. Vgl. S. 175.

686) (wie Anm. 35) 358.

687) vgl. Mathys, Baudingbuch (wie Anm. 35) 374.

688) (wie Anm. 35) 386. Vgl. S. 179.

689) (wie Anm. 35) 426. Vgl. S. 183.

Herrschaft selbst kommen, was letztlich auf ein älteres Recht oder Privileg zurückzuführen wäre.

Fazit

*So ich in wird bin hochgeacht
Gegrüßt wirdt ich mit grossen bracht
Wann sich aber das ampt keren thut
Geert wird ich mit schlechtem mut*
Baudingregister 1530⁶⁹⁰

Zwischen Mittelalter und früher Neuzeit vollzog sich ein grundlegender Wandel des Rechtsverständnisses und der Gesetzgebung – vom gewiesenen zum gebotenen Recht und zur „guten Policey“. Dieser Prozeß ging Hand in Hand mit fundamentalen gesellschaftlichen Umwälzungen, aus denen nicht zuletzt neue Formen der Staatlichkeit – wie Territorialisierung und Zentralisierung – hervorgingen. Aus diesem Grund ermöglicht die Analyse einer Rechtsquelle dieser Zeit nicht nur rein juristische Aussagen, sondern zeigt auch eine politische und gesellschaftliche Momentaufnahme. Eine in Anbetracht der schlechten Quellenlage wohl einzigartige Quelle zur Erforschung dieser Thematik ist das Baudingbuch der Klosterherrschaft Ottobeuren aus dem Jahre 1551, bei dem es sich um eine Sammlung von altem normativem Recht handelt, die laufend durch neue Ordnungen ergänzt wurde und während mindestens 36 Jahren Gültigkeit hatte und in aktivem Gebrauch war.

Das Kloster Ottobeuren herrschte zu Beginn des 16. Jahrhunderts über ein nahezu geschlossenes Gebiet im Südwesten des Reiches (im heutigen Bayerisch-Schwaben), dessen rund 7'000 Einwohner mehrheitlich lehensrechtlich an das Kloster gebunden waren. Um die Landesherrschaft aufzubauen, hatte Ottobeuren die Strategie verfolgt, Güter aufzukaufen, was eine effektive Gebietsvergrößerung bedeutete und zu Konkurrenz mit anderen Herrschaften führte. Im Gegensatz dazu formte beispielsweise Ottobeurens unmittelbarer Nachbar, das Fürststift Kempten, seine Landesherrschaft aus, indem es Leibeigene ohne Vergrößerung der Einflusssphäre getauscht und damit außenpolitische Spannungen vermieden hatte. Deshalb hatte Kempten innenpolitisch freie Hand, während Ottobeuren zu Kompromissen gezwungen war, wie zum Beispiel in den beiden Agrarverfassungsverträgen von 1408 und 1434, oder bei der im Jahre 1524 durch Kaiser Karl V. vermittelten Einigung über die Wahl des Ammanns. Die Labilität der Klosterherrschaft wird durch zahlreiche Konflikte dokumentiert, die schließlich im Bauernkrieg von 1525 gipfelten, als das Kloster mit aktiver Beteiligung der Ottobeurer Bauern geplündert und verwüstet wurde. Selbst danach konnte das Kloster nicht ohne Miteinbezug seiner Untertanen Anordnungen durchsetzen, was sich unter anderem

690) StAA, KL 403: 1530 – Baudingregister, Titelblatt.

daran zeigt, daß ein Verbot der Bewaffnung der Bauernschaft nie erreicht werden konnte, aber auch an der schwachen Präsenz der Herrschaft in den Dörfern und Hauptmannschaften des Territoriums. Die Interessen der Herrschaft wurden für gewöhnlich von den Amtspersonen vertreten, die jedoch durch ihren Eid auch den Untertanen verpflichtet waren und zudem üblicherweise aus dem Ort selber stammten. Nur einmal pro Jahr begab sich der Abt oder einer seiner Stellvertreter in jedes Dorf oder Weiler, nämlich am Tag des Baudings.

Diese Konstellation führte dazu, daß in Ottobeuren – im Gegensatz zu Kempten – vor allem auch bei der Gesetzgebung Rücksicht auf die althergebrachten Rechte der Untertanen genommen werden mußte. So findet man einerseits in Ottobeuren mit dem Baudingbuch von 1551 eine Mischform, in der sowohl inhaltlich als auch formal altes und neues Recht vorkommen, und die zur Legitimation noch immer im Rahmen des Baudings verlesen wurde, während man andererseits in Kempten vergeblich eine ähnliche Quelle oder eine institutionell so breit verankerte Gesetzgebung sucht. Insofern trifft die in der Einleitung von Dieter Werkmüller inspirierte These, daß Übergangsformen vor allem in labilen Herrschaften auftreten, tatsächlich auch auf Ottobeuren zu.

Der institutionelle Rahmen für das Recht in der Klosterherrschaft Ottobeuren bildete das Bauding. An dieser jährlich in jedem einzelnen Dorf, im Markt und in jeder Hauptmannschaft abgehaltenen Versammlung wurde den Untertanen eine Auswahl von Ordnungen vorgelesen, was bei neuen Ordnungen – durch die Kombination mit dem Untertaneneid – auch gleich einen Ratifizierungsakt darstellte. Damit waren die Untertanen zumindest theoretisch befähigt, Einfluß auf die Gesetzgebung zu nehmen; wie stark sie tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, ist schwierig festzustellen, doch wird diese Frage weiter unten nochmals kurz thematisiert, wo für einzelne Ordnungen der Nutzen für Untertanen und Kloster abgeschätzt wird.⁶⁹¹

Daß an den Ottobeurer Baudingen im 16. Jahrhundert Recht nur noch verlesen und nicht mehr – wie zum Teil noch im Spätmittelalter – gewiesen wurde, zeigt auf, wie grundsätzlich die Veränderungen in der Gesetzgebung waren. Auf der anderen Seite beweisen der Name und der Ort der Durchführung, sowie viele der Traktanden, daß es sich formal noch um ein spätmittelalterliches Ding handelt; so fanden die Baudinge an den ursprünglichen Dingstätten, den Meierhöfen, statt und dienten weiterhin der Neuverteilung der Güter, der Wahl der Amtspersonen und der Huldigung eines neuen Abtes. Doch auch diese drei herkömmlichen Teile einer Dingversammlung wurden neuen Bedürfnissen und dem Zeitgeist angepaßt: erstens zeigt die Neuverteilung der Güter zwar noch immer die ursprüngliche, lehensrechtliche Kombination von Recht und Pflicht, bei welcher der Bauer die Pflicht hatte, der Herrschaft Abgaben zu zahlen, gleichzeitig aber auch das Recht auf ein Lehen, doch wurden vom Kloster als Grundlage bei der Lehensvergabe nicht

691) vgl. S. 198.

mehr bloß die grundherrlichen Abgaben überprüft, sondern auch die Ablieferung der Zehnten, was bedeutet, daß sich das Kloster im Laufe der Entwicklung zur Landesherrschaft auch ursprünglich kirchlicher Rechte bemächtigt hatte. Zweitens enthielt auch die Wahl der Amtspersonen mit ihrer expliziten Bindung an das geschriebene Recht ein wesentliches frühneuzeitliches Element, das entscheidend zur Verdrängung des alten Rechtes beigetragen haben dürfte. Und drittens wurden die Untertanen zwar weiterhin auf den Nutzen des Klosters und denjenigen ihres Dorfes vereidigt, mußten jedoch das alleinige Gebots- und Verbotsrecht des Abtes und seiner Amtspersonen anerkennen.

Ein neues politisches Verständnis zeigt die personelle Zusammensetzung der Baudingversammlungen, in denen nicht mehr, wie im spätmittelalterlichen Ding, nur der Meier und die Huber anwesend waren, sondern der Abt als Vertreter der Herrschaft und sämtliche Einwohner des betreffenden Ortes, unabhängig von ihrem personen- oder güterrechtlichen Status. Letztere wurden dabei von der Herrschaft als homogene Untertanenschaft, ohne jegliche Differenzierung angesprochen. Selbst der Meier hatte nur noch die Funktion, die Herrschaft am Baudingtag gegen Entlohnung zu beherbergen.

Im Unterschied zu älteren Dingversammlungen fehlte dem Bauding in Ottobeuren der gesamte gerichtliche Teil. Klagen der Untertanen wurden in den Dorfgerichten verhandelt, und auch Rechtspflege, Friedewahrung und die Verwaltung oblag den Dörfern, ohne direkten Einfluß der Herrschaft. Am Bauding wurden einzig die Ordnungen verlesen, die unter anderem im Dorfgericht zur Anwendung kommen sollten, und es wurden die Amtspersonen der Dorfgerichte gewählt, zum Teil von Herrschaft und Untertanen gemeinsam, zum Teil ausschließlich vom Kloster. Allerdings hat das Kloster indirekt versucht, seinen Einfluß auf die bäuerlich bestimmten Urteilergerichte zu erhöhen, wie die Bindung der Amtspersonen an das geschriebene Recht und der Erlaß der einheitlichen Gerichtsordnung von 1540 zeigen, in der unter anderem der Instanzenzug festgelegt wurde.

Zusammengefaßt baute das Bauding in der Ottobeurer Klosterherrschaft als Institution grundsätzlich auf einem spätmittelalterlichen, grundherrlichen Ding auf, entwickelte sich jedoch unter dem Einfluß der Territorialisierung zu einer neuartigen Einrichtung mit angepaßten Abläufen. Im Gegensatz zu anderen spätmittelalterlichen Dingen, die im Laufe der Zeit entweder verschwanden, oder zumindest immer mehr Funktionen verloren, wie beispielsweise die Hubgerichte in den Dörfern des kurpfälzischen Oberamtes Alzey, behielt das Bauding in Ottobeuren seine Funktionen bei und gewann zusätzlich neue dazu. Daß das Bauding die Territorialisierung der Herrschaft überdauert hatte und es zum Nebeneinander mit dem Dorfgericht kam, dürfte zwei Gründe haben. Einerseits hatte das Bauding als grundherrliche Institution eine zentrale Funktion für die primär auf der Grundherrschaft basierenden Herrschaft Ottobeuren, auf deren organisatorischen Nutzen nicht verzichtet werden konnte. Andererseits war das Bauding sowohl der Herrschaft als auch den Untertanen politisch dienlich, denn sämtliche Dörfer und Hauptmann-

schaften besaßen ein Bauding, jedoch nicht alle ein Gericht, was dem Kloster die Anerkennung und Sicherung seiner Herrschaft auf der untersten Ebene brachte und gleichzeitig eine formale Legitimation durch altes Recht ermöglichte. Umgekehrt bot das Bauding den Untertanen eine Plattform für ihre Anliegen und über den Ratifizierungsakt, zumindest formal, eine gewisse Beteiligung an der Gesetzgebung. Außerdem symbolisierte das Verlesen der Ordnungen im Rahmen des Baudings die Gesetzesbindung der Herrschaft, was den Untertanen eine gewisse Sicherheit gab, daß ihre Rechte von der Herrschaft ernst genommen wurden. Trotzdem wurden althergebrachte Rechte der Untertanen abgeschwächt, indem Regelungen abgelöst, oder zumindest ergänzt wurden.

Die Analyse des Ottobeurer Baudingbuches von 1551 kann in zwei Kategorien unterteilt werden: in eine formale, den Gesetzgebungsprozeß und die Rechtsauffassung betreffende, und eine inhaltliche zum Recht selbst. Für die Mehrzahl der Ordnungen werden die Äbte Leonhard und Kaspar als Urheber angegeben. Daß dies keine reine Formalität war, zeigt die Sammlung „Gebote und Verbote“, in der auch Hofrat und Amtleute aufgeführt sind (der Bestand der unteren Mühle nennt zwar keinen Erlasser, ist aber mit seinem Vertragscharakter eindeutig ein Spezialfall). Zwar muß der Abt nicht unbedingt in jeder dieser Ordnungen auch der wirkliche Gesetzgeber gewesen sein, da möglicherweise die älteren Ordnungen auch gemeinsam mit den Untertanen gesetzt und im 16. Jahrhundert bloß mit einem neuen Erlasser versehen wurden, doch stehen die Ordnungen aus dem Baudingbuch von 1551 formal in einem markanten Gegensatz zum älteren Ottobeurer Recht: noch ein Jahrhundert davor einigten sich die Klosterherrschaft und ihre Untertanen als Gleichberechtigte, im Übereinkommen von 1434 wurden die beteiligten Bauern sogar namentlich aufgeführt, was impliziert, daß die Herrschaft sie als gleichberechtigte Rechtssubjekte anerkannte. Die Ordnungen aus dem Baudingbuch wurden dagegen größtenteils autoritativ vom Kloster erlassen und entsprechend festgehalten; den Untertanen blieb im Gesetzgebungsprozeß einzig die Ratifizierung beim Verlesen.

Daß die Herrschaft gerade beim formalen Teil der Gesetzgebung eine so dominante Rolle spielte, wo doch das Verhältnis zwischen Untertanen und Herrschaft sonst eher in der Schwebe war, dürfte daran gelegen haben, daß die Gesetzgebung das ideale Instrument war, um ihr gegen außen geschlossenes Gebiet nun auch im Innern zu festigen. Sie wurde damit zusammen mit der Verwaltung zum typisch frühneuzeitlichen Regierungsinstrument. Gleichzeitig entfernte sich die Innenpolitik der Klosterherrschaft immer weiter von ihrer ehemaligen Grundlage der Entscheidungsfindung durch Konsens mit den Untertanen, und aus dem Untertanenbegriff wurde das Gleichgewicht von Pflichten und Rechten unaufhaltsam eliminiert. Daß dies nicht auf größeren Widerstand der Untertanen stieß, dürfte auf deren anders gelagerte politischen Interessen zurückzuführen sein, die sich, wie die während des Bauernkrieges von 1525 abgefaßten Beschwerdeschriften zeigen, eher auf die Bekämpfung von unmittelbaren Problemen beschränkten, zum Beispiel das der

Gülten, der Holzbezüge oder der Leibeigenschaft, und sich weniger um formale Bereiche, wie Rechtsstatus oder Gesetzgebungsmechanismen, drehten.⁶⁹²

Charakteristisch für eine frühneuzeitliche Gesetzgebung ist schließlich auch eine radikal neue Rechtsauffassung, wie sie auch im Baudingbuch in schon recht ausgereifter Form zu finden ist. So setzte oder gebot der Gesetzgeber in Ottobeuren explizit neues Recht, was mehrfach mit dem Verb „machen“ beschrieben wird. Zugleich enthalten mehrere Ordnungen den Vorbehalt, daß die Herrschaft sie sowohl ergänzen wie auch erneuern darf. Als modern kann der in praktisch allen Fällen territorial festgelegte Geltungsradius der Ordnungen eingestuft werden. Einzig die Fuchsordnung zeigt noch eine personale Definition, da sie ausdrücklich für jeden Einwohner auch außerhalb des Territoriums galt. Bedeutend ist auch eine vereinheitlichte Gesetzgebung, die sich schon nur in der Existenz eines normativen Baudingbuches manifestiert, das an allen Baudingen in der Herrschaft eine zentrale Rolle spielte. Auf einen Bruch mit dem mittelalterlichen Recht weist auch die geringe Häufigkeit mittelalterlicher Legitimationsbekundungen hin, wie zum Beispiel ein Rückbezug auf Privilegien oder gutes altes Recht und Herkommen. Zwar beziehen sich einzelne Ordnungen nach wie vor explizit auf altes Recht, doch passiert dies ausschließlich in den inhaltlich klar neuzeitlich, beziehungsweise policeylich orientierten Ordnungen, wie beispielsweise im Beichtgebot oder in der Holzordnung. Hauptsächlich als Legitimation hinzugezogen werden sonst üblicherweise frühere Ottobeurer Ordnungen, Erlasse von höheren Instanzen und inhaltliche Argumente, wie zum Beispiel „Wohlfahrt und Nutzen der Untertanen“ oder „gute Policey“. Sieben Ordnungen lassen keine direkten Bezugspunkte erkennen, zum einen solche, die Organisationsrecht enthalten, das wohl nur für die Verwaltung gedacht war, zum anderen die Beschreibung des Baudings und die Sammlung „Gebote und Verbote“, die vollumfänglich alle Untertanen betrafen. Offenbar hatten die letzten beiden Texte keine zusätzliche Legitimation nötig, so daß man davon ausgehen kann, daß es sich dabei um unumstrittenes, herkömmliches Recht handelte, das seine Legitimation somit aus altem Recht bezog. Gestützt wird diese Vermutung durch die Tatsache, daß weder die Beschreibung des Baudings, noch die „Gebote und Verbote“ eine Datierung aufweisen. Daß die „Gebote und Verbote“, wie weiter oben diskutiert, trotzdem klar policeyliche Themen enthalten, kann als Indiz dafür gewertet werden, daß die älteren Artikel vor der Niederschrift im Baudingbuch durch neuere ergänzt wurden.

Parallel zu den formalen und institutionellen Änderungen gelangten im Laufe der frühen Neuzeit auch neue Rechtsmaterien in die Gesetzgebung, und Gerichts- und Verfassungsrecht, Strafrecht und insbesondere Regelungen der guten Policey wurden schriftlich festgehalten, laufend systematisiert und schließlich auch durch Reichsrecht ergänzt. Die gute Policey wird in erster Linie durch inhaltliche Aspekte definiert, da sie auf akute Probleme der Gesell-

692) Holenstein, Äbte (wie Anm. 29) 264. Vgl. auch Blickle P., Die Revolution von 1525, München, Wien 1975, 35–38.

schaft reagierte, mit dem Ziel einer umfassenden sozial- und wirtschaftspolitischen Neuordnung. Formell sind aus diesem Grund einzig die Tatsachen charakteristisch, daß neue Bereiche geregelt wurden und somit kurzfristig neues Recht entstand, das dementsprechend auch relativ kurzlebig war.

Das Baudingbuch von 1551 enthält elf Ordnungen, die eindeutig policeylichen Inhalts sind. Die Wirte-, Metzger- und Bäckerordnung, die beiden Judenordnungen und die Ungeldordnung samt ihren Ergänzungen enthalten gewerblich-regulative Normen, wie beispielsweise fixierte Preise, das Prüfen von Eßwaren oder die Organisation des Marktes, jeweils in Kombination mit anderen Aspekten der guten Policey, wie zum Beispiel sozial-regulative Maßnahmen in der Wirte-, Metzger- und Bäckerordnung, wie auch in beiden Judenordnungen. So führt erstere eine Meldepflicht für Fremde, insbesondere Bettler, ein, und letztere wird ausdrücklich als Mittel gegen die Verarmung und der damit verbundenen Belastung des Gemeinwesens bezeichnet. Die beiden Ungeldordnungen beinhalten eine für die gute Policey charakteristische Verbrauchssteuer, hier auf Alkohol, was als klares Anzeichen für das Aufkommen eines neuen Staatsverständnisses zu verstehen ist. Auch hier wird wieder ein soziales Argument zur Legitimation verwendet, mit dem Hinweis auf durch die Sucht verursachtes soziales Elend. Ebenfalls sozial-regulativ sind die Bettel- und Gartknechtordnungen, die beiden Heiratsordnungen und das Beichtgebot. In ersteren beschränkt sich der Gesetzgeber bei der Bekämpfung der im 16. Jahrhundert stärksten Belastung des Gemeinwesens zunächst auf einen Appell zur Erhaltung von „christlicher Zucht und Ehrbarkeit“, greift aber von da an zunehmend in den persönlichen Bereich der Untertanen ein, wie beispielsweise mit dem Verbot der privaten Unterkunft. Die Verbote der Bettelei und des Gardierens einerseits, die Almosenordnung und die Anweisung, Bettelkinder zur Arbeit anzuhalten andererseits, dokumentieren das zugleich repressive und karitative Verständnis eines frühneuzeitlichen, policeylichen Staates. Dazu gehört auch ein breiterer geographischer Blickwinkel, da vor allem überregionale gesellschaftliche Probleme, wie die Gartknechte, eine Kooperation mit anderen Herrschaften, dem Schwäbischen Kreis oder dem Reich notwendig machten. Eine besonders starke soziale Kontrolle kam über die beiden Heiratsordnungen zustande, in denen im Sinne der tridentinischen Eheform die Heirat mit Fremden erschwert und die ungenossame Ehe bestraft wurde, wodurch gleichzeitig eine Zersplitterung der Herrschaftsrechte verhindert und die Bürger des Marktes durch die Beschränkung des Bürgerrechts begünstigt werden sollten. Deutlich der guten Policey zuzuordnen ist schließlich auch das Beichtgebot, in dem die Herrschaft ein gewisses Sozialverhalten aufoktroyierte und sich dabei nicht nur als geistliche und weltliche Instanz präsentierte, sondern auch Mittel der modernen Verwaltung auf die Kirche anwandte.

Zwei weitere Ordnungen, deren behandelte Themen zwar in alten und neuen Gesetzestexten auftauchen, die aber bezüglich Vorgehen und Zielsetzungen klar zur guten Policey gehören, sind die beiden landwirtschaftlichen Ordnungen, die Fuchs- und die Holzordnung. Bei beiden ist es wahrschein-

lich, daß schon zuvor zu ähnlichen Inhalten Recht gewiesen oder gesetzt worden war, jedoch ist die Fuchsordnung ein typisches Beispiel für eine Regelung, die auf ein kurzfristig aufgetretenes und akutes Problem – die Ernteauffälle – reagiert, dies explizit aus Angst vor den Folgen für die gesellschaftliche Ordnung. Innert kürzester Zeit wurde mit dem Verbot der Fuchsjagd neues Recht geschaffen, das für das gesamte Territorium gültig war. Einen gewerblich-regulativen Hintergrund hat die Holzordnung, in der die Kontrolle des Holzverkaufs angestrebt wurde. Ausdrücklich sollte damit der Holzmangel verhindert werden, doch lief dies, gewollt oder ungewollt, auch auf eine Durchdringung noch offener, von der Herrschaft noch nicht kontrollierter Räume hinaus.⁶⁹³

Weitere sieben Ordnungen sind deutlich herkömmliches, altes Rechtsgut, mit der Randbemerkung, daß auch bereits die systematische Niederschrift und Kodifikation Anzeichen einer frühneuzeitlichen Gesetzgebung sind. Zunächst ist das der Bestand der unteren Mühle, bei dem es sich im Wesentlichen um einen seit langem gebräuchlichen Typus eines Lehensvertrages handelt. Auch die Hofordnung kann so eingeordnet werden. Die Beschreibung des Baudings besteht aus ausschließlich gerichtsorganisatorischem Recht im mittelalterlichen Stil, was ebenfalls für die vier Ordnungen gilt, die das Gerichts- und Prozeßrecht betreffen. Bei allen handelt es sich um Klarstellungen des alten Ottobeurer Rechts, in dem das mittelalterliche Selbstverständnis der Gesetzgebungskompetenz umgesetzt, konkretisiert und fixiert wird.

Die verbleibenden Ordnungen – die „Gebote und Verbote“, die Strafordnung und der Müllereid – sind inhaltlich Mischformen aus Weistums- und Policymaterien. Die „Gebote und Verbote“ regeln in alter Art und Weise traditionelle Rechtsfragen, wie das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Untertanen, das Banngewerbe oder den Umgang mit Allmend, Wald und Wasser. In derselben Ordnung finden sich jedoch auch Gehalte der guten Policy, nämlich mit den Regelungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung – wie jene zu Glückspiel, Gotteslästerung, Nachtruhestörung und der Beschränkung der Anzahl Hochzeitsgäste. Eine ähnliche Mischung weist auch die Strafordnung auf: einerseits finden sich mittelalterliche Normen zur Erhaltung des Friedens und zum Einhalten der Marchen, andererseits policeylische Anordnungen bei Betrug und Fälschung. Ein ungewöhnliches Beispiel ist der Müllereid, der sich zwar nicht wesentlich von bisher üblichen Eiden unterscheidet, aber stark sozial-regulativ auf der Ebene des Individuums eingreift, indem der Müllerknecht ermahnt wird, daß sein Lohn für seinen Lebensunterhalt reichen müsse.

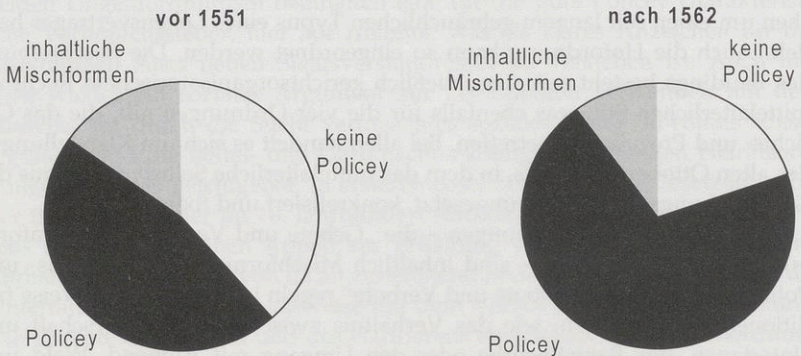
Wie die Institution – das Bauding – ist auch ihr Recht, das heißt der Inhalt der Ordnungen, nicht mehr ausschließlich spätmittelalterlich, sondern schon stark von modernerem Gedankengut, vornehmlich der guten Policy, durchdrungen. So finden sich im Baudingbuch sieben Ordnungen mit altem Recht, dreizehn Policyordnungen und drei Mischformen, was ganz natürlich zur

693) Zum Vergleich, siehe Holenstein, Bauern (wie Anm. 29) 39.

Frage führt, ob diese Durchdringung auch als zeitlicher Ablauf in der Quelle zu finden ist. Stellt man dazu die Ordnungen zusammen mit ihren Datierungen grafisch dar, ergibt sich eine Lücke von 11 Jahren zwischen 1551 und 1562 in der keine Ordnungen erlassen wurden.⁶⁹⁴ Diese Lücke separiert den ersten, als Sammlung gedachten Teil vom zweiten, die Sammlung ergänzenden Teil des Baudingbuches.

Abbildung 4 zeigt eine Darstellung der Anteile von alten und policeylichen Ordnungen in den beiden Perioden, wobei deutlich wird, daß die Ordnungen, die vor 1551 erlassen wurden, noch deutlich mehr altes Recht und Mischformen enthielten, als jene nach 1562, was zumindest tendenziell die Entwicklung hin zur guten Policey auch im zeitlichen Verlauf der Ordnungserlasse innerhalb des Baudingbuches andeuten mag.

Abbildung 4: Altes Recht, policeyliche und gemischte Ordnungen



Das Baudingbuch von 1551 von Ottobeuren geht naturgemäß nicht auf das Zustandekommen der Ordnungen ein, sondern es werden nur die Erlasser erwähnt, meistens der Abt als Vertreter der Klosterherrschaft. Es fällt aber auf, daß sich unter den Ordnungen nicht nur solche finden, an denen Untertanen und Herrschaft gemeinsam Interesse haben mußten, wie etwa jene zu Bettlern und Gartknechten oder zum Holzmangel, sondern auch solche, von denen in erster Linie die Herrschaft profitierte. Dazu zählen unter anderem die Ordnungen zur Kontrolle des Gewerbes und die Ungeldsteuer. Es ist also anzunehmen, daß das Kloster es verstanden hat, seine Interessen – zumindest punktuell – gegenüber den Untertanen auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Für ein solches verändertes Regierungs- und Staatsverständnis spricht neben den Details in den einzelnen Ordnungen auch die weit fortgeschrittene Ter-

694) Dazu wurden auch die sechs nicht datierten Texte eingeordnet, in erster Linie auf Grund der verschiedenen Hände (Ergänzung zur Ungeldordnung, Prozeßordnung), des inhaltlichen Zusammenhangs (Müllereid, Gebühren der Kanzlei) und des Aufbaus des Buches (Beschreibung des Baudings, Gebote und Verbote).

ritorialisierung des Rechts, die Bindung der Amtspersonen an das geschriebene Recht und nicht zuletzt auch die beschränkte Beteiligung der Untertanen an der Gesetzgebung. Das Kloster ließ die Ordnungen zwar noch im Bauding verlesen, was eine konsensuelle Entscheidungsfindung symbolisierte und den Ordnungen eine zusätzliche Legitimation verschaffte, tatsächlich lockerte es jedoch die Bindung an das lokale und partikulare alte Recht und versuchte, die angestammten Rechte der Untertanen auszuhöhlen, was schließlich den Weg für die Entwicklung einer frühneuzeitlichen Landesherrschaft freimachte.

Bibliographie – Archivalische Quellen

Staatsarchiv Augsburg

StAA, KL 400–434: 1527–1598 – Baudingbücher, -register und Schuldbücher.

StAA, KL 403: 1530 – Baudingregister.

StAA, KL 434: 1598 – Baudingbuch.

StAA, KL 483: 1588 – Baudingbuch.

StAA, KU 80: 30. November 1388 – Leibeigenschaftsurkunde.

StAA, KU 150: 29. August 1427 – Bestandsbrief zu dem Kräpflins und zu dem „pern“.

StAA, KU 1223: 7. Januar 1541 – Bestandsbrief zum Meierhof von Westerheim.

StAA, MFR 107, Baudingbuch: s. d. – Index.

Archiv der Abtei Ottobeuren

AO, A 6/1: 1540 – Gerichtsordnung.

AO, A 6/1: 1540 – Strafordnung.

AO, A 16/1: s. d. [nachdatiert: 17.Jh.] – Extrakt eines Bauding- oder Statutenbuches.

AO, A 16/2: s. d. – Baudingverzeichnisse.

Abkürzungen

A	Akten (zu AO)
AO	Archiv der Abtei Ottobeuren
KL	Kloster Ottobeuren Literalien (zu StAA)
KU	Kloster Ottobeuren Urkunden (zu StAA)
MFR	Mikrofilmrolle (zu StAA)
s. d.	ohne Datierung
StAA	Staatsarchiv Augsburg